

Entwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts
des Landes Sachsen-Anhalt
(Besoldungsneuregelungsgesetz Sachsen-Anhalt – BesNeuRG LSA)**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das in Sachsen-Anhalt geltende Besoldungsrecht ist derzeit in verschiedene Gesetze und Verordnungen zersplittert. Die Regelungen finden sich im Bundesbesoldungsgesetz, im Landesbesoldungsgesetz, im Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetz und im Gesetz über vermögenswirksame Leistungen.

Hinzu kommen verschiedene Verordnungen der Bundesregierung und der Landesregierung. Diese Vielfalt an Rechtsquellen macht das Rechtsgebiet für die Anwenderinnen und Anwender und insbesondere für die betroffenen Beamtinnen und Beamten nur schwer durchschaubar. Diese mangelnde Transparenz dürfte sich künftig, wenn nur Teile des Bundesbesoldungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt würden, sogar noch verstärken. Deshalb ist hier eine Zusammenfassung der Regelungen geboten.

Ein inhaltliches Ziel ist die Stärkung des Leistungsprinzips. Das bisher im Land geltende Besoldungsrecht berücksichtigt Leistungsgesichtspunkte noch unzureichend.

Da weitere Diskrepanzen mit dem Besoldungsrecht anderer Dienstherrn außerhalb Sachsen-Anhalts zu erwarten sind, sind Regelungen zur Verbesserung der Mobilität zwischen den Ländern künftig erforderlich.

Wegen höchstrichterlicher Rechtsprechung sind weitere inhaltliche Änderungen im Besoldungsrecht erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Höhe der Besoldung für Beamtinnen und Beamte mit mehr als zwei Kindern.

Das bisherige Besoldungsrecht unterscheidet in der Höhe der Leistungen zwischen den eingetragenen Lebenspartnerschaften und den Ehen. Ziel ist eine Gleichstellung beider Familienstände im Besoldungsrecht.

Viele Regelungen im fortgeltenden Bundesrecht sind gar nicht auf das Land zugeschnitten, da sie lediglich den Bund oder andere Länder betreffen. Anpassungsbedarf ergibt sich ferner durch die umfassende Neuregelung auf Bundesebene. Durch das Gesetz des Bundes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) würden im versteinert nachwirkenden Bundesbesoldungsgesetz viele Regelungen, die noch auf die Vorläufervorschriften verweisen (z. B. auf das Beamtenrechtsrahmengesetz), schlecht lesbar. Auslegungsschwierigkeiten und Anwendungsprobleme wären künftig zu erwarten.

Im Hochschulrecht erfordert die Evaluierung der Professorenbesoldungsreform Änderungen im Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen und anderer Regelungen.

Im Schulrecht sind seit dem 1. August 2005 Förderzentren eingerichtet worden, welche den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf als Ziel verfolgen. Bei den Funktionsämtern an Förderschulen verringert sich dadurch in vielen Fällen die besoldungsrechtliche Einstufung.

Die Justizvollzugszulage, die rund 25 v. H. unter dem Betrag der Polizeizulage liegt, sollte erhöht werden, um den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden.

Die überholte Differenz zwischen dem Familienzuschlag der Stufe 1 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 und dem der übrigen Beamtinnen und Beamten von rund 5 Euro monatlich sollte aufgehoben werden.

Die Regelungen zur allgemeinen Stellenzulage stehen einer Durchlässigkeit zwischen der Rechtspflegerlaufbahn und der Laufbahn der Rechtsanwälte entgegen. Ferner erhalten die Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes keine allgemeine Stellenzulage. Auch insofern ist eine Anpassung der Regelungen notwendig.

Im Beamtenversorgungsrecht erfordert höchstrichterliche Rechtsprechung punktuelle Anpassungen. Auch das Versorgungsrecht stellt die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen bisher nicht gleich.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für die Beamtenbesoldung aufgehoben und die Zuständigkeit für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherren in Sachsen-Anhalt ist auf das Land übergegangen. Daher obliegt es dem Land, die Regelungen zur Besoldung neu zu regeln und das Recht zusammen zu fassen. Gleichzeitig wird damit das bisherige Bundesrecht auf Gesetzesebene vollständig ersetzt.

Durch das anliegende Besoldungsneuregelungsgesetz erfolgt durch Landesrecht eine Zusammenfassung des Besoldungsrechts. Sämtliche bisher das Besoldungsrecht regelnde Gesetze werden in einem Landesbesoldungsgesetz zusammengefasst, welches durch ein Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz begleitet wird.

Zur besoldungsrechtlichen Gewährleistung der Mobilität wird befristet eine abbaubare Ausgleichszulage bei einem Dienstherrenwechsel in das Land geleistet, sofern die bisherigen Dienstbezüge in einem vergleichbaren Amt beim anderen Dienstherrn höher waren und der Wechsel in das Land einem zwingenden dienstlichen Bedürfnis folgt.

Das Leistungsprinzip wird gestärkt durch Ablösung des altersbezogenen Aufstiegs in den Stufen durch Wegfall des bisherigen Besoldungsdienstalters. Künftig erfolgt ein Aufstieg nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten, in denen mindestens eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde. Dabei wird das bestehende Bezüge- und Einkommensniveau beibehalten, sofern mindestens anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden. Die neue Tabelle hierzu sieht eine einheitliche Struktur vor.

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung werden viele Vorschriften gestrafft und an den vom Bund abweichenden tatsächlichen Umfang an Regelungsbedürfnissen in Sachsen-Anhalt angepasst. Entsprechend fällt der pauschale Kirchensteuerabzug bei den Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit fort, weil nur jede sechste Beamtin, Richterin, jeder sechste Beamte oder Richter in Sachsen-Anhalt einer Kirche angehört.

Die Rechtsprechung zur kindbezogenen Besoldung wird umgesetzt und der Familienzuschlag ab dem dritten Kind um 60 Euro monatlich erhöht (unter Wegfall der erhöhten Jahressonderzahlung in Höhe von 400 Euro).

Die eingetragenen Lebenspartnerschaften werden den Ehen gleichgestellt und damit eine im Zivilrecht weitgehend erfolgte Gleichstellung auch im Besoldungs- und Versorgungsrecht nachvollzogen.

Durch die fehlende Übernahme im Land nicht benötigter Vorschriften werden die Anzahl der Paragraphen und der Umfang des Ämterkataloges deutlich verringert.

Für die Hochschulen werden die Regelungen zum Vergaberahmen und zum Besoldungsdurchschnitt gestrichen, so dass die Vergabe von Leistungsbezügen von Verwaltungsaufwand entlastet wird.

Zur Sicherstellung einer funktionsgerechten Besoldung werden für die Funktionsämter an Förderschulen die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen für die Berechnung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler an Basisförderschulen von Förderzentren zugrunde gelegt.

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in gleicher Höhe auf dem Niveau der übrigen Beamtinnen und Beamten gewährt.

Die Justizvollzugszulage wird auf 80 v. H. des Wertes der Polizeizulage maßvoll angehoben und der Abstand zwischen beiden Zulagen verringert.

Hinsichtlich der allgemeinen Stellenzulage werden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte mit den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gleichgestellt, so dass eine Durchlässigkeit zwischen beiden Laufbahnen gefördert wird. Die Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes beziehen künftig die allgemeine Stellenzulage in Höhe des Betrages, der den Beamtinnen und Beamten des bisherigen mittleren Dienstes zusteht.

Im Versorgungsrecht werden neben der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen einige punktuelle Änderungen vorgenommen, um die höchstrichterliche Rechtsprechung nachzuvollziehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen insgesamt Mehrkosten in Höhe von 2,4 Mio. Euro jährlich.

Durch die Überleitung in die neuen Tabellen entstehen in der unmittelbaren Landesverwaltung Mehrkosten in Höhe von 0,6 Mio. Euro jährlich.

Der Wegfall des pauschalen Kirchensteuerabzuges bei den Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit verursacht in der unmittelbaren Landesverwaltung Mehrkosten in Höhe von ungefähr 0,8 Mio. Euro jährlich (ausgehend von rund 1.400 Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit).

Die zusätzlichen kindbezogenen Leistungen für das dritte Kind führen in der unmittelbaren Landesverwaltung zu Mehrkosten in Höhe von ungefähr 0,3 Mio. Euro jährlich (ausgehend von rund 900 Kindern).

Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen verursacht Mehrkosten in Höhe von weniger als 10.000 Euro jährlich (ausgehend von acht verpartnerten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern).

Der neue Modus für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren verursacht Mehrkosten in Höhe von 0,1 Mio. Euro jährlich.

Durch die Angleichung des Familienzuschlages der Stufe 1 entstehen Mehrkosten in Höhe von 0,4 Mio. Euro jährlich.

Die Anhebung der Justizvollzugslage führt zu Mehrkosten in Höhe von 0,1 Mio. Euro jährlich.

Die Einbeziehung der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte und der Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes in den Bezug der allgemeinen Stellenzulage verursacht Mehrkosten in Höhe von rund 75.000 Euro jährlich.

E. Anhörung
(noch zu ergänzen)

E n t w u r f

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (Besoldungsneuordnungsgesetz Sachsen-Anhalt – BesNeuRG LSA)

Artikel 1 Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA).

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelung durch Gesetz
- § 3 Anspruch auf Besoldung
- § 4 Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit
- § 5 Besoldung bei mehreren Hauptämtern
- § 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung
- § 7 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit
- § 8 Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung
- § 9 Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst
- § 10 Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung
- § 11 Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung
- § 12 Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen
- § 13 Rückforderung von Bezügen
- § 14 Anpassung der Besoldung
- § 15 Dienstlicher Wohnsitz
- § 16 Aufwandsentschädigungen
- § 17 Zahlungsweise

Abschnitt 2 Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

- § 18 Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung
- § 19 Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 20 Besoldungsordnungen A und B
- § 21 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände
- § 22 Beförderungsämter, Obergrenzen

- § 23 Bemessung des Grundgehalts
- § 24 Berücksichtigungsfähige Zeiten
- § 25 Öffentlich-rechtliche Dienstherren
- § 26 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Unterabschnitt 3
Vorschriften für Professorinnen und Professoren
sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
und Mitglieder von Leistungsprämien an Hochschulen

- § 27 Besoldungsordnung W
- § 28 Leistungsbezüge
- § 29 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 30 Besondere Leistungsbezüge
- § 31 Funktions-Leistungsbezüge
- § 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 33 Forschungs- und Lehrzulage
- § 34 Verordnungsermächtigungen
- § 35 Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Unterabschnitt 4
Vorschriften für Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

- § 36 Besoldungsordnung R
- § 37 Bemessung des Grundgehalts

Abschnitt 3
Familienzuschlag

- § 38 Grundlage des Familienzuschlages
- § 39 Stufen des Familienzuschlages
- § 40 Änderung des Familienzuschlages

Abschnitt 4
Zulagen, Vergütungen

- § 41 Amtszulagen und Stellszulagen
- § 42 Ausgleichszulagen
- § 43 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 44 Prämien und Zulagen für erbrachte Leistungen
- § 45 Zulagen für besondere Erschwernisse
- § 46 Mehrarbeitsvergütung
- § 47 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Abschnitt 5
Auslandszuschüsse

- § 48 Auslandsdienstbezüge
- § 49 Auslandszuschlag
- § 50 Mietzuschuss
- § 51 Auslandsverwendungszuschlag

Abschnitt 6
Anwärterbezüge

- § 52 Anwärterbezüge
- § 53 Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung
- § 54 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- § 55 Anrechnung anderer Einkünfte
- § 56 Kürzung der Anwärterbezüge

Abschnitt 7 Jährliche Sonderzahlung und Vermögenswirksame Leistungen

- § 57 Jährliche Sonderzahlung
- § 58 Vermögenswirksame Leistungen
- § 59 Höhe der vermögenswirksamen Leistungen
- § 60 Verfahren

Abschnitt 8 Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

- § 61 Bezüge-Zuständigkeitsverordnung
- § 62 Versorgungsrücklage
- § 63 Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes
- § 64 Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

Anhang:

- Anlage 1 (zu § 20 Satz 1)
- Anlage 2 (zu § 27 Satz 1)
- Anlage 3 (zu § 36 Satz 1)
- Anlage 4 (zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)
- Anlage 5 (zu § 63 Abs. 3)
- Anlage 6 (zu § 38)
- Anlage 7 (zu § 52 Abs. 1)
- Anlage 8 (zu § 41 Abs. 1 Satz 2)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Von diesem Gesetz sind ausgenommen:

1. die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(3) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt,
2. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter an Hochschulen,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen mit Ausnahme der Leistungszulagen,
5. Vergütungen,
6. Auslandszuschüsse.

(4) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:

1. Anwärtergrundbetrag,
2. jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. Leistungsprämien und Leistungszulagen (§ 44).

§ 2 Regelung durch Gesetz

(1) Die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter wird durch Gesetz geregelt; Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter eine höhere als die ihr oder ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann auf die ihr oder ihm zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn wirksam wird. Bedarf es bei einer Richterin oder einem Richter zur Verleihung eines Amtes mit anderem Endgrundgehalt keiner Ernennung oder wird die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Besoldung wird monatlich im Voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Bei der Berechnung von Bezügen nach § 1 sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bezügebestandteil ist einzeln zu runden.

§ 4

Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) Die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Beamte erhält für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden; Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes gezahlt.

(2) Bezieht die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin oder Beamte Einkünfte aus einer Verwendung im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder eines Verbandes, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, so werden die Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte verringert; bei einer sonstigen Verwendung oder selbstständigen Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung der daraus erzielten Einkünfte unter Mindestbelassung eines Betrages von 20 v. H. des nach Absatz 1 zustehenden Betrages. Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der ein öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder ein Verband, dessen Mitglieder öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind, durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(3) Wird eine Wahlbeamtin oder ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an die Stelle der Mitteilung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand tritt die Mitteilung über die Abwahl oder der sonst bestimmte Beendigungszeitpunkt für das Beamtenverhältnis auf Zeit. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand kraft Gesetzes.

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihr oder ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes wird zusätzlich zur Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 v. H. der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamtinnen und Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) unter Berücksichtigung des § 7 zustünde, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse und den Solidaritätszuschlag zu vermindern; Freibeträge oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Bruttobesoldung im Sinne des Absatzes 3 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie jährliche Einmal- und Sonderzahlungen.

(5) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(6) Für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 12 und in der Besoldungsgruppe A 13, sofern die Besoldungsgruppe A 13 kein Einstiegsamt ist, gelten die Absätze 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 v. H. der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen bereits bewilligte Altersteilzeit bleibt unberührt.

(7) Wenn eine Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

§ 7

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, deren oder dessen Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes um mindestens 20 v. H. gegenüber der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt wird oder die oder der nach einer Reaktivierung gemäß § 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes mit einer um mindestens 20 v. H. verminderten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wird, erhält Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1. Diese werden um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Satz 2 beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages, der sich aus den nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ergibt, die ohne Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach der regelmäßigen Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten zu zahlen wären.

(3) Dienstbezüge im Sinne der Absätze 1 und 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt und Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Richterinnen und Richter, die nach den richterrechtlichen Vorschriften begrenzt dienstfähig sind, entsprechend.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung

Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, werden ihre oder seine Dienstbezüge gekürzt. Die Kürzung beträgt 75 v. H. der von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährten Versorgung. Ihr oder ihm verbleiben jedoch mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge.

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Besoldung. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen.

§ 10

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum erzieltetes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter aus einer Verwendung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 11

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

(1) Erhält eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung und Ausrüstung oder einen Dienstbekleidungszuschuss.

(3) Die Gewährung von Heilfürsorge bleibt unberührt.

§ 12

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen

(1) Die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche nach diesem Gesetz und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind, unterliegen der Verjährung. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen findet Abschnitt 5 des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

(4) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen findet der Abschnitt 4 des Ersten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 13

Rückforderung von Bezügen

(1) Die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, welche die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden

Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 14 Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

§ 15 Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz der Beamtin, des Beamten, der Richterinnen oder des Richters ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit der Beamtin, des Beamten, der Richterinnen oder des Richters ist,
2. den Ort, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterinnen oder der Richter mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin, dem Beamten, der Richterinnen oder dem Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

(2) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu erlassen. Vor dem Erlass von Vorschriften für Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der regionalen Kommunalverbände und anderer überörtlicher kommunaler Einrichtungen sind die kommunalen Spitzenverbände zu beteiligen.

(3) Soweit Vorschriften nach Absatz 2 nicht erlassen worden sind, bedarf die Ausbringung von Mitteln für Aufwandsentschädigungen im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde und des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(4) Neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und neben Aufwandsentschädigungen dürfen die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind Geld- und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beamtinnen und Beamten einen eigenen Beitrag leisten.

§ 17

Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 3 und 4 und von Aufwandsentschädigungen nach § 16 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger.

Abschnitt 2

Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihr oder ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium. Ist der Richterin oder dem Richter noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt der Richterin oder des Richters nach der Besoldungsgruppe R 1.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so richtet sich die Höhe der Besoldung ausschließlich nach dem verliehenen Amt.

(3) § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt für die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend.

Unterabschnitt 2 Vorschriften für Beamtinnen und Beamte mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 20 Besoldungsordnungen A und B

Die Ämter der Beamtinnen und Beamten und ihre Besoldungsgruppen werden in den Besoldungsordnungen A – aufsteigende Gehälter – und B – feste Gehälter – (**Anlage 1**) geregelt, soweit in den Unterabschnitten 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der **Anlage 4** ausgewiesen.

§ 21 Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Zweckverbände unter Berücksichtigung des begrenzten Aufgabeninhalts im Vergleich zur Einstufung der entsprechenden Ämter der beteiligten Körperschaften den Besoldungsordnungen A und B zuzuordnen.

§ 22 Beförderungsämtter, Obergrenzen

(1) Beförderungsämtter dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

(2) Die Anteile der Beförderungsämtter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

a) in der Laufbahngruppe 1:

- in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,
- in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegssamt) bis A 9,

b) in der Laufbahngruppe 2:

- in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

- in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

- in der Besoldungsgruppe A 13, soweit nicht Einstiegsamt 6 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt,

- in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

- in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2,

c) im mittleren Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 8 30 v. H.,

- in der Besoldungsgruppe A 9 8 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe,

d) im gehobenen Dienst

- in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H.,

- in der Besoldungsgruppe A 12 16 v. H.,

- in der Besoldungsgruppe A 13 6 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe,

e) im höheren Dienst

- in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen 40 v. H.,

- in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen 10 v. H.,

jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) bis A 16 und B 2.

Die Vomhundertsätze nach Satz 1 beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn. Die für dauernd beschäftigte Tarifbeschäftigte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen können mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt.

(3) Absatz 2 gilt nicht

1. für die obersten Landesbehörden,
2. für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und Hochschulen,
3. für Lehrerinnen und Lehrer an verwaltungsinternen Fachhochschulen,

4. für Laufbahnen, in denen das Eingangsamt oder Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen worden ist,
5. für Bereiche eines Dienstherrn, in denen durch Haushaltsbestimmung die Besoldungsaufwendungen höchstens auf den Betrag festgelegt sind, der sich bei Anwendung des Absatzes 2 und der Verordnungen zu Absatz 4 ergäbe.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn durch Verordnung zur sachgerechten Bewertung der Funktionen für die Zahl der Beförderungsämtler von Absatz 2 abweichende Obergrenzen festzulegen.

(5) Werden in Verwaltungsbereichen bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämtler die Obergrenzen gemäß den vorstehenden Absätzen und den dazu erlassenen Verordnungen überschritten, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Dies gilt entsprechend für die Umwandlung von Planstellen, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Landesbesoldungsordnung A aus gleichen Gründen überschritten werden.

§ 23

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen eine anforderungsgerechte Leistung erbracht wurde (Erfahrungszeiten).

(2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 Erfahrungszeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Stufenfestsetzung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A. Bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, der nicht mit einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung A verbunden ist, setzt die Beamtin oder der Beamte die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fort.

(3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 24 Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Beamtin oder der Beamte eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.

(4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsthöheren Stufe gezahlt werden (Leistungsstufe). Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage einer aktuellen Leistungseinschätzung, die den Zeitraum der letzten zwölf Monate umfasst und welche die dauerhaft herausragenden Leistungen dokumentiert. Die Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach der letzten Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden.

(5) Wird festgestellt, dass die Leistung der Beamtin oder des Beamten den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entspricht, verbleibt sie oder er in ihrer oder seiner bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Die Feststellung nach Satz 1 erfolgt auf der Grundlage einer geeigneten Leistungseinschätzung. Ist die Leistungseinschätzung älter als zwölf Monate, ist ergänzend eine aktuelle Leistungseinschätzung einzuholen. Für die Feststellung nach Satz 1 können nur Leistungen berücksichtigt werden, auf die mindestens drei Monate vor der Feststellung hingewiesen wurde.

(6) Wird nach Ablauf eines Jahres auf der Grundlage einer weiteren Leistungseinschätzung festgestellt, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen, erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe am ersten Tag des Monats, in dem diese Feststellung erfolgt. Fällt das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 derart aus, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen nicht entsprechen, so ist die Prüfung nach Satz 1 nach zwölf Monaten zu wiederholen.

(7) Die Entscheidung nach den Absätzen 4 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt das Aufsteigen in den Stufen entsprechend den in Absatz 3 genannten Zeiträumen; die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung.

(9) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge auch für den Zeitraum des Verbleibs in der Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Beamtenverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.

§ 24

Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenzuordnung werden als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes für werdende Mütter,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
4. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Eingetragene Lebenspartner, Eingetragene Lebenspartnerinnen oder Geschwister) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
5. Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes und

6. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, können zur Hälfte anerkannt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat. Zeiten nach Satz 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie bei einer Einstellung im Beförderungsamts nach § 19 Satz 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes bereits berücksichtigt worden sind. Es können Zeiten nach Satz 2 mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden. Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate aufgerundet.

(2) Der Aufstieg in den Stufen wird durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Enkel, Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Eingetragene Lebenspartnerinnen, Eingetragene Lebenspartner oder Geschwister) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn innerhalb eines Kalenderjahres ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 74 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269), nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im BGBl. Teil III Gliederungsnummer 53-5 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269), und
7. Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden.

§ 25

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Verwaltungsgemeinschaften, die Landkreise und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Satz 1 gilt auch für Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,

2. die hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene ausgeübte gleichartige Tätigkeit und
3. die von Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 26

Nicht zu berücksichtigende Zeiten

(1) § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Unterabschnitt 3

Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 27

Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (**Anlage 2**) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der **Anlage 4** ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

§ 28

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 29),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung (§ 30),
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 31).

(2) Leistungsbezüge dürfen grundsätzlich den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen. Sie dürfen ausnahmsweise höher als dieser Unterschiedsbetrag ausfallen, wenn dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ferner übersteigen, wenn die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor für eine Hochschule in Sachsen-Anhalt zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen oder Leiter an Hochschulen, die nicht Professorin oder Professor sind.

§ 29

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Bei der Bemessung der Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie das besondere Profil des Faches und der Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen ist nur zulässig, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder eine schriftliche Einstellungszusage eines anderen Arbeitgebers glaubhaft macht.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können monatlich befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. Seit der letzten Gewährung sollen mindestens drei Jahre vergangen sein. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vorhundertssatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 30

Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Krankenversorgung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (besondere Leistungsbezüge) gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Eine erneute Vergabe ist zulässig. Im Falle einer erneuten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Bei einer unbefristeten Gewährung nach Satz 4 soll der besondere Leistungsbezug für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Werden die Leistungsbezüge als unbefristete monatliche Zahlungen gewährt, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 31 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Den Rektorinnen und Rektoren oder Präsidentinnen und Präsidenten wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben von dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium ein Funktions-Leistungsbezug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährt. Für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezuges sind insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe der Hochschule zu berücksichtigen. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gemäß § 18 ist zu wahren.

(2) Für die Übernahme einer mit Absatz 1 Satz 1 gleichwertigen Leitungsfunktion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 37 des Hochschulgesetzes vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 in der jeweils geltenden Fassung, gilt Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 32 Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 v. H. des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

(2) Befristet und wiederholt gewährte Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen worden sind, können, vorbehaltlich des Absatzes 3, zusammen mit unbefristeten Leistungsbezügen im Umfang von bis zu 40 v. H. des jeweiligen Grundgehaltes für ruhegehaltfähig erklärt werden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(3) Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können über den Vomhundertsatz nach Abs. 1 und Abs. 2 hinaus zusammen mit diesem höchstens für

1. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 50 v. H. des Grundgehaltes,
2. 2,5 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 60 v. H. des Grundgehaltes,

3. 2 v. H. der Inhaberinnen und Inhaber von W 2 oder W 3 Planstellen bis zur Höhe von 80 v. H. des Grundgehaltes,

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Für Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt. Treffen ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit solchen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zusammen, die vor Beginn des Bemessungszeitraums nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 vergeben worden sind, wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

§ 33

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen, für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Regellehrverpflichtung durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, sofern die Zweckbestimmung dieser Mittel nicht entgegensteht. Die Zulage darf nur gewährt werden, wenn durch die zur Verfügung gestellten Drittmittel die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens gedeckt sind. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich 100 v. H. des Jahresgrundgehaltes der Professorin, des Professors, der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nicht überschreiten.

§ 34

Verordnungsermächtigungen

Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung Vorschriften über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen im Sinne des § 28 Abs. 1 zu erlassen.

§ 35

Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W

Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule, einer Berufung an eine andere Hochschule oder auf eigenen unwiderruflichen Antrag wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen. § 42 findet keine Anwendung. Sie können anlässlich eines Wechsels auf eigenen Antrag aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 erhalten.

Unterabschnitt 4 Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

§ 36 Besoldungsordnung R

Die Ämter der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung R (**Anlage 3**) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

§ 37 Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Stufen bemessen. Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach Absatz 2 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird; die Stufenfestsetzung ist der Richterin, dem Richter, der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt schriftlich mitzuteilen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Versetzung unter Wechsel des Dienstherrn sowie bei einem Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in eines der Besoldungsordnung R.

(2) Die §§ 24 und 26 finden entsprechende Anwendung. Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes.

(3) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 23 Abs. 3 genannten Zeiträumen. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Liegen berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten vor, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 aber nicht mehr zum Erreichen der nächsten Stufe führten, so verkürzt sich die Dauer der Erfahrungsstufe nach Satz 1, in die die Richterin, der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt eingestuft wurde, um die Anzahl der vollen, nicht berücksichtigten Monate.

(4) Die Richterin oder der Richter bleibt in der bisherigen Stufe, solange sie oder er des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auf Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge auch für die Zeit des Verbleibs in der Stufe. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Richterin, des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum der vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3 Satz 1.

Abschnitt 3 Familienzuschlag

§ 38 Grundlage des Familienzuschlages

Den in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern wird ein Familienzuschlag gewährt. Seine Höhe ergibt sich aus **Anlage 6** und richtet sich nach

der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters entspricht.

§ 39 Stufen des Familienzuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
2. verwitwete Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter,
3. geschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für die Beamtin, den Beamten, die Richterin oder den Richter maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 gehören die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. S 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 80 des Gesetzes vom 5 Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 269) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 95 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 271) in der jeweils geltenden Fassung zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustünde. Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die Entscheidung der Familienkasse ist bindend.

(3) Steht die Ehegattin oder der Ehegatte einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Soldatin oder Soldat im öffentlichen Dienst oder ist sie oder er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihr oder ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder 2 oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Betrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Betrag der Stufe 1 des für sie oder ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die die Ehegattin Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(4) Stünde neben der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter gewährt, wenn und soweit ihr oder ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 stehen vergleichbare Leistungen und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 Abs. 1 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen.

(5) Bestimmungen der vorstehenden Absätze, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 3 und 4 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, einer Verbandsgemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Landkreises oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist.

(7) Die Bezügestellen dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

§ 40 Änderung des Familienzuschlages

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

Abschnitt 4 Zulagen, Vergütungen

§ 41 Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) In diesem Gesetz sind für herausgehobene Funktionen so bezeichnete Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen. Deren Höhe ergibt sich aus **Anlage 8**.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. Wird der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt; sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter eingesetzt wird, dringend erforderlich ist. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt.

(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

§ 42 Ausgleichszulagen

(1) Verringern sich die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten aus dienstlichen Gründen, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage. Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf einer Disziplinarmaßnahme beruht oder eine leitende Funktion nicht auf Dauer übertragen wird. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen gewährt, die ihr oder ihm in der bisherigen Verwendung zugestanden hätten; Veränderungen in der besoldungsrechtlichen Bewertung bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht. Sie wird Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur für die restliche Amtszeit gewährt. Soweit sie wegen der Verminderung oder des Wegfalls einer oder mehrerer Stellenzulagen gezahlt wird, wird der Berechnung die Stellenzulage in der Höhe zugrunde gelegt, in der sie der Beamtin oder dem Beamten am Tag vor der Verminderung oder dem Wegfall zugestanden hat. Die Ausgleichszulage nach Satz 6 vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres um 20 v. H. des Ausgangsbetrages. Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen eines neuen Anspruchs auf eine Stellenzulage, wird diese Erhöhung zusätzlich auf die Ausgleichszulage nach Satz 6 angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter. Wenn eine Ruhegehalttempfängerin oder ein Ruhegehalttempfänger erneut in ein Beamten- oder Richterverhältnis berufen wird und die neuen Dienstbezüge geringer sind als die Dienstbezüge, die sie oder er bis zur Zuruhesetzung bezogen hat, findet Absatz 1 ebenfalls Anwendung.

(3) Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen. Zu den Dienstbezügen rechnen auch Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, soweit sie wegen des Wegfalls oder der Verminderung von Dienstbezügen nach Satz 1 gewährt werden.

§ 43**Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel**

(1) Wird eine Beamtin, ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter auf eigenen Antrag oder auf Grund einer erfolgreichen Bewerbung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und verringern sich aus diesem Grund ihre oder seine Dienstbezüge, erhält sie oder er eine Ausgleichszulage, wenn für die Gewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstbezügen nach diesem Gesetz und den Dienstbezügen, die ihr oder ihm in einem vergleichbaren Amt bisher zugestanden hätten, gewährt. Sie ist auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 6 Abs. 1 zu vermindern. Bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

(2) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag sowie Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

§ 44**Prämien und Zulagen für erbrachte Leistungen**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Abgeltung erbrachter Leistungen, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A durch Verordnung zu regeln.

(2) Leistungsprämien und Leistungszulagen sind nicht ruhegehaltfähig; erneute Bewilligungen sind möglich. Die Zahlung von Leistungszulagen ist zu befristen; bei Leistungsabfall sind sie zu widerrufen.

(3) Leistungsprämien und Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

(4) In der Verordnung nach Absatz 1

1. sind Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen,
2. können Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften bei Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt, bei Gewährung einer Amtszulage und bei Zahlung des Grundgehaltes aus der nächsthöheren Stufe (§ 23 Abs. 4) vorgesehen werden und
3. kann zugelassen werden, dass Leistungsprämien und Leistungszulagen an eine Beamtin oder einen Beamten als Gruppenmitglied vergeben werden, wenn festgestellt wird, dass sie oder er an der Erstellung des Arbeitsergebnisses der Gruppe wesentlich beteiligt war oder ist.

§ 45**Zulagen für besondere Erschwernisse**

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse (Erschwerniszulagen) zu regeln. Die Zulagen sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Gewährung von Erschwerniszulagen ein besonderer Aufwand der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters mit abgegolten ist.

§ 46 Mehrarbeitsvergütung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Mehrarbeit (§ 63 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes) für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Vergütung darf nur für Beamtinnen und Beamte in Bereichen vorgesehen werden, in denen nach Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit messbar ist. Die Höhe der Vergütung ist nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen. Sie ist unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln. Die Vergütung von Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ist so zu regeln, dass die Teilzeitbeschäftigten für den Dienst, den sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die eine Vollzeitbeschäftigte oder ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen ihrer oder seiner Arbeitszeit erbringen muss, nicht schlechter vergütet werden als Vollzeitbeschäftigte.

§ 47 Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte zu regeln. Maßstab für die Festsetzung der Vergütung sind die vereinnahmten Gebühren oder Beträge.

(2) Für die Vergütung können Höchstsätze für die einzelnen Vollstreckungsaufträge sowie für das Kalenderjahr festgesetzt werden. Ein Teil der Vergütung kann für ruhegehaltfähig erklärt werden. Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Vergütung ein besonderer Aufwand der Beamtin und des Beamten mit abgegolten ist.

(3) Das für das Gerichtsvollzieherwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Abgeltung des den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwands zu regeln.

Abschnitt 5 Auslandszuschüsse

§ 48 Auslandsdienstbezüge

(1) Bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland, der nicht einer Tätigkeit im Grenzverkehr und nicht einer besonderen Verwendung im Ausland dient (allgemeine Verwendung im Ausland), werden neben den anderen Dienst- und sonstigen Bezügen nach § 1 Abs. 3 und 4 Auslandsdienstbezüge gezahlt. Diese setzen sich zusammen aus Auslandszuschlag, Auslandskinderzuschlag und Mietzuschuss.

(2) Die Auslandsdienstbezüge werden bei Umsetzung oder Versetzung zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Umsetzung oder Versetzung im Ausland werden sie bis zum Tag des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter für einen Zeitraum von grundsätzlich mehr als drei Monaten vom Inland ins

Ausland oder im Ausland abgeordnet ist. Der Abordnung wird eine Verwendung im Ausland nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes gleichgestellt. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht während der Dauer einer Abordnung vom Ausland ins Inland.

§ 49 Auslandszuschlag

(1) Der Auslandszuschlag gilt materiellen Mehraufwand und immaterielle Belastungen der allgemeinen Verwendung im Ausland ab. Er beträgt 38 v. H. des Grundgehaltssatzes der Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter angehört.

(2) Ferner wird ein Auslandskinderzuschlag für jedes Kind, welches sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält und für das ein Familienzuschlag nach § 39 Abs. 2 zusteht, gewährt. Er wird in Höhe des Doppelten des Familienzuschlages der Stufe 2 (1 Kind) gewährt.

§ 50 Mietzuschuss

(1) Der Mietzuschuss wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum 18 v. H. der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen übersteigt. Der Mietzuschuss wird in Höhe des Mehrbetrages gewährt.

(2) Erwirbt oder errichtet die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter oder die Ehegattin oder der Ehegatte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuss in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuss beträgt höchstens 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Mietobjekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt.

(3) Hat die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter mit seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung inne und erhält die Ehegattin oder der Ehegatte ebenfalls Auslandsdienstbezüge nach § 48 oder vergleichbarer Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes oder Arbeitsentgelt in entsprechender Anwendung des § 48 oder vergleichbaren Regelungen des Bundes oder eines anderen Landes, so wird nur ein Mietzuschuss gewährt. Der Berechnung des Vomhundertsatzes nach Absatz 1 Satz 1 sind die Dienstbezüge und das entsprechende Arbeitsentgelt beider Ehegatten zugrunde zu legen. Der Mietzuschuss wird an denjenigen geleistet, den die beiden bestimmen. Auf Antrag eines Ehegatten erhält jeder den Mietzuschuss zur Hälfte; § 6 findet keine Anwendung.

(4) Die vorstehenden Vorschriften, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden.

§ 51 Auslandsverwendungszuschlag

(1) Bei einer Verwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet (besondere Verwendung im Ausland), wird ein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt. Ein Beschluss der Bundesregierung ist nicht erforderlich.

für Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk nach § 1 Abs. 2 THW-Helferrechts-gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 58 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267) in der jeweils geltenden Fassung, wenn Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt besteht.

(2) Der Auslandsverwendungszuschlag gilt alle materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung ab. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen auf Grund besonders schwieriger Bedingungen im Rahmen der Verwendung oder Belastungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet. Er wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung festgesetzt. Der Tagessatz der höchsten Stufe beträgt 110 Euro. Dauert die Verwendung im Einzelfall weniger als 15 Tage, kann der Satz der nächst niedrigeren Stufe ausgezahlt werden. Abschlagszahlungen können monatlich im Voraus geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Verwendung. Ein Anspruch auf Auslandsdienstbezüge an einem anderen ausländischen Dienstort bleibt unberührt.

(3) Werden an einem ausländischen Dienstort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und befindet sich eine andere Beamtin, ein anderer Beamter, eine andere Richterin oder ein anderer Richter an diesem Ort auf Dienstreise, gelten für diese oder diesen ab dem 15. Tag der Dienstreise die Vorschriften über den Auslandsverwendungszuschlag entsprechend. Das gilt nur, wenn die Dienstreise hinsichtlich der Mehraufwendungen und Belastungen einer Verwendung nach Absatz 1 entspricht. Ist die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, werden für diesen Zeitraum Aufwandsentschädigungen und Zulagen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses zustanden, weiter gewährt; dabei steht ihr oder ihm der Auslandsverwendungszuschlag nach dem Tagessatz der höchsten Stufe zu.

(4) Werden von einem auswärtigen Staat oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung Leistungen für eine besondere Verwendung gewährt, sind diese, soweit damit nicht Reisekosten abgegolten werden, in vollem Umfang auf den Auslandsverwendungszuschlag anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf einen Kalendermonat. § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Landesregierung regelt die Einzelheiten des Auslandsverwendungszuschlags durch Verordnung.

Abschnitt 6 Anwärterbezüge

§ 52 Anwärterbezüge

(1) Anwärterinnen und Anwärter erhalten einen Anwärtergrundbetrag. Er bemisst sich nach **Anlage 7**.

(2) Neben dem Anwärtergrundbetrag werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Zulagen, Vergütungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden nur gewährt, wenn dies gesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärterinnen und Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend der Auslandszuschüsse. Der Auslandszuschlag nach § 49 Abs. 1 Satz 2 beträgt 38 v. H. des Anwärtergrundbetrages. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag und der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die bei einer von ihnen selbst gewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden.

(5) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann der Anwärtergrundbetrag unter dem Vorbehalt der teilweisen Rückforderung gewährt werden, wenn die Anwärterin oder der Anwärter

1. vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet oder
2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht mindestens fünf Jahre in einem Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 25) in der Laufbahn verbleibt, für das sie oder er die Befähigung erworben hat, oder wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet und er oder sie nicht in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 25) für mindestens die gleiche Zeit eintritt

und diese Voraussetzungen auch zu vertreten hat. Die Rückzahlungspflicht erfasst nur den Teil des Anwärtergrundbetrages, welche ein Zwölftel des in § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrages übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag nach Satz 1 und 2 vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel.

§ 53

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis einer Anwärterin oder eines Anwärters kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden sämtliche der Anwärterin oder dem Anwärter zustehenden Bezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 25 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die in Satz 1 genannten Bezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 54

Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu regeln. Die Unterrichtsvergütung darf nur vorgesehen werden, soweit die Anwärterin oder der Anwärter über zehn Wochenstunden Ausbildungsunterricht oder selbständigen Unterricht hinaus selbständig Unterricht erteilt. Die Unterrichtsvergütung darf zusammen mit dem Anwärtergrundbetrag das Anfangsgehalt (Grundgehalt der ersten Stufe mit Familienzuschlag) des Amtes nicht übersteigen, das der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung auf Probe übertragen werden soll.

§ 55

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärterinnen oder Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit es diesen übersteigt. Als

Anwärtergrundbetrag wird jedoch mindestens 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des Eingangsamtes oder des durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamtes der Laufbahn gewährt.

(2) Hat die Anwärtlerin oder der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf den Anwärtergrundbetrag angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärtergrundbetrag das Grundgehalt übersteigt, das einer Beamtin oder einem Beamten im Eingangsamt oder durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht.

(3) Übt eine Anwärtlerin oder ein Anwärter gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 56

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 v. H. des Grundgehaltes des Eingangsamtes oder des durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamtes der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe herabsetzen, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

Abschnitt 7

Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen

§ 57

Jährliche Sonderzahlung

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten neben ihren Dienstbezügen oder Anwärtergrundbeträgen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Berechtigte, deren Dienst- oder sonstige Bezüge für den Monat Dezember auf Grund eines Disziplinarverfahrens oder eines Entlassungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 des

Beamtenstatusgesetzes i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes oder § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. § 34 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Dienst- oder sonstigen Bezüge nachzuzahlen sind.

(4) Berechtigte, bei denen die Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen die Dienst- oder sonstigen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

§ 58

Vermögenswirksame Leistungen

(1) Die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erhalten vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S 406), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850, 2854) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese werden für die Kalendermonate gewährt, in denen den Berechtigten Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zustehen und sie diese Bezüge auch erhalten.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die oder der Berechtigte die nach § 60 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, sowie für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird der oder dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 59

Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro monatlich. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(3) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 60 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 60

Verfahren

(1) Die oder der Berechtigte teilt schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Zustimmung zum Wechsel der Anlage gilt als erteilt.

Abschnitt 8

Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften

§ 61

Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Behörden, die die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes festsetzen, zu bestimmen. Für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Besoldung fest.

§ 62

Versorgungsrücklage

Die auf dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) und dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage werden weiterhin geleistet.

§ 63

Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes

(1) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 der Bundesbesoldungsordnung C, die keinen Antrag auf Überleitung in eine Planstelle der W Besoldung gestellt haben, finden § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1, der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt, die §§ 43, 50, die Anlagen I und II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung und die Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassung der Besoldung nach § 14 Anwendung; eine Erhöhung von Dienstbezügen durch die Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung ist ausgeschlossen.

(2) Für am 31. Dezember 2004 im Amt befindliche Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten sind für die Fortdauer dieses Beamtenverhältnisses der 3. Unterabschnitt im 2. Abschnitt sowie die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Anlagen IV und IX nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) sowie unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen der Besoldung nach § 14 weiterhin anzuwenden.

(3) Die sich aus den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Anpassungen und Änderungen des Besoldungsrechts durch dieses Gesetz ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze und Zulagen sind in den Anlagen 5 und 8 ausgewiesen.

§ 64

Übergangsvorschrift für Amtsinhaber

Der erste Inhaber des Amtes des Direktors beim Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erhält weiterhin die Bezüge aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe.

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge aufgeführt. In der Besoldungsordnung A werden Grundamtsbezeichnungen vorangestellt. Diesen Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf

1. den Dienstherrn,
2. die Laufbahn,
3. die Fachrichtung

hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rat“, „Oberrat“, „Direktor“ und „Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 3 verliehen werden.

2. Leitungsbämter an Schulen

Richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach der Schülerzahl einer Schule, so ist die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik maßgebend. Aufgrund der sich danach ergebenden Zuordnung sind die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sowie die Einweisung in eine höhere Planstelle nur zulässig, wenn die für die Einstufung maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie mindestens drei weitere Jahre erreicht wird. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

3. Leitungsbämter in Schulverbänden

Bei der organisatorischen Zusammenfassung von Schulen verschiedener Schulstufen oder verschiedener Schulformen bestimmt sich die Wertigkeit der Leitungsbämter nach der Schulform, die jeweils die höchste Schülerzahl aufweist. Die danach maßgeblichen Ämter werden durch die Ausbringung entsprechender Planstellen im Haushaltsplan festgelegt. Die Amtsbezeichnungen entsprechend den jeweiligen Lehrämtern bleiben unberührt.

II. Zulagen

4. Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal

- (1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 16 erhalten
 - a) als Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen,
 - b) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige
 eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie entsprechend verwendet werden.

(2) Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach Beendigung der Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für fünf Jahre weitergewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte

- a) mindestens fünf Jahre in einer Tätigkeit nach Absatz 1 verwendet worden ist oder
- b) bei der Verwendung nach Absatz 1 einen Dienstunfall im Flugdienst oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die die weitere Verwendung nach Absatz 1 ausschließen.

Danach verringert sich die Stellenzulage auf 50 v. H.

(3) Hat die Beamtin oder der Beamte einen Anspruch auf eine Stellenzulage nach Absatz 2 und wechselt sie oder er in eine weitere Verwendung über, mit der ein Anspruch auf eine geringere Stellenzulage nach Absatz 1 verbunden ist, so erhält sie oder er zusätzlich zu der geringeren Stellenzulage den Unterschiedsbetrag zu der Stellenzulage nach Absatz 2. Nach Beendigung der weiteren Verwendung wird die Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 1 nur weitergewährt, soweit sie noch nicht vor der weiteren Verwendung bezogen und auch nicht während der weiteren Verwendung durch den Unterschiedsbetrag zwischen der geringeren Stellenzulage und der Stellenzulage nach Absatz 2 abgegolten worden ist. Der Berechnung der Stellenzulage nach Absatz 2 Satz 2 wird die höhere Stellenzulage zugrunde gelegt.

(4) Die Stellenzulage ist für Beamtinnen und Beamte nach Absatz 1

- a) Buchstabe a in Höhe von 184,07 Euro,
- b) Buchstabe b in Höhe von 147,25 Euro

ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.

5. Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferinnen und Nachprüfer von Luftfahrtgerät

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, wenn sie die Nachprüferlaubnis besitzen und als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät verwendet werden. Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.

6. Zulage für Beamtinnen und Beamten bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes, der oder das für seine Beamtinnen und Beamten bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Beamtin oder der Beamte verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 42 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

7. Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung beim Verfassungsschutz

Beamtinnen und Beamte erhalten, wenn sie beim Verfassungsschutz verwendet werden, eine Stellenzulage (Sicherheitszulage) nach Anlage 8.

8. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben

(1) Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 gewährt.

(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

9. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzeehr mit abgegolten.

10. Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, und in Abschiebehafeinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird für Beamtinnen und Beamte in Abschiebehafeinrichtungen nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

11. Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker

Beamtinnen und Beamte in der Laufbahngruppe 1, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 8.

12. Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.

13. Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 8 erhalten

a) Beamtinnen und Beamte

- der Laufbahngruppe 1,
- des einfachen und mittleren Dienstes,

aa) in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8,

bb) in der Besoldungsgruppe A 9,

b) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes oder der Laufbahngruppe 2 in Laufbahnen, deren Einstiegs- oder Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 und die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13,

c) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 oder des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzuges, des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie der Studienrätinnen und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13, sofern es sich um ein Einstiegsamt handelt.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 4

Grundämter:

Hauptwachtmeisterin oder Hauptwachtmeister 1)

1) Erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 5

Grundämter:

Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister 1)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6; erhält in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe A 6

Grundämter:

Erste Hauptwachtmeisterin oder Erster Hauptwachtmeister 1) 2)

Sekretärin oder Sekretär 3)

Werkmeisterin oder Werkmeister 4)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6, sofern es sich bei der Besoldungsgruppe A 6 um kein Einstiegsamt handelt.

2) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.

4) Als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 7

I. Grundämter

Obersekretärin oder Obersekretär 1) 2)

Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister 3) 4)

II. Weitere Ämter

Brandmeisterin oder Brandmeister 5)

Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister 5)

Polizeimeisterin oder Polizeimeister 5)

1) Auch als Einstiegssamt für Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 1.

2) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in der Laufbahngruppe 1.

3) Auch als Einstiegsamt.

4) Als Einstiegsamt für die Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten.

5) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 8

I. Grundämter

Hauptsekretärin oder Hauptsekretär

Hauptwerkmeisterin oder Hauptwerkmeister

II. Weitere Ämter

Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher 1)

Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister

Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister

Polizeiobermeisterin oder Polizeiobermeister

1) Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 9

I. Grundämter

Amtsinspektorin oder Amtsinspektor 1)

Inspektorin oder Inspektor

II. Weitere Ämter

Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor 1)

Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer

Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister 1)

Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister 1)

Kriminalkommissarin oder Kriminalkommissar

Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher 1)

Polizeihauptmeisterin oder Polizeihauptmeister 1)

Polizeikommissarin oder Polizeikommissar

1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

Besoldungsgruppe A 10

I. Grundämter

Oberinspektorin oder Oberinspektor 1)

II. Weitere Ämter

Fachlehrerin oder Fachlehrer

- ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - 2)

Fachpraxislehrerin oder Fachpraxislehrer 3)

Kriminaloberkommissarin oder Kriminaloberkommissar

Polizeioberkommissarin oder Polizeioberkommissar

1) Als Einstiegsamt für Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, in denen für die Befähigung ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, wenn die Beamtin oder der Beamte für die Befähigung einen solchen Abschluss nachweist.

2) Als Einstiegsamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 9; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachpraxislehrerin und Fachpraxislehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 11

I. Grundämter

Amtfrau oder Amtmann

II. Weitere Ämter

Fachlehrerin oder Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung - 1) 2)

Fachlehrerin oder Fachlehrer

- ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung an berufsbildenden Schulen - 3)

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar 2)

Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar 2)

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10; mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist. In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden.

den, die nach Abschluss ihrer Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

I. Grundämter

Amtsärztin oder Amtsrat

II. Weitere Ämter

Amtsanwältin oder Amtsanwalt 1)

Fachlehrerin oder Fachlehrer

- mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschuleausbildung - 2)

Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - 1) 3) 4)

Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - 5)

Kriminalhauptkommissarin oder Kriminalhauptkommissar 6)

Lehrerin oder Lehrer

- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht - 1)

- als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen – 1) 7)

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - 1) 3) 8)

- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer beruflichen Schule - 1) 3) 9)

Polizeihauptkommissarin oder Polizeihauptkommissar 6)

Rechnungsrätin oder Rechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter beim Landesrechnungshof -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin und Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern - 5)

Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen bei einer entsprechenden Verwendung - 1) 3)

- mit der Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung - 1) 3) 10)

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer Grundschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern - 5)

1) Als Einstiegsamt.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11; in diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Grundschulen anerkannt worden ist.

8) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.

9) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

10) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

Besoldungsgruppe A 13

I. Grundämter

Oberamtsrätin oder Oberamtsrat 1)

Rätin oder Rat 2) 3) 4) 5)

II. Weitere Ämter

Erste Kriminalhauptkommissarin oder Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin oder Erster Polizeihauptkommissar

Förderschullehrerin oder Förderschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung -
- mit einer Lehrbefähigung für Förderschulen bei einer entsprechenden Verwendung - 6) 7)

Konrektorin oder Konrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Lehrerin oder Lehrer

- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 bei einer entsprechenden Verwendung - 6) 8)
- mit einer Lehrbefähigung für berufstheoretischen Unterricht bei einer Verwendung an einer beruflichen Schule - 6) 9)

Oberamtsanwältin oder Oberamtsanwalt 10)

Oberlehrerin oder Oberlehrer im Justizvollzugsdienst

Oberrechnungsrätin oder Oberrechnungsrat

- als Prüfungsbeamtin und Prüfungsbeamter bei einem Rechnungshof -

Rektorin oder Rektor

- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern -
- als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - 11)

Sekundarschullehrerin oder Sekundarschullehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen - 6) 12)
- mit einer Lehrbefähigung für die Klassen 5 bis 10 bei einer entsprechenden Verwendung - 6) 13)

Studienrätin oder Studienrat

- bei Verwendung an einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule - 8) 9) 14)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

1) Amtsbezeichnung nur noch für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung.

2) Beamtinnen und Beamte, denen vor dem (*Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*) ein Amt mit der Grundamtsbezeichnung „Oberamtsrätin“ oder „Oberamtsrat“ verliehen worden ist, führen ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter, sofern sie nichts Gegenteiliges beantragen.

3) Auch als Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2.

4) Für Beamtinnen oder Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

5) Für Beamtinnen oder Beamte des technischen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, die kein Einstiegsamt bekleiden, können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für technische Beamtinnen oder Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

7) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Förderschulen anerkannt worden ist.

8) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt worden ist.

9) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anerkannt worden ist.

10) Für Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes bei einer Staatsanwaltschaft können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.

11) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

12) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 v. H. der Planstellen für die genannten Lehrkräfte ausgewiesen werden.

13) Mit einer entsprechenden Lehrbefähigung für zwei Fächer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die im Wege der Bewährung für das Lehramt an Sekundarschulen anerkannt worden ist.

14) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrkräfte eingestuft werden, die sich in einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach ihrer Verbeamtung auf Lebenszeit in der gymnasialen Oberstufe oder im berufstheoretischen Unterricht bewährt haben.

Besoldungsgruppe A 14

I. Grundämter

Oberrätin oder Oberrat

II. Weitere Ämter

Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit bis zu 540 Schülern und Schülerinnen -

Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -

Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter

– an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter –

Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - 1) 2)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülerinnen und Schülern -2)

Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülerinnen und Schülern - 1) 2)

- einer Förderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 45 Schülerinnen und Schülern -2)

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung -

Regierungsschulrätin oder Regierungsschulrat

- bei einer Landesbehörde -

Rektorin oder Rektor

- einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -

Sekundarschulkonrektorin oder Sekundarschulkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern - 1)
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sekundarschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern -

Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor

- an einer Sekundarschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - 1)
- an einer Sekundarschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -

Zweite Sekundarschulkonrektorin oder Zweiter Sekundarschulkonrektor

- an einer Sekundarschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor

- an einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 135 Schülerinnen und Schülern - 2)

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe A 15

I. Grundämter

Direktorin oder Direktor

II. Weitere Ämter

Didaktische Leiterin oder Didaktischer Leiter

- einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern -

Direktorin oder Direktor einer Gesamtschule

- ohne Oberstufe mit bis zu 540 Schülerinnen und Schülern -
- ohne Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern - 1)

Direktorstellvertreterin oder Direktorstellvertreter einer Gesamtschule

- als ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern - 1)
- als ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 540 bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern -

Förderschulrektorin oder Förderschulrektor

- an einer Förderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern - 2)

Kanzlerin oder Kanzler der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle

Kanzlerin oder Kanzler einer Fachhochschule

Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor, Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen -

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- bei einer Landesbehörde -

Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor

- an einer Sekundarschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern -

Seminarkonrektorin oder Seminarkonrektor

- als ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Staatlichen Seminars für Lehrämter -
- mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter -

Seminarrektorin oder Seminarrektor

- als Leiterin oder Leiter eines Staatlichen Seminars für Lehrämter - 1)

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- als Fachberaterin oder Fachberater, als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - 3)
- als die ständige Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, 4)
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, 1) 4)
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, 1)
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums 1) -
- als Leiterin und Leiter
 - einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern, 4)
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, 1) 4)
 - eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, 1)
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern, 1)
 - eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums 1) -
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Staatlichen Seminars für Lehrämter - 5)
- mit eigenständiger Leitungsfunktion für einen Seminarbereich an einem Staatlichen Seminar für Lehrämter - 5)

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Für die Berechnung der Schülerzahlen an Basisförderschulen von Förderzentren werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Förderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt.
- 3) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.
- 4) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine bzw. einer.
- 5) Die Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, denen am 31. August 2000 die stellvertretende Leitung eines Studienseminars oblag und die ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage inne hatten, behalten für ihre Person die bisherige Rechtsstellung.

Besoldungsgruppe A 16

I. Grundämter

Leitende Direktorin oder Leitender Direktor

II. Weitere Ämter

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei

Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes 1)

Direktorin oder Direktor des Technischen Polizeiamtes 2)

Direktor oder Direktorin einer Gesamtschule
- mit Oberstufe oder ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern -

Landeskonservatorin oder Landeskonservator

Leitende Kriminaldirektorin oder Leitender Kriminaldirektor
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - 2)

Leitende Polizeidirektorin oder Leitender Polizeidirektor
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Polizei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord oder Sachsen-Anhalt Süd - 2)

Leitende Regierungsdirektorin oder Leitender Regierungsdirektor, Leitende Psychologiedirektorin oder Leitender Psychologiedirektor
- als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt
-- mit mehr als 300 bis zu 500 Haftplätzen -
-- mit mehr als 500 Haftplätzen - 2)
- als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz - 2)

Leitende Regiergungsdirektorin oder Leitender Regiergungsdirektor als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes

- mit 201 bis 400 Beschäftigten oder mit Standort für eine zentrale Schwerpunktprüfungsstelle,
- mit mehr als 400 Beschäftigten und mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung 2) -

Leitende Regierungsschuldirektorin oder Leitender Regierungsschuldirektor

- als Referatsleiterin oder Referatsleiter oder Leiterin und Leiter von Schulaufsichtsbereichen bei einer Landesbehörde -

Ministerialrätin oder Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde - 1)

Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter
 - einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern, 3)
 - eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern,
 - eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums,
 - eines staatlichen Seminars für Lehrämter. -

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost 2)

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt 1)

1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2.

2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde -

Direktorin oder Direktor der Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Direktorin oder Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Direktorin oder Direktor des Landeseichamtes 1)

Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamtes

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes LIMSA (Liegenschafts- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt)

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Ministerialrätin oder Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde – 1) 2)

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd

Präsidentin oder Präsident des Statistischen Landesamtes

Rektorin oder Rektor der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt 1)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

2) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 3

Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft

Direktorin oder Direktor der Landesmedienanstalt

Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (Landesmuseum für Vorgeschichte)

Finanzpräsidentin oder Finanzpräsident

Kanzlerin oder Kanzler der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Kanzlerin oder Kanzler der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Landesforstdirektorin oder Landesforstdirektor

Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor

Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters - 1)
- als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag - 1)

Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord

Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Geologie und Bergwesen

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Umweltschutz

Präsidentin oder Präsident des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt

1) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 2 darf zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und oder Leitende Ministerialräte und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

Besoldungsgruppe B 4

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 5

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung -

Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiterin oder Leiter einer Abteilung -

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors beim Landtag -

Oberfinanzpräsidentin oder Oberfinanzpräsident

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofes

Besoldungsgruppe B 7

Besoldungsgruppe B 8

Direktorin oder Direktor beim Landtag des Landes Sachsen-Anhalt

Präsidentin oder Präsident des Landesverwaltungsamtes

Besoldungsgruppe B 9

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofes

Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 10

Besoldungsgruppe B 11

Anlage 2
(zu § 27 Satz 1)

Besoldungsordnung W

Vorbemerkungen

1. Zulage für Professorinnen und Professoren bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Professorinnen und Professoren erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes, der oder das für seine Professorinnen und Professoren bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Professorin oder der Professor verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 42 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

2. Bewährungszulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt haben, ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.

3. Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter

Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn die Professorin oder der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn sie oder er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessorin oder Juniorprofessor

Besoldungsgruppe W 2

Professorin oder Professor 1)
- an einer Fachhochschule -

Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle 1)

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor 1)

Präsidentin oder Präsident der . . . 1) 2)

Rektorin oder Rektor der . . . 1) 2) 3)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

3) Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A und B

Besoldungsgruppe W 3

Professorin oder Professor 1) 2)
- an einer Fachhochschule -

Professorin oder Professor an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle 1) 3)

Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor 1) 4)

Präsidentin oder Präsident der . . . 1) 5)

Rektorin oder Rektorin der . . . 1) 5) 6)

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.

2) Für bis zu 10 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen.

3) Für bis zu 40 v. H. der Stellen für Professorinnen oder Professoren an der Burg Giebichenstein, Hochschule für Kunst und Design Halle.

4) Für bis zu 60 v. H. der Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren. Dies gilt nicht für Planstellen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren an den Medizinischen Fakultäten.

5) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

6) Soweit nicht in einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A und B.

Besoldungsordnung R

Vorbemerkung

Zulage für Richterinnen und Richter bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes

(1) Richterinnen und Richter erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes, der oder das für seine Richterinnen und Richter bei seinen obersten Behörden oder obersten Gerichtshöfen eine Zulagenregelung getroffen hat, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder dieses Landes bestimmten Höhe, wenn der Dienstherr, bei dem die Richterin oder der Richter verwendet wird, diese Stellenzulage erstattet.

(2) Die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen des Bundes oder des Landes, bei dem die Verwendung erfolgt, sind anzuwenden.

(3) § 42 findet bei Beendigung der Verwendung keine Anwendung.

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts 1)

Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts 1)

Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts 1)

Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht

Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht

Richterin am Landgericht oder Richter am Landgericht

Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht

Richterin am Verwaltungsgericht oder Richter am Verwaltungsgericht

Staatsanwältin oder Staatsanwalt 2)

1) An einem Gericht mit bis zu drei Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Erhält als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit vier Planstellen und mehr für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8; anstatt einer Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit vier und fünf Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Planstelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit sechs und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

zwei Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 2

Direktorin des Amtsgerichts oder Direktor des Amtsgerichts 1)

Direktorin des Arbeitsgerichts oder Direktor des Arbeitsgerichts 1)

Direktorin des Sozialgerichts oder Direktor des Sozialgerichts 1)

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – 2)

Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 3)

- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 4)

- als Dezernentin oder Dezernent bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht -

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft - 5)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft - 6)

Richterin am Amtsgericht oder Richter am Amtsgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter - 7)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - 8)

Richterin am Arbeitsgericht oder Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter - 7)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - 8)

Richterin am Finanzgericht oder Richter am Finanzgericht

Richterin am Landessozialgericht oder Richter am Landessozialgericht

Richterin am Oberlandesgericht oder Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Obergerichtsgericht oder Richter am Obergerichtsgericht

Richterin am Sozialgericht oder Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtsführende Richterin oder weiterer aufsichtsführender Richter - 7)

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors - 8)

Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts 9)

Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts oder Vizepräsident des Arbeitsgerichts 9)

Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts 10)

Vizepräsidentin des Sozialgerichts oder Vizepräsident des Sozialgerichts 9)

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts 10)

Vorsitzende Richterin am Landgericht oder Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

- 1) An einem Gericht mit vier und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 2) Mit bis zu zehn Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 3) Auf je vier Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 4) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 5) Mit elf und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte; erhält bei einer Amtsanwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 6) Mit 26 und mehr Planstellen für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.
- 7) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je sieben weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtsführende Richterinnen und Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.
- 8) An einem Gericht mit acht und mehr Richterplanstellen.
- 9) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.
- 10) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe R 3

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 1)
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht – 2)

Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts 3)

Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts 3)

Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts 4)

Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts 3)

Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts 3)

Vizepräsidentin des Amtsgerichts oder Vizepräsident des Amtsgerichts 5)

Vizepräsidentin des Finanzgerichts oder Vizepräsident des Finanzgerichts 6)

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts 6)

Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts 6)

Vizepräsidentin des Landgerichts oder Vizepräsident des Landgerichts 7)

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts 6)

Vizepräsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts 6)

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts 5)

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht oder Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin am Obergerverwaltungsgericht oder Vorsitzender Richter am Obergerverwaltungsgericht

1) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

2) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

3) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen.

4) An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

5) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen.

6) Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

7) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 4

Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht - 1)

Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts 2)

Präsidentin des Arbeitsgerichts oder Präsident des Arbeitsgerichts 3)

Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts 4)

Präsidentin des Sozialgerichts oder Präsident des Sozialgerichts 3)

Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts 2)

Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts 5)

Vizepräsidentin des Landessozialgerichts oder Vizepräsident des Landessozialgerichts 5)

Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts oder Vizepräsident des Oberlandesgerichts 5)

Vizepräsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts 5)

1) Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

2) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen.

3) An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen.

4) An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

5) Als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - 1)

Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts 2)

Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts 3)

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts 3)

Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts 3)

Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts 4)

Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts 3)

Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Präsident des Obergerverwaltungsgerichts 3)

Präsidentin des Verwaltungsgerichts oder Präsident des Verwaltungsgerichts 2)

1) Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

- 2) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.
- 4) An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 6

- Generalstaatsanwältin oder Generalstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht - 1)
 - Präsidentin des Amtsgerichts oder Präsident des Amtsgerichts 2)
 - Präsidentin des Finanzgerichts oder Präsident des Finanzgerichts 3)
 - Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts 4)
 - Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts 4)
 - Präsidentin des Landgerichts oder Präsident des Landgerichts 5)
 - Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts 4)
 - Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Präsident des Obergerverwaltungsgerichts 4)
-

- 1) Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.
- 2) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen.
- 3) An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.
- 4) An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.
- 5) An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

Besoldungsgruppe R 7

Besoldungsgruppe R 8

- Präsidentin des Landesarbeitsgerichts oder Präsident des Landesarbeitsgerichts 1)
 - Präsidentin des Landessozialgerichts oder Präsident des Landessozialgerichts 1)
 - Präsidentin des Oberlandesgerichts oder Präsident des Oberlandesgerichts 1)
 - Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts oder Präsident des Obergerverwaltungsgerichts 1)
-

- 1) An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk

Anlage 4

(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen)

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 860,91	1 899,59	1 938,29	1 976,98	2 013,82
A 5	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25
A 6	1 780,54	1 849,40	1 919,46	1 974,89	2 030,31	2 085,74	2 146,47	2 198,73
A 7	1 856,97	1 917,58	2 000,20	2 082,82	2 165,43	2 248,05	2 309,75	2 373,78
A 8	1 970,70	2 044,12	2 150,78	2 257,46	2 364,07	2 438,38	2 512,63	2 588,85
A 9	2 096,87	2 169,09	2 286,22	2 403,34	2 520,47	2 599,95	2 679,43	2 759,42
A 10	2 256,15	2 356,29	2 502,69	2 649,09	2 794,07	2 896,95	2 998,39	3 101,42
A 11	2 594,39	2 742,87	2 893,47	3 044,07	3 145,56	3 251,13	3 354,62	3 460,52
A 12	2 787,01	2 964,58	3 143,41	3 322,24	3 444,12	3 569,04	3 692,44	3 819,62
A 13	3 283,84	3 448,77	3 616,10	3 783,42	3 899,51	4 015,59	4 131,52	4 246,87
A 14	3 454,96	3 669,48	3 885,96	4 102,44	4 251,99	4 401,52	4 551,07	4 703,76
A 15	4 228,83	4 420,35	4 568,86	4 717,35	4 865,85	5 014,35	5 162,85	5 312,80
A 16	4 666,26	4 888,86	5 060,36	5 231,87	5 403,37	5 574,89	5 746,40	5 919,90

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	6 173,67
B 3	6 538,12
B 4	6 919,83
B 5	7 357,77
B 6	7 771,32
B 7	8 173,60
B 8	8 592,88
B 9	9 113,47
B 10	10 730,13
B 11	11 146,80

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 360,24	3 909,25	4 458,28	4 656,78	4 855,28	5 053,78	5 252,28	5 450,78
R 2	-	4 520,72	4 952,53	5 151,03	5 349,53	5 548,03	5 746,53	5 945,03
R 3	6 538,12							
R 4	6 919,83							
R 5	7 357,77							
R 6	7 771,32							
R 7	8 173,60							
R 8	8 592,88							

Anlage 5**(zu § 63 Abs. 3)**Gültig ab *(Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen)***Besoldungsordnung C****Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	2 929,04	3 030,42	3 131,79	3 233,15	3 334,54	3 435,90	3 537,26	3 638,63
C 2	2 935,36	3 096,91	3 258,47	3 420,03	3 581,58	3 743,14	3 904,69	4 066,23
C 3	3 228,11	3 411,03	3 593,96	3 776,89	3 959,81	4 142,73	4 325,65	4 508,56
C 4	4 089,28	4 273,17	4 457,05	4 640,93	4 824,82	5 008,69	5 192,59	5 376,45

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 740,00	3 841,37	3 942,74	4 044,10	4 145,50	4 246,87	-
C 2	4 227,78	4 389,34	4 550,87	4 712,43	4 873,97	5 035,54	5 197,10
C 3	4 691,50	4 874,42	5 057,33	5 240,27	5 423,18	5 606,11	5 789,01
C 4	5 560,33	5 744,21	5 928,11	6 111,97	6 295,86	6 479,74	6 663,63

Anlage 6

(zu § 38)

Gültig ab (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen*)**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (1 Kind) (§ 40 Abs. 2)
112,92	96,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 96,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 310,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7

(zu § 52 Abs. 1)

Gültig ab (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegs- oder Eingangsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	799,04
A 5 bis A 8	912,19
A 9 bis A 11	962,78
A 12	1 093,76
A 13	1 123,55
A 13 + Zulage (Nummer 13 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 156,28

Anlage 8

(zu § 41 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummern 8, 9	
Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10	101,90
Nummer 11	38,35

Nummer 12 Abs. 1			
	Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte		
	des mittleren Dienstes		17,05
	des gehobenen Dienstes		38,35
Nummer 13 Abs. 1	Buchst. a		
		Doppelbuchst. aa	17,58
		Doppelbuchst. bb	68,74
	Buchst. b		76,40
	Buchst. c		76,40
Besoldungsgruppen		Fußnote	
A 4		1	60,52
A 5		1	60,52
A 6		2	32,81
A 9		1	244,30
A 12		5	141,89
A 13		4, 5, 10	248,26
		11	170,21
A 14		1	170,21
A 15		1	170,21
A 16		2	190,33
Besoldungsordnung R			
Besoldungsgruppen		Fußnote	
R 1		1, 2	188,19
R 2		1 bis 5, 9, 10	188,19
R 3		2, 6	188,19
Besoldungsordnung C			
Vorbemerkungen			
Nummer 2b			76,40
Nummer 5			
	Wenn ein Amt ausgeübt wird		
	der Besoldungsgruppe R 1		205,54
	der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe		Fußnote	
C 2		1	104,32

Artikel 2

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Überleitung der Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung
- § 3 Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
- § 4 Überleitung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R
- § 5 Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2
- § 6 Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes
- § 7 Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen des Grundgehaltes
- § 8 Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes
- § 9 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998
- § 10 Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes
- § 11 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 12 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 13 Reise- und Umzugskosten
- § 14 Jährliche Sonderzahlung
- § 15 Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften
- § 16 Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes
- § 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
- § 18 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
- § 19 Gleichstellung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe
- § 20 Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz

Anhang:

- Anlage 1 (zu § 3)
- Anlage 2 (zu § 4)
- Anlage 3 (zu § 7)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die §§ 2 bis 10 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Dienstherren, soweit sie am Tag vor und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Dienstherren stehen.

(2) Die §§ 11 bis 13 gelten für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und die §§ 14 bis 20 für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie in einem Rechtsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Dienstherren stehen.

§ 2 Überleitung der Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung

(1) Der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis, dessen Ämter am Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, R oder W oder in der Landesbesoldungsordnung A und B ausgebracht worden waren, wird in die seinen bisherigen Ämtern entsprechenden Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, R oder W des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 3 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

§ 3 Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(1) Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A im Sinne des § 1 Abs. 1 werden auf der Grundlage des am ... *(Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes)* maßgeblichen Amtes und der am ... *(Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)* geltenden Dienstaltersstufe den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der **Anlage 1** zugeordnet. Beamtinnen und Beamte, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die nächste Dienstaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... *(Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)* geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, werden nach Satz 1 den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Dienstaltersstufe der Überleitung zugrunde gelegt wird.

(2) Der nächste Aufstieg in die Stufe des Grundgehaltes erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... *(Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)* geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestiegen wäre.

(3) Die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A werden sodann gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalte 5 der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt. § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(5) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Überleitung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R

(1) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Dienstbezügen nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 im Sinne des § 1 Abs. 1 werden auf der Grundlage des am ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) maßgeblichen Amtes und der am ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Lebensaltersstufe den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der **Anlage 2** mit dem Grundgehalt nach Spalte 3 der Anlage 2 zugeordnet. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die nächste Lebensaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, werden nach Satz 1 den Stufen oder Überleitungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Lebensaltersstufe der Überleitung zugrunde gelegt wird.

(2) Die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung R werden sodann gemäß § 37 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalten 4 und 5 der Anlage 2 nichts Abweichendes bestimmen. § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten während der für sie oder ihn geltenden abweichenden Regelungen nach der Anlage 1 oder einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt während der für sie oder ihn geltenden abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 ein Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, das der Besoldungsordnung A angehört, gilt § 3 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Bezeichnung der Überleitungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 1 oder 2. Die Höhe des Grundgehaltes der so ermittelten Überleitungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. Sollte die Beamtin oder der Beamte zuvor einer Überleitungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 1 oder 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 1 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Beamtin oder der Beamte für die noch verbleibende Dauer der Überleitungsstufe der nächsten Stufe des Grundgehaltes zugeordnet. Entspricht deren Bezeichnung der nächsten Stufe nach Spalte 4 der Anlage 1 oder 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(2) Wird einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt während der für sie oder ihn geltenden abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 ein anderes Amt der Besoldungsordnung R mit anderem Endgrundgehalt übertragen, gilt § 4 Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die Bezeichnung der Überleitungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe

bestimmen sich nach den für das am ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 2. Die Höhe des Grundgehaltes der so ermittelten Überleitungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. Sollte die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt zuvor einer Überleitungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 2 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt für die noch verbleibende Dauer der Überleitungsstufe der nächsten Stufe des Grundgehalts zugeordnet. Entspricht deren Bezeichnung der nächsten Stufe nach Spalte 4 der Anlage 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der ein Amt der Besoldungsordnung A innehat, während der für sie oder ihn geltenden abweichenden Regelungen nach der Anlage 1 ein Amt der Besoldungsordnung R übertragen, gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Dabei bestimmen sich die abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass sie oder er so behandelt wird, als ob sie oder er das Amt der Besoldungsordnung R bereits am ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) innegehabt hätte. § 42 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes

(1) Ist die Besoldung nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum ... (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes einen Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes höher als die Besoldung nach § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Erhöht sich die Besoldung, so wird die Erhöhung auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.

(2) Ist die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einfügen*) geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes einen Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes höher als die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt. Erhöhungen des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages werden auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet. Entfällt der Anspruch auf Auslandsbesoldung, entfällt auch die Ausgleichszulage.

§ 7

Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zu den Stufen des Grundgehaltes

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinne des § 1 Abs. 1 aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach **Anlage 3** den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder R, aus der sich ihr Ruhegehalt berechnet, zugeordnet. Verringert sich dadurch das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt, wird der in Anlage 3 ausgewiesene Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger, dynamischer Dienstbezug gewertet.

(2) Für Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter, die aus einer zugeordneten Überleitungsstufe in den Ruhestand treten oder versetzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wobei bei der Zuordnung die Dienst- oder Lebensaltersstufe zugrunde zu legen ist, die nach der Anlage 1 oder Anlage 2 der Überleitungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe entspricht.

§ 8

Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes

Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes, die am Tag vor Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

§ 9

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen weggefallen ist oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 bei einer Zurrufsetzung bis zum 31. Dezember 2010. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wurde oder wird.

§ 10

Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Soweit einen Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes eine Ausgleichszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum (*Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einfügen*) geltenden Fassung in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes i. V. m. § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zugestanden hat, wird diese weiterhin gewährt. Sie verringert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 11

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen oder ihren Angehörigen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, auf den Dienstherrn über, soweit dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Übergegangene Ansprüche

dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 12 **Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

1. die Ehegattin, der Ehegatte, die Eingetragene Lebenspartnerin oder der Eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und
2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und
4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.

(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt für

1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,

3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, Eingetragene Lebenspartnerinnen und Eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und
4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.

Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder § 120 des Landesbeamtengesetzes gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung und
3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung
 - a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikatoren, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden, und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,
 - c) für Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,
 - d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,
 - e) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,

- f) über Höchstbeträge,
- g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
- h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
- i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen.

2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung

- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,
- b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
- c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
- d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften weiter.

§ 13

Reise- und Umzugskosten

(1) Beamtinnen, Beamte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Rechtsvorschriften; dies gilt nicht für Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. S. 160, 262). § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes ist in Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn die oder der Bedienstete umziehen will. Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht

bedarf der Schriftform. Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes gleich.

(2) Durch Verordnung des Ministeriums der Finanzen können

1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,
2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden,
3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des Ministeriums der Finanzen kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
 - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
 - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,
 - c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen. Gleiches gilt für das Tagegeld gemäß § 7 des Bundesumzugskostengesetzes und für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung. Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

§ 14 **Jährliche Sonderzahlung**

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 2 bis 4 des Landesbesoldungsgesetzes.

§ 15**Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

(1) Für die Versorgung der in § 1 genannten Personen gelten die am 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Gesetze und Verordnungen als Landesrecht fort, sofern sich aus diesem Abschnitt nichts anderes ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für §§ 14a, 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657). Verweisungen im Beamtenversorgungsgesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz oder auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten bis zum Erlass eines Beamtenversorgungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt als Verweisungen auf das Landesbesoldungsgesetz oder auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung die Landesregierung und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

§ 16**Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das nach § 15 fortgeltende Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Dreijahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat; hierbei ist die zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichte Stufe des Grundgehaltes zugrunde zu legen. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

2. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Be-

rufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem jeweils gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.“

4. § 12 Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 12a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a
Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Zeiten nach § 26 des Landesbesoldungsgesetzes sind nicht ruhegehaltfähig.“

6. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 1“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Dienstgänge“ gestrichen

9. § 62a erhält folgende Fassung:

„§ 62a
Mitteilungspflicht für den Versorgungsbericht

Öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger, die Dienstvorgesetzte im Sinne des § 3 Abs. 3 und 5 des Landesbeamtengesetzes sind, übermitteln dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium die für die Erstellung des Berichtes der Landesregierung über die Entwicklung der Versorgungsleistungen erforderlichen Daten

1. zu den Gründen der Dienstunfähigkeit nach Hauptdiagnoseklassen und

2. zur Person und letzten Beschäftigung des Betroffenen, die zur statistischen Auswertung erforderlich sind.

Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen, können bei anderen als den in Satz 1 genannten Stellen, insbesondere solchen, die mit der ärztlichen Begutachtung beauftragt wurden, Angaben zu Gründen einer Versetzung in den Ruhestand erhoben werden.“

10. § 85 Abs.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in der ab dem 15. Mai 1980 geltenden Fassung und mit Ausnahme des § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 in den ab 1. August 1984 geltenden Fassungen ergäbe, nicht übersteigen.“

§ 17**Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach § 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2. a) wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder

b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder

c) auf Antrag nach § 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v. H. noch nicht erreicht hat und

4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat den Betrag in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 v. H. nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 35 oder § 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Die Erhöhung endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte

1. aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung mit dem Beginn des Antragsmonats ein.

(5) § 69e Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung.

§ 18

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die vor Vollendung der Regelaltersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3 Nrn. 1, 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 Euro. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes volle Jahr, in dem über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wird. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-) Entschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Schwebt im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen die Beamtin oder den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen die Beamtin oder den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes nicht gewährt.

(4) Der Ausgleich wird auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 106 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes gewährt.

§ 19

Gleichstellung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe

Für Ansprüche nach diesem Gesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen sowie nach den gemäß § 15 fortgeltenden bundesrechtlichen Vorschriften gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

§ 20
Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften
an das Landesbeamtengesetz

- (1) Soweit in versorgungsrechtlichen Vorschriften auf die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes verwiesen wird, gelten als
1. Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 5,
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zuzurechnen sind;
 2. Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 6, sofern dies ihr Einstiegsamt ist oder sie vor dem (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*) ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben oder sie vor dem 1. Januar 1999 in ein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 des mittleren Dienstes eingestellt worden sind,
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8,
 - c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes zuzurechnen sind;
 3. Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9, sofern dies ihr Einstiegsamt ist oder sie ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben,
 - b) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12,
 - c) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern sie nicht den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes zuzurechnen sind;
 4. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes
 - a) die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13, sofern dies ihr Einstiegsamt ist oder sie vor dem (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*) ein solches Amt nach erfolgreichem Abschluss eines Aufstiegsverfahrens übertragen bekommen haben; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer, Förderschullehrerin und Förderschullehrer sowie Oberlehrerin im Justizvollzugsdienst und Oberlehrer im Justizvollzugsdienst,
 - b) die Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B, C, R und W; ausgenommen hiervon sind Beamtinnen und Beamte mit den Eingangs- oder Einstiegsämtern Lehrerin und Lehrer, Sekundarschullehrerin und Sekundarschullehrer sowie Förderschullehrerin und Förderschullehrer.
- (2) Einstiegsämter stehen Eingangsämtern im Sinne der versorgungsrechtlichen Bestimmungen gleich. Soweit sich aus den Besoldungsordnungen nichts anderes ergibt, stehen gleich:
1. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes,

2. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und
4. das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den Eingangsämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes.

Anhang:

Anlage 1

(zu § 3)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen -

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in Besoldungs- gruppe A 4	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 3	-
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 4	-
4	Stufe 4	1 870,28	Stufe 5	-
5	Stufe 5	1 918,12	Stufe 6	-
6	Stufe 6	1 965,98	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 013,82	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 726,70	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 774,57	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	1 822,41	Stufe 5	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Überleitungsstufe 4a	1 870,28	Stufe 6	-
5	Überleitungsstufe 5a	1 918,12	Stufe 7	-
6	Überleitungsstufe 6a	1 965,98	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 013,82	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regelun- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 740,33	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	1 801,59	Stufe 4	-
3	Stufe 3	1 849,21	Stufe 5	-
4	Stufe 4	1 896,80	Stufe 6	-
5	Stufe 5	1 944,42	Stufe 7	-
6	Stufe 6	1 992,02	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 039,64	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 087,25	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 780,54	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Überleitungsstufe 1a	1 832,82	Stufe 3	Zahlung der Bezüge der Stufe 4 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 3
3	Überleitungsstufe 2a	1 885,09	Stufe 4	-
4	Überleitungsstufe 3a	1 937,36	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Überleitungsstufe 4a	1 989,63	Stufe 6	-
6	Überleitungsstufe 5a	2 041,91	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Überleitungsstufe 6a	2 094,19	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 146,47	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 198,73	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
1	Stufe 1	1 856,97	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Überleitungsstufe 1a	1 903,95	Stufe 3	-
3	Überleitungsstufe 2a	1 969,73	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Überleitungsstufe 3a	2 035,50	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Überleitungsstufe 4a	2 101,28	Stufe 5	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Überleitungsstufe 5a	2 167,05	Stufe 6	-
7	Überleitungsstufe 5b	2 232,84	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung der Bezüge der Stu- fe 7 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 6
8	Überleitungsstufe 6a	2 279,79	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Überleitungsstufe 7a	2 326,78	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 373,78	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	1 970,70	Stufe 2	-
3	Überleitungsstufe 1a	2 026,88	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Überleitungsstufe 2a	2 111,17	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Überleitungsstufe 3a	2 195,47	Stufe 4	-
6	Überleitungsstufe 4a	2 279,75	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 364,07	Stufe 6	-
8	Überleitungsstufe 5a	2 420,27	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Überleitungsstufe 6a	2 476,44	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Überleitungsstufe 7a	2 532,66	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 588,85	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 096,87	Stufe 2	-
3	Überleitungsstufe 1a	2 152,17	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Überleitungsstufe 2a	2 242,13	Stufe 3	Zahlung der Bezüge der Stufe 4 ab dem dritten Jahr in der Stufe 3
5	Überleitungsstufe 3a	2 332,09	Stufe 4	-
6	Überleitungsstufe 4a	2 422,06	Stufe 5	-
7	Überleitungsstufe 4b	2 512,03	Stufe 5	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung der Bezüge der Stu- fe 6 ab dem ersten Jahr in der Stufe 5
8	Überleitungsstufe 5a	2 573,86	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Überleitungsstufe 6a	2 635,73	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Überleitungsstufe 7a	2 697,57	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 759,42	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
2	Stufe 1	2 256,15	Stufe 2	-
3	Überleitungsstufe 1a	2 333,00	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Überleitungsstufe 2a	2 448,25	Stufe 3	Zahlung der Bezüge der Stufe 4 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 3
5	Überleitungsstufe 3a	2 563,53	Stufe 4	-
6	Überleitungsstufe 4a	2 678,79	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 794,07	Stufe 6	-
8	Überleitungsstufe 5a	2 870,90	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 7 ab dem dritten Jahr in der Stufe 6
9	Überleitungsstufe 6a	2 947,74	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Überleitungsstufe 7a	3 024,57	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 101,42	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 594,39	Stufe 2	-
4	Überleitungsstufe 1a	2 712,49	Stufe 2	Zahlung der Bezüge der Stufe 3 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 2
5	Überleitungsstufe 2a	2 830,59	Stufe 3	-
6	Überleitungsstufe 3a	2 948,72	Stufe 4	-
7	Überleitungsstufe 4a	3 066,83	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 145,56	Stufe 6	-
9	Überleitungsstufe 5a	3 224,29	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 7 ab dem dritten Jahr in der Stufe 7
10	Überleitungsstufe 6a	3 303,05	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Überleitungsstufe 7a	3 381,79	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 460,52	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	2 787,01	Stufe 2	-
4	Überleitungsstufe 1a	2 927,83	Stufe 2	Zahlung der Bezüge der Stufe 3 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 2
5	Überleitungsstufe 2a	3 068,63	Stufe 3	-
6	Überleitungsstufe 3a	3 209,45	Stufe 4	-
7	Stufe 4	3 350,25	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 444,12	Stufe 6	-
9	Überleitungsstufe 5a	3 537,99	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 7 ab dem dritten Jahr in der Stufe 6
10	Überleitungsstufe 6a	3 631,87	Stufe 7	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Überleitungsstufe 7a	3 725,76	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 819,62	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 283,84	Stufe 2	-
5	Überleitungsstufe 1a	3 435,90	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Überleitungsstufe 2a	3 587,94	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 4 ab dem ersten Jahr in der Stufe 3
7	Überleitungsstufe 3a	3 740,00	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 5 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 4
8	Überleitungsstufe 4a	3 841,37	Stufe 5	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Überleitungsstufe 5a	3 942,74	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Überleitungsstufe 6a	4 044,10	Stufe 7	Zahlung der Bezüge der Stufe 8 ab dem vierten Jahr in der Stufe 7
11	Überleitungsstufe 7a	4 145,50	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 246,87	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
3	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 454,96	Stufe 2	-
5	Überleitungsstufe 1a	3 652,13	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Überleitungsstufe 2a	3 849,30	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Überleitungsstufe 3a	4 046,48	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 5 ab dem zweiten Jahr in der Stufe 4
8	Überleitungsstufe 4a	4 177,92	Stufe 5	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung der Bezüge der Stufe 6 ab dem dritten Jahr in der Stufe 5
9	Überleitungsstufe 5a	4 309,39	Stufe 6	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Überleitungsstufe 6a	4 440,84	Stufe 7	Zahlung der Bezüge der Stufe 8 ab dem vierten in der Stufe 7
11	Überleitungsstufe 7a	4 572,30	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 703,76	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 228,83	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Überleitungsstufe 2a	4 445,62	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Überleitungsstufe 3a	4 619,06	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung der Bezüge der Stu- fe 5 ab dem ersten Jahr in der Stufe 4
9	Überleitungsstufe 4a	4 792,49	Stufe 6	-
10	Überleitungsstufe 5a	4 965,92	Stufe 7	-
11	Überleitungsstufe 6a	5 139,37	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 312,80	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstalters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	Aufstieg in die nächste Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2	Weitere Regeln- gen für das Errei- chen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesol- dungsgesetzes
6	Stufe 1	4 666,26	Stufe 2	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Überleitungsstufe 2a	4 916,96	Stufe 3	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Überleitungsstufe 3a	5 117,57	Stufe 4	Verkürzung der Er- fahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung der Bezüge der Stu- fe 5 ab dem ersten Jahr in der Stufe 4
9	Überleitungsstufe 4a	5 318,16	Stufe 6	-
10	Überleitungsstufe 5a	5 518,72	Stufe 7	-
11	Überleitungsstufe 6a	5 719,32	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 919,90	-	-

Anlage 2

(zu § 4)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen -

Besoldungsgruppe R 1			Abweichende Regelungen für	
Lebens- alters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Überleitungsstufe zugeordnet:	das Erreichen weite- rer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
1	2	3	4	5
27	Stufe 1	3 360,21	-	<u>29. Lebensjahres:</u> Stufe 2
29	Überleitungs- stufe 1a	3 512,29	<u>31. Lebensjahres:</u> Stufe 2	-
31	Überleitungs- stufe 1b	3 592,34	<u>33. Lebensjahres:</u> Stufe 2	-
33	Überleitungs- stufe 1c	3 798,82	<u>35. Lebensjahres:</u> Stufe 2	<u>36. Lebensjahres:</u> Stufe 3 <u>38. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 4 <u>39. Lebensjahres:</u> Stufe 4
35	Überleitungs- stufe 2a	4 005,32	<u>37. Lebensjahres:</u> Stufe 3 – unter gleich- zeitiger Zahlung der Bezüge der Stufe 4 –	<u>39. Lebensjahres:</u> Stufe 4 <u>41. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 5 <u>42. Lebensjahres:</u> Stufe 5
37	Überleitungs- stufe 2b	4 211,80	<u>39. Lebensjahres:</u> Stufe 4	<u>40. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 5 <u>41. Lebensjahres:</u> Stufe 5
39	Überleitungs- stufe 2c	4 418,30	<u>41. Lebensjahres:</u> Stufe 4 – unter gleich- zeitiger Zahlung der Bezüge der Stufe 5 –	<u>42. Lebensjahres:</u> Stufe 5 <u>43. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 6 <u>44. Lebensjahres:</u> Stufe 6
41	Überleitungs- stufe 3a	4 624,81	<u>43. Lebensjahres:</u> Stufe 6	-
43	Überleitungs- stufe 4a	4 831,29	<u>45. Lebensjahres:</u> Stufe 6	<u>46. Lebensjahres:</u> Stufe 7
45	Überleitungs-	5 037,79	<u>47. Lebensjahres:</u>	<u>49. Lebensjahres:</u>

	stufe 5a		Stufe 7	Stufe 8
47	Überleitungs- stufe 6a	5 244,26	<u>49. Lebensjahres:</u> Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 450,78	-	-

Besoldungsgruppe R 2			Abweichende	Regelungen für
Lebens- alters- stufe	Überleitung in	Grundgehalt (monatlich in € bei Vollzeit- beschäftigung)	das Erreichen einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Überleitungsstufe zugeordnet:	das Erreichen weite- rer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
1	2	3	4	5
27 – 31	Überleitungs- stufe 1a	4 086,63	-	<u>33. Lebensjahres:</u> Stufe 2
33	Überleitungs- stufe 1b	4 293,18	<u>35. Lebensjahres:</u> Stufe 2	<u>36. Lebensjahres:</u> Stufe 3
35	Überleitungs- stufe 1c	4 499,61	<u>37. Lebensjahres:</u> Stufe 3 – unter gleich- zeitiger Zahlung der Bezüge der Stufe 4 –	<u>39. Lebensjahres:</u> Stufe 4 <u>41. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 5 <u>42. Lebensjahres:</u> Stufe 5
37	Überleitungs- stufe 2a	4 706,11	<u>39. Lebensjahres:</u> Stufe 4	<u>40. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 5 <u>41. Lebensjahres:</u> Stufe 5
39	Überleitungs- stufe 2b	4 912,61	<u>41. Lebensjahres:</u> Stufe 4 – unter gleich- zeitiger Zahlung der Bezüge der Stufe 5 –	<u>42. Lebensjahres:</u> Stufe 5 <u>43. Lebensjahres:</u> Zahlung der Bezüge der Stufe 6 <u>44. Lebensjahres:</u> Stufe 6
41	Überleitungs- stufe 3a	5 119,10	<u>43. Lebensjahres:</u> Stufe 6	-
43	Überleitungs- stufe 4a	5 325,60	<u>45. Lebensjahres:</u> Stufe 6	<u>46. Lebensjahres:</u> Stufe 7
45	Überleitungs- stufe 5a	5 532,60	<u>47. Lebensjahres:</u> Stufe 7	<u>49. Lebensjahres:</u> Stufe 8
47	Überleitungs- stufe 6a	5 738,58	<u>49. Lebensjahres:</u> Stufe 8	-
49	Stufe 8	5 945,03	-	-

Anlage 3

(zu § 7)

Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 3			A 4	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu der Besoldungsgruppe A 4, Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	9,37
5	5	-	5	18,53
6	6	-	6	27,69
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 5			A 6	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	52,28
3	3	-	2	35,69
4	4	-	3	17,90
5	5	-	4	14,74
6	6	-	5	11,60
7	7	-	6	8,45
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 7			A 8	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
1	1	-	-	-
2	1	46,98	1	-
3	2	52,15	1	56,18
4	3	35,30	2	67,05
5	4	18,46	3	44,69
6	5	1,62	4	22,29
7	5	67,41	5	-
8	6	31,74	5	56,20
9	7	17,03	6	38,06
10	8	-	7	20,03
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 9			A 10	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
2	1	-	1	-
3	1	55,30	1	76,85
4	2	73,04	2	91,96
5	3	45,87	3	60,84
6	4	18,72	4	29,70
7	4	108,69	5	-
8	5	53,39	5	76,83
9	6	35,78	6	50,79
10	7	18,14	7	26,18
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 11			A 12	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
3	1	-	1	-
4	1	118,10	1	140,82
5	2	87,72	2	104,05
6	3	55,25	3	66,04
7	4	22,76	4	28,01
8	5	-	5	-
9	5	78,73	5	93,87
10	6	51,92	6	62,83
11	7	27,17	7	33,32
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 13			A 14	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	152,06	1	197,17
6	2	139,17	2	179,82
7	3	123,90	3	160,52
8	4	57,95	4	75,48
9	5	43,23	5	57,40
10	6	28,51	6	39,32
11	7	13,98	7	21,32
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
A 15			A 16	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
6	1	-	1	-
7	2	25,27	2	28,10
8	3	50,20	3	57,21
9	4	75,14	4	86,29
10	5	100,07	5	115,35
11	6	125,02	6	144,43
12	8	-	8	-

Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen -

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe				
R 1			R 2	
der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Lebensaltersstufe	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)	Zuordnung zu Stufe	als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (Monatsbetrag in €)
1	1	-	2	-
2	1	152,08	2	-
3	1	232,13	2	-
4	1	438,61	2	-
5	2	96,07	2	-
6	2	302,55	2	185,39
7	2	509,05	2	391,89
8	3	166,53	3	166,57
9	4	174,51	4	174,57
10	5	182,51	5	182,55
11	6	190,48	6	190,55
12	8	-	8	-

Artikel 3 **Änderung weiterer Vorschriften**

(1) In § 12 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 48), wird die Angabe „§ 9 a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt vom 15. November 1991 (GVBl. LSA S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), wird die Angabe „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(3) Das Landesbeamtengesetz vom 2009 (GVBl. LSA S.) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 101 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.
6. Die §§ 118, 119 und 121 werden aufgehoben.

(4) § 26 der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2001 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtensrechts vom (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtensrechts einfügen*) (GVBl. LSA S. *Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtensrechts einfügen*), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „§ 42 Abs. 3 und § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch den Klammerzusatz „§ 41 Abs. 3 und § 45 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 2. März 1994 (GVBl. LSA S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 20), wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(6) In § 10 Abs. 1 Satz 3 der Laufbahnverordnung vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744), wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(7) § 15 der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. März 2006 (GVBl. LSA S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Abs. 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*) (GVBl. LSA S. *Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird der zweite Halbsatz „; dies gilt nicht für eine Amtsübertragung im Sinne des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
2. In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

(8) In § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. August 2006 (GVBl. LSA S. 479) werden die Wörter „§ 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 56 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(9) Das Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102), geändert durch Artikel 1 § 2 Abs. 20 und Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom (*Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*) (GVBl. LSA S. *Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 39 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(10) Die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 27. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 635), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2002 (GVBl. LSA S. 409), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes und diese Verordnung)“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den Bundes- und Landesbesoldungsordnungen“ durch die Wörter „der Besoldungsordnung“ ersetzt. Die Wörter „in § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vorgeschriebenen“ werden gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der in der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und der in der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „bundesrechtlichen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 7
 Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) aufwärts“
 - b) Die Wörter „des höheren Dienstes“ werden durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) aufwärts“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13 (kein Einstiegsamt)“
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der

Laufbahngruppe 2 bis zur Besoldungsgruppe A 13 (kein Einstiegsamt)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „gehobenen“ wird gestrichen.

bb) Nach der Angabe „Besoldungsgruppe A 13“ wird jeweils der Klammerzusatz „(kein Einstiegsamt)“ eingefügt.

cc) Die Bezeichnung „Fußnote 11“ wird durch „Fußnote 3“ ersetzt.

dd) Das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ wird durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Laufbahngruppe 1“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1“ und die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des mittleren Dienstes“ werden durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Fußnote 3“ wird durch die Angabe „Fußnote 1“ ersetzt.

cc) Das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ wird durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

8. In § 10 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ämter der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) aufwärts bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen“

b) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) aufwärts“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „bundesrechtlichen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.

(11) Das Versorgungsrücklagegesetz vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 497), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 17 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.

(12) § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung vom 5. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (GVBl. LSA S. 120), erhält folgende Fassung:

„§ 5 Erfahrungszeiten

(1) Das Aufsteigen in den Stufen erfolgt entsprechend den in § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Zeiträumen. § 23 Abs. 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt.“

(13) Die Bezüge-Zuständigkeitsverordnung vom 26. März 2002 (GVBl. LSA S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 234), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nrn. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von

- a) Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 6 des Landesbesoldungsgesetzes;
- b) Funktions-Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Hochschulleistungsbezügeverordnung;
- c) sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes;
- d) Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
- e) Zuschlägen gemäß § 7 des Landesbesoldungsgesetzes;

2. Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von

- a) Dienstbezügen gemäß § 1 Abs. 3 Nrn. 3 des Landesbesoldungsgesetzes;
- b) Zuschlägen nach § 6 Abs. 2 bis 7 des Landesbesoldungsgesetzes;

- c) sonstigen Bezügen gemäß § 1 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes.

3. Anordnung und Abrechnung von

- a) Zulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, die nicht in festen Monatsbeträgen gewährt werden;
 - b) Zuschüssen zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 63 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - c) Vergütungen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 des Landesbesoldungsgesetzes mit Ausnahme der Vergütungen nach § 47 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - d) Aufwandsentschädigungen gemäß § 16 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - e) Vorschüssen gemäß den Vorschussrichtlinien vom 31. August 1993 (MBI. LSA S. 2153);
 - f) Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren nach §§ 30, 31, 32 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 34 des Landesbesoldungsgesetzes;
 - g) Leistungsprämien und Leistungszulagen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Landesbesoldungsgesetzes.
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und in Nummer 5 wird die Angabe „§ 12 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 13 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „nach“ und in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§“ jeweils die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungs-

rechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Klammerzusätzen vor den Zeichen „§“ jeweils die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und das erste Zeichen „§“ durch das Zeichen „§§“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in dem Klammerzusatz vor dem Zeichen „§§“ die Wörter „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

(14) Die Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 33 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 7 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesbe-

soldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gilt“ die Angabe „§ 15 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
6. In § 7 wird die Angabe „§ 35 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 33 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(15) Die Stellenobergrenzenverordnung vom 15. Dezember 2006 (GVBl. LSA S. 550) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorphundertsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Laufbahnen oder Teile von Laufbahnen mit denselben Obergrenzen, in der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A 13 (Einstiegsamt) auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“

2. In § 4 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 4 werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen für die Anteile der Beförderungsämtler folgende Obergrenzen festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | in der Laufbahngruppe 1 des Polizeivollzugsdienstes | |
| | in den Besoldungsgruppen A 7/ A 8 | 30 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 v. H. |
| 2. | in der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten | |
| | in der Besoldungsgruppe A 7 | 50 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 20 v. H. |
| 3. | in der Laufbahngruppe 1 des technischen Dienstes | |
| | in den Besoldungsgruppe A 6/ A 7 | 50 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 8 | 35 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 15 v. H. |
| 4. | im Gerichtsvollzieherdienst | |
| | in der Besoldungsgruppe A 8 | 30 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 9 | 70 v. H. |
| 5. | in der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes | |
| | in der Besoldungsgruppe A 9/ A 10 | 40 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 11 | 30 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 12 | 20 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 10 v. H. |
| | jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt | |
| 6. | in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes | |

- | | | |
|--|--|----------|
| | in der Besoldungsgruppe A 9/ A 10 | 10 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 11 | 40 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 12 | 35 v. H. |
| | in der Besoldungsgruppe A 13 | 15 v. H. |
| | jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt | |
7. im Amtsanwaltsdienst

in der Besoldungsgruppe A 12	40 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	60 v. H.
 8. im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 12	20 v. H.
in der Besoldungsgruppe A 13	8 v. H.
 9. in der Laufbahngruppe 2 des technischen Dienstes

in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen	45 v. H.
in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen	10 v. H.

 jeweils bezogen auf die Besoldungsgruppen A 13 (Einstiegsamt) bis A 16 und B 2.“
4. § 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. § 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Allgemeinen und Inneren Verwaltungen – zu Buchstabe c auch in den sonstigen Verwaltungen – insoweit, als die Planstellen für Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit nicht Einstiegsamt, die

 - a) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder
 - b) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen des Bildungswesens oder
 - c) in Aufsichtsbehörden mit Aufgaben des Umweltschutzes oder
 - d) mit Standesamtsaufsicht
 befasst sind, mit einem Anteil von höchstens

10 v. H. in der Besoldungsgruppe A 13, soweit es sich um kein Einstiegsamt handelt,
30 v. H. in der Besoldungsgruppe A 12

 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden,“
 6. In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“ ersetzt.
 7. In § 6 Nr. 7 wird nach der Angabe „A 13“ und dem Komma der Nebensatz „soweit nicht Einstiegsamt,“ eingefügt.
 8. § 6 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 2 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13, soweit kein Einstiegsamt,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 (Einstiegsamt) bis A 9“

9. In § 6 Nr. 9 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 und 5 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(16) § 1 Abs. 1 der Pensionsfonds-Zuführungsverordnung vom 9. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ durch das Wort „Besoldungsordnung“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird das Wort „Bundesbesoldungsordnungen“ durch das Wort „Besoldungsordnungen“ ersetzt.

(17) Das Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Abs. 24 des Gesetzes vom *(Datum des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen)* (GVBl. LSA S. *Fundstelle des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts einfügen*), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes“ ersetzt.

(18) In § 69 Abs. 7 Satz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102, 124), wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch „Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

(19) In § 7 Abs. 1 der Hochschulnebenstätigkeitsverordnung vom 14. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 402) wird die Angabe „A 1 bis A 8“ durch die Angabe „A 4 bis A 8“ ersetzt.

(20) § 1 Abs. 2 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 1. April 2003 (GVBl. LSA S. 80) erhält folgende Fassung:

„(2) Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.“

Artikel 4 **Befristete Fortgeltung von Vorschriften**

Folgende Verordnungen bleiben als Landesrecht bis zu ihrer Aufhebung in Kraft:

1. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1831),
2. Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), teilweise ersetzt durch

das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236),

3. Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8),
4. Verordnung über die Gewährung eines Auslandsverwendungszuschlags in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002,
5. Verordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828), geändert durch Artikel 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177).

Artikel 5 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am (*Datum des Inkrafttretens einfügen*) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291),
2. das Beamtenrechtliche Sonderzahlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25. November 2003 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238),
3. die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 30. November 1991 (GVBl. LSA S. 471),
4. die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 136)

außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter der Länder (früherer Artikel 74a des Grundgesetzes) ist entfallen. Es obliegt dem Land, das Besoldungsrecht des Bundes durch eigene Regelungen zu ersetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf fasst die bisherigen im Bundes- und Landesrecht enthaltenen Regelungen zusammen und entwickelt diese weiter. Die materiellen Regelungsschwerpunkte sind im Einzelnen:

1. Neugestaltung der Grundgehaltstabelle für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A

Durch die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur erreicht. Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird abgeschafft.

Die neue Grundgehaltstabelle enthält künftig in allen Besoldungsgruppen einheitlich acht Stufen. Soweit noch keine beruflichen Dienstzeiten vorliegen, wird das Grundgehalt aus der Anfangsstufe gewährt. Anknüpfungspunkt für die weitere Gehaltsentwicklung soll die anforderungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein.

Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes erfolgt bei anforderungsgerechter Leistung innerhalb bestimmter Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4, sowie jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7. Das Endgrundgehalt wird demnach nach 23 Jahren erreicht, sofern anforderungsgerechte Leistungen erbracht werden und der Einstieg in die Stufe 1 erfolgt. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab. Besondere Zeiten, etwa einer Beurlaubung wegen Kindererziehung oder Pflege naher Angehöriger, werden angerechnet, um eine Benachteiligung der Beamtinnen zu vermeiden.

Nicht anforderungsgerechte Leistungen führen zu einem Verbleiben in der bisherigen Stufe des Grundgehaltes. Durch die Abkehr vom Besoldungsdienstalter wird dieses Verbleiben Dauerwirkung haben. Bei diesem Instrument sieht der Entwurf jedoch hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens vor, dass der Beamtin oder dem Beamten der drohende Verbleib in der Stufe angekündigt wird, um ihr oder ihm noch eine Möglichkeit zur Leistungssteigerung einzuräumen. Sollte der Stufenaufstieg angehalten werden, ist regelmäßig zu überprüfen, ob der Verbleib in der Stufe noch gerechtfertigt ist.

Die neue Grundgehaltstabelle hält am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau fest. Die Grundgehälter der bisherigen ersten Stufe und der bisherigen Endstufe sind grundsätzlich identisch.

2. Neugestaltung der Grundgehaltstabelle für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R für die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird anpasst. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 mit

aufsteigenden Gehältern wird durch ein an Dienstzeiten orientiertes Besoldungssystem abgelöst. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 umfassen künftig ebenfalls acht Stufen. Die bisherige Zuordnung nach Lebensalter in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird aufgegeben.

3. Verbesserung der Situation von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern

Die am Familienstand ausgerichteten Besoldungsleistungen sind integrativer Bestandteil der amtsangemessenen Besoldung und insoweit keine Sonderleistungen. Aufgrund der verfassungsrechtlich besonders geschützten alimentativen Grundlagen besteht eine Verpflichtung, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter mit ihren Familien finanziell angemessen zu unterhalten.

Im Interesse familienfreundlicher Rahmenbedingungen und zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung wird zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Familien der sog. Kinderzuschlag für dritte und weitere Kinder um jeweils 60 Euro monatlich erhöht. Die im Jahr 2007 eingeführte Jährliche Sonderzahlung in Höhe von 400 Euro für dritte und weitere Kinder wird dabei wieder rückgängig gemacht.

4. Überleitung in die neuen Grundgehaltstabellen (Artikel 2)

Die Überleitung der von den Neuregelungen erfassten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter erfolgt auf der Grundlage der am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Grundgehaltes. Die tabellarische Darstellung ermöglicht eine unkomplizierte Zuordnung der neuen Stufe oder Überleitungsstufe und dient damit der Transparenz.

Um die Erwartungen aus dem bisherigen Besoldungsrecht zu sichern, sind Sonderregelungen aufgenommen worden, die das Bezüge- und Einkommensniveau auch für die übergeleiteten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter dauerhaft sichern.

5. Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen

Der Entwurf sieht im Besoldungs- und Versorgungsrecht die Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen vor. Die im Zivilrecht bereits erfolgte Gleichstellung wird damit auch im Besoldungs- und Versorgungsrecht nachvollzogen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Landesbesoldungsgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften):

Der 1. Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften, die wegen ihrer Geltung für sämtliche Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung vorangestellt werden.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1:

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und die Beamtinnen und Beamten der Kommunen sowie der sonstigen Dienstherren auf das Land übergegangen. Der Bund wird künftig nicht mehr die Besoldung für diesen Personenkreis regeln, sondern beschränkt sich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten des Bundes.

Absatz 1 definiert in einem Positiv-Katalog den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes. Er übernimmt in der Nummer 1 inhaltlich den § 1 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (in der Fassung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtengesetzes).

Im Gegensatz zu § 1 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist keine Bereichsausnahme für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften enthalten, da diese nicht unter der Aufsicht des Landes stehen und somit nicht in den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur (Verwendung von Wortpaaren).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert in einem Ausnahmekatalog den Personenkreis, der nicht vom Landesbesoldungsgesetz erfasst wird. Die ehrenamtlich tätigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter waren bisher schon vom Geltungsbereich ausgenommen, da wegen der Unentgeltlichkeit des Ehrenbeamtenverhältnisses (§ 5 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetz) und des ehrenamtlichen Richterhältnisses die besoldungsrechtlichen Vorschriften für diesen Personenkreis nicht zugeschnitten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 BBesG. In Nummer 6 ist eine sprachliche Korrektur vorgenommen worden, denn der bisher verwendete Begriff der „Auslandsdienstbezüge“ wird in „Auslandszuschüsse“ umbenannt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Abs. 3 BBesG und ergänzt die sonstigen Bezüge um Einmalzahlungen (Nummer 2) und Leistungsprämien und Leistungszulagen (Nummer 4). Der bisher verwandte Begriff der „Anwärterbezüge“ wird aus systematischen Gründen in „Anwärtergrundbetrag“ umbenannt.

Zu § 2 (Regelung durch Gesetz)

§ 2 entspricht inhaltlich §§ 2, 51 Satz 2 BBesG. Es sind nur sprachliche Korrekturen vorgenommen (Verwendung von Wortpaaren sowie keine Aufzählung von Soldatinnen und Soldaten) worden.

Zu Absatz 1:

Der Gesetzesvorbehalt gibt die Verfassungsrechtslage wieder. Die Regelungszuständigkeit des Gesetzgebers für die Besoldung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 300, 313 m. w. N.) ein hergebrachter Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.

Vom Gesetzesvorbehalt sind die Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgenommen. Diese können demnach auch unterhalb des Gesetzesranges (z. B. durch Verwaltungsvorschrift) geregelt werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 51 Satz 2 BBesG).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist eine Konkretisierung des in Absatz 1 wiedergegebenen Gesetzesvorbehalts. Sie wird als sinnvoll angesehen, weil sie eine Spezialregelung zu § 44 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA) darstellt und somit eindeutig klargestellt wird, dass Verwaltungsakte, die eine höhere Besoldung als die gesetzlich zustehende intendieren, unwirksam sind. Absatz 2 stellt bei entsprechenden Verträgen zwischen Dienstherrn und Beamten ein ausdrückliches Verbot im Sinne von § 59 Abs.

1 VwVfG, § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 134 BGB dar, so dass ebenfalls die Nichtigkeit derartiger Vereinbarungen geregelt ist.

Zu Absatz 3:

Das Verzichtsverbot ist Bestandteil des Alimentationsprinzips des Art. 33 Abs. 5 GG. Es bezweckt, dass bei einer Bewerberauswahl nicht „Billiggebote“ zum Zuge kommen und dass gleicher Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger (Art. 33 Abs. 2 GG) nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewährleistet ist.

Zu § 3 (Anspruch auf Besoldung)

Zu Absatz 1:

Satz 1 verdeutlicht, dass ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Besoldung besteht und es sich nicht um eine Ermessensleistung des Dienstherrn handelt. Die Sätze 2 bis 3 regeln den Beginn des Anspruchs auf Besoldung und auch von Teilen des Besoldungsanspruchs.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis. Etwas anderes ist bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit (§ 4) bestimmt. Eine anderweitige Regelung findet sich auch in § 53 Satz 1, wonach der Anspruch auf Anwärterbezüge beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis mit Ablegung der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats weiterläuft.

Zu Absatz 3:

Da nach Absatz 4 Dienstbezüge und die anderen Bezüge monatlich gezahlt werden, ist eine Regelung erforderlich, welche die monatliche Besoldung reduziert, wenn der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht. Die Regelung hat Bedeutung, wenn der Anspruch auf Besoldung im Laufe eines Monats entsteht (z. B. Ernennung zum Beamten zum Zehnten des Monats) oder endet.

Zu Absatz 4:

Die Zahlung der Bezüge im Voraus zählt mit zum Inhalt des Alimentationsprinzips. Es soll sichergestellt werden, dass spätestens mit Beginn des Kalendermonats über die für diesen Monat zustehenden Bezüge verfügt werden kann.

Zu Absatz 5:

Ein Anspruch auf Verzugszinsen bei Zahlung der Bezüge nach Fälligkeit wird kraft Gesetzes ausgeschlossen. Auf Grund des Dienst- und Treueverhältnisses ist eine gelegentliche verspätete Auszahlung der zustehenden Bezüge hinzunehmen.

Zu Absatz 6:

Bei der Vorschrift zur Rundung handelt es sich um die „kaufmännische Rundungsregelung“.

Zu § 4 (Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)

Zu Absatz 1:

Die Beamtin oder der Beamte im einstweiligen Ruhestand hat Anspruch auf Besoldung. Obwohl keine Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten vorliegt, ist die Weiterzahlung der Besoldung gerechtfertigt, weil der Anlass für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorrangig in der Sphäre des Dienstherrn liegt. Die Frist von drei Monaten wird als angemessen angesehen und sollte auch nicht länger sein, weil eine Beamtin oder ein Beamter im einstweiligen Ruhestand die Arbeitskraft wieder im Erwerbsleben einsetzen kann.

Zu den Beamtinnen und Beamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, zählen die „politischen Beamtinnen und Beamten“ (§ 30 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes, § 41 des Landesbeamtengesetzes). Ferner sind auch Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand bei einer Umbildung einer Körperschaft (§ 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes, § 32 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes i. V. m. § 18 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes) oder bei einer Umbildung oder Auflösung einer Behörde (§ 31 des Beamtenstatusgesetzes, § 43 des Landesbeamtengesetzes) möglich.

Zu Absatz 2:

Die der Beamtin oder dem Beamten im einstweiligen Ruhestand fortzuzahlende Besoldung ist kein Ruhegehalt, so dass versorgungsrechtliche Anrechnungs- und Ruhensvorschriften nicht anzuwenden sind. Daher ist für eine Verringerung der Bezüge eine eigenständige Anrechnungsvorschrift erforderlich. Diese knüpft an eine vergleichbare Regelung aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes) an. Beide Fallgestaltungen sind insofern vergleichbar, weil eine Pflicht zur Dienstleistung nicht besteht, so dass eine anderweitige Tätigkeit mit der Möglichkeit zur Einkommenserzielung aufgenommen werden kann.

Die volle Anrechnung im ersten Halbsatz des Satzes 1 ist auf Einkünfte im öffentlichen Dienst (dazu zählt auch eine Tätigkeit bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen wie beispielsweise die Europäischen Gemeinschaften oder die Vereinten Nationen) begrenzt.

Bei Einkünften aus der Privatwirtschaft oder aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt eine hälftige Anrechnung (Satz 1, 2. Halbsatz). Es werden jedoch bei Einkünften außerhalb des öffentlichen Dienstes 20 v. H. der vor dem Eintritt in den einstweiligen Ruhestand zustehenden Besoldung als Mindestbetrag belassen. Diese Regelung ist ebenfalls aus dem Beamtenversorgungsrecht (§ 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes) entnommen.

Zu Absatz 3:

Die Abwahl bzw. Abberufung von Wahlbeamten im Beamtenverhältnis auf Zeit wird hinsichtlich der Fortzahlung der Besoldung der Versetzung in den Ruhestand gleichgestellt.

Zu § 5 (Besoldung bei mehreren Hauptämtern):

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass die volle angemessene Alimentation einer Beamtin oder eines Beamten aus öffentlichen Mitteln nur einmal zu gewähren ist. Eine Mehrfachbesoldung aus mehreren Hauptämtern soll verhindert werden.

Im Ergebnis erhält die Beamtin oder der Beamte die Dienstbezüge nur aus einem Amt und zwar aus dem mit den höheren Dienstbezügen.

Zu § 6 (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dienstleistung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und der Höhe der Besoldung her. Von der Kürzung sind nahezu alle Dienstbezüge (§ 1 Abs. 3) bzw. sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 4) betroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen von der Kürzung im Verhältnis zur reduzierten Arbeitszeit finden sich in folgenden Regelungen:

- Familienzuschlag (§ 39 Abs. 4 letzter Satz, § 39 Abs. 5 letzter Satz),
- Mietzuschuss (§ 50 Abs. 3 Satz 4) und
- Erhöhungsbetrag für Kinder in der Jährlichen Sonderzahlung (§ 57 Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ist in Ergänzung mit den Absätzen 3 bis 7 eine Sonderregelung zu Absatz 1 für den Fall der Altersteilzeit. Da bei der Altersteilzeit die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums höchstens 50 v. H. der bisherigen Arbeitszeit beträgt (§ 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes), hätte eine Beamtin oder ein Beamter ohne die Regelung in Absatz 2 nur einen Anspruch auf höchstens 50 v. H. der Bruttobezüge. Der Altersteilzeitzuschlag hat die Funktion, den Besoldungsausfall teilweise auszugleichen.

Zu Absatz 3:

Die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit erhalten netto 83 v. H., wobei bei begrenzt Dienstfähigen der Zuschlag nach § 7 ebenfalls bei der Bemessung des Unterschiedsbetrages berücksichtigt wird (Satz 1). Satz 2 regelt, dass zur Ermittlung der Nettobesoldung die steuerlichen Abzüge erfolgen. Ein pauschaler Abzug einer Kirchensteuer wird – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ATZV) – allerdings künftig nicht mehr vorgenommen. Dieser wäre sachlich nur gerechtfertigt, wenn mindestens die Hälfte der Beamtinnen und Beamten einer Kirche angehörten – dies ist in Sachsen-Anhalt jedoch nicht feststellbar. Eine Abfrage hat ergeben, dass in der unmittelbaren Landesverwaltung nur ungefähr 16,5 v. H. (ca. 4000 von insgesamt 24.000 Personen) der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter kirchensteuerpflichtig sind. Von einem ähnlichen Verhältnis kann im kommunalen Bereich ausgegangen werden. Bei den Tarifbeschäftigten wird ein Kirchensteuerabzug bundesweit schon seit dem 1. Januar 2005 nicht mehr vorgenommen.

Individuelle Merkmale wie beispielsweise steuerliche Freibeträge bleiben jedoch – wie im Tarifbereich – weiterhin unberücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zählt die Bestandteile der Besoldung auf, welche für die Ermittlung der Bruttobesoldung maßgeblich sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 2 ATZV) sind Einmalzahlungen ausdrücklich aufgeführt. Dies entspricht der bisherigen Praxis und wird hiermit gesetzlich klargestellt. Die aus der Bruttobesoldung maßgebliche Nettobesoldung wird in § 6 Abs. 3 Satz 2 definiert.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 genannten Bezüge werden im Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt, so dass sie für die Bemessung der Brutto- und Nettobesoldung der Altersteilzeit nicht berücksichtigt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 modifiziert den Altersteilzeitzuschlag für Beamtinnen und Beamte in den Laufbahnen des bisherigen mittleren und bisherigen gehobenen Polizeivollzugsdienstes, deren Altersteilzeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290) bewilligt wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Ausgleichsregelung für einen „Störfall“ (Beendigung der Altersteilzeit) im Rahmen eines Blockmodells der Altersteilzeit, in denen kein rückwirkender Widerruf der Altersteilzeit erfolgt ist. Da in diesen Fällen die Beamtin bzw. der Beamte vorgearbeitet hat, ist ein Guthaben entstanden, welches ausgeglichen werden muss.

Zu § 7 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit):

Die Vorschrift soll den Beamtinnen und Beamten einen finanziellen Anreiz dafür bieten, dass sie trotz begrenzter Dienstfähigkeit Dienst leisten. Ausgehend vom Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des bisherigen Amtes ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (§ 27 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes). Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch nach einer Versetzung in den Ruhestand in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich (§ 29 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes).

Zu Absatz 1

Nach der Grundregel des § 6 Abs. 1 werden die Dienstbezüge bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit gekürzt (Satz 1). Nach Satz 2 wird jedoch ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt, um zu berücksichtigen, dass trotz der verringerten Arbeitszeit die verbliebene Arbeitskraft im vollen, noch möglichen Umfang eingesetzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bemisst den Zuschlag mit 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den gekürzten Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 (bei einer Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v. H. wäre diese Untergrenze 50 v. H.) und den Dienstbezügen, die bei Vollbeschäftigung zustünden. Bei einer Dienstfähigkeit im Umfang von 50 v. H. stünden demnach Dienstbezüge in Höhe von 75 v. H. einer Vollzeitskraft zu.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Dienstbezüge, die der Berechnung der Dienstbezüge nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zugrunde liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 erklärt die Absätze 1 bis 3 auch für die Richterinnen und Richter für entsprechend anwendbar. Eine Aufnahme der Richterinnen und Richter in den Geltungsbereich des Absatzes 1 ist nicht erfolgt, weil das in Absatz 1 zitierte Beamtenstatusgesetz für Richterinnen und Richter nicht anwendbar ist. Die begrenzte Dienstfähigkeit kann sich daher nur aus den richterrechtlichen Vorschriften ergeben.

Zu § 8 (Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

Die Vorschrift konkretisiert den Grundgedanken, dass eine Beamtin oder ein Beamter nicht gleichzeitig mehrfach Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten soll (Ausschluss der doppelten Alimentation).

Zwischenstaatliche Organisationen sind solche von Staaten gebildeten Institutionen, die keine eigenen Hoheitsrechte haben. Sind Hoheitsrechte übertragen worden, so spricht man von Überstaatlichkeit. Bekannte Beispiele für zwischen- und überstaatliche Organisationen sind die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften sowie Forschungsorganisationen.

Satz 2 nimmt keine Kürzung der Dienstbezüge in voller Höhe der Versorgung vor, sondern beschränkt diese auf 75 v. H. der Versorgungsbezüge, um die Versorgungsbezüge nicht zu entwerten. Nach Satz 3 werden mindestens 40 v. H. der Dienstbezüge belassen, damit überhaupt ein Anreiz besteht, als Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter tätig zu sein.

Zu § 9 (Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst)

Die Alimentierung der Beamtinnen und Beamten ist zwar kein Entgelt im Sinne einer Entlohnung für geleistete konkrete Dienste, steht aber mit der Dienstverpflichtung und der Dienstleistung gleichwohl in einem engen Zusammenhang. Der Verlust der Besoldung ist auf die Fallgestaltungen beschränkt, in denen das Entfallen der Dienstleistungen von der Beamtin oder dem Beamten zu vertreten ist.

Zu § 10 (Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung)**Zu Absatz 1:**

Zum Wesen des Alimentationsprinzips zählt der grundsätzliche Fortzahlungsanspruch auf Besoldung, auch wenn die Dienstleistung der Beamtin oder des Beamten entfällt. Ein Bedarf für eine Einschränkung des Fortzahlungsanspruchs bei entfallender dienstlicher Leistung besteht neben den Fällen des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 9) auch dann, wenn die Beamtinnen und Beamten berechtigt dem Dienst fernbleiben, in dieser Zeit die Arbeitskraft für Erwerbszwecke einsetzen können und gleichwohl voll alimentiert werden. Ohne diese einschränkende Regelung wäre die Beamtin oder der Beamte bei Freistellung von der Dienstleistungspflicht besser gestellt als die Kollegin oder der Kollege mit voller Dienstleistungspflicht. Beispiele können sein:

- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes,
- Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten bei Anordnung der sofortigen Vollziehung und späterer Aufhebung der Entlassungsverfügung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen eine Beamtin oder ein Beamter mit Einverständnis des Dienstherrn eine Tätigkeit bei einer Einrichtung aufnimmt, die keine Dienstherrneigenschaft hat (= Zuweisung). Auch hier ist die Anrechnung der Regelfall, jedoch sieht Satz 2 eine Ausnahme vor, die einen Anreiz darstellen soll, die im Rahmen der Zuweisung angebotene Tätigkeit zu übernehmen. Dies eignet sich insbesondere für die Fälle, in denen aus der Verwendung keine Vergütung gezahlt, sondern lediglich ein erhöhter Aufwand entschädigt wird.

Zu § 11 (Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung)

Die Regelungen des § 10 BBesG und § 7 LBesG lassen sich wegen des Sachzusammenhangs in einer Vorschrift zusammenfassen.

Zu Absatz 1

Die Regelung dient dazu, Besoldungsverbesserungen eines Dienstherrn am Gesetzgeber vorbei auszuschließen. Fürsorgeleistungen wie z. B. die Gestellung einer Dienstwohnung werden zwar nicht ausgeschlossen, aber sie werden als Erfüllung der Alimentationspflicht des Dienstherrn gewertet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Dienstkleidung, die der Dienstherr zur Verfügung stellt, bzw. ein Dienstbekleidungszuschuss nicht auf die Besoldung angerechnet wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die gewährte Heilfürsorge ebenfalls nicht auf die Besoldung angerechnet wird.

Zu § 12 (Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Verjährung, Fristen)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, in welchem Umfang die Besoldung abgetreten oder verpfändet werden kann. Sie sichert den angemessenen Lebensunterhalt, indem Abtretungen und Pfändungen nur in dem gesetzlichen Umfang zulässig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 begrenzt das Aufrechnungsrecht des Dienstherrn mit einer Forderung, die ihm gegen die Bezügeempfängerin oder den Bezügeempfänger zusteht, gegen den Besoldungsanspruch der Beamtin oder des Beamten.

Ebenso begrenzt wird ein bestehendes Zurückbehaltungsrecht. Mit dem Zurückbehaltungsrecht können beispielsweise Auskunftsansprüche in besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger durchgesetzt werden. Sofern beispielsweise über den Bezug einer Zulage oder eines Zuschlages keine Nachweise erbracht werden, kann solange vom Dienstherrn hinsichtlich dieser Leistung ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, bis die Beamtin oder der Beamte seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist.

Zu Absatz 3:

Eine Verjährung hat zur Folge, dass nach Zeitablauf ein Anspruch nicht mehr durchsetzbar ist. Zu den Ansprüchen zählen sowohl die den Beamtinnen und Beamten zustehenden Leistungen als auch Rückforderungen zuviel gezahlter Leistungen des Dienstherrn oder einseitige Gestaltungsrechte wie z. B. eine Aufrechnung zuviel gezahlter Leistungen mit den laufenden Dienstbezügen.

Satz 1 umfasst neben den Besoldungsbestandteilen (§ 1 Abs. 3 und Abs. 4) auch weitere finanzielle Leistungen aufgrund dieses Gesetzes (z. B. Aufwandsentschädigungen nach § 16) und nach Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangen sind.

Satz 2 definiert den Beginn der Verjährung. Maßgebend ist nur der Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen sowie der Person der Schuldnerin oder des Schuldners oder grob fahrlässige Unkenntnis dieser Umstände und der Person der Schuldnerin oder des Schuldners ist für den Beginn der Verjährung nicht erforderlich.

Satz 3 verweist auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Da die Vorschriften des Verjährungsrechts sich im Bundesrecht befinden, jedoch im Landesrecht Anwendung finden sollen, erfolgt ein Verweis im Landesrecht auf die Regelungen des BGB (§§ 194 bis 218 mit Ausnahme des § 199 Abs. 1 Nr. 2).

Zu Absatz 4:

Es wird für die Fristberechnung und die Bestimmung von Terminen auf die Regelungen des BGB (§§ 186 bis 193 BGB) verwiesen. Auch hier tritt keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein. Da die Vorschriften zur Fristberechnung sich im Bundesrecht befinden und im Landesrecht Anwendung finden sollen, erfolgt ein Verweis im Landesrecht auf die §§ 187 bis 193 BGB.

Zu § 13 (Rückforderung von Bezügen)**Zu Absatz 1:**

Ist eine Leistung rechtsgrundlos erbracht, so hat die Empfängerin oder der Empfänger sie zurück zu gewähren. Die Verweisung auf die §§ 812 ff. BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begrenzt die Erstattungspflicht der Beamtinnen und Beamten.

Die Billigkeitsentscheidung in Satz 3 hat den Zweck, eine allen Umständen des Einzelfalls gerecht werdende Lösung zu ermöglichen, bei der neben objektiven (z. B. ausreichende Deckung des Lebensunterhalts) auch subjektive Kriterien (z. B. fehlendes Verschulden der Beamtin oder des Beamten) berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Erstattungspflicht nach dem Tode der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters. Für diesen Erstattungsanspruch gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 (Einrede des Wegfalls der Bereicherung, Pflicht zur Billigkeitsentscheidung) nicht. Dies ist gerechtfertigt, weil die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter, aber nicht auch gegenüber den sonstigen Personen, die über das Geld verfügt haben, oder den Erben der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters besteht.

Zu § 14 (Anpassung der Besoldung)

§ 14 trägt auf einfachgesetzlicher Ebene der Alimentationspflicht (Art. 33 Abs. 5 GG) und seiner Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht Rechnung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 8, 1) als Leitsatz 2 wie folgt zum Ausdruck gebracht:

„Es ist ein ‚hergebrachter Grundsatz‘ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 GG, dass den Beamten nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Diesen Grundsatz hat der Gesetzgeber zu beachten.“

§ 14 stellt danach einen Programmsatz dar, in dem die Richtpunkte der künftigen Gesetzgebung festgelegt werden. Anwendbar ist die Regelung auf die lineare Anpassung. Strukturelle Maßnahmen, welche die Besoldungsstruktur verändern und Veränderungen für einzelne Beamtengruppen bringen, sind hiervon grundsätzlich nicht erfasst.

Zu § 15 (Dienstlicher Wohnsitz)**Zu Absatz 1:**

Die Legaldefinition des dienstlichen Wohnsitzes ist ein gesetzestechnisches Hilfsmittel für die wenigen Fälle der Differenzierung der Besoldung nach einem örtlichen Merkmal. Bedeutung hat die Vorschrift für die Auslandsdienstbezüge (§ 48 Abs. 1).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht eine von der Legaldefinition des Absatzes 1 abweichende Festsetzung des dienstlichen Wohnsitzes, um unbillige Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Beamtinnen, Beamter, Richterinnen oder Richter durch die Gunst örtlicher Verhältnisse gegenüber der großen Mehrzahl der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zu ver-

meiden. Beispielsweise lassen sich unter Satz 1 Nr. 2 die Fälle, in denen die dienstliche Tätigkeit überwiegend außerhalb der Behörde und Dienststelle ausgeübt wird, fassen.

Zu § 16 (Aufwandsentschädigungen)

§ 16 entspricht inhaltlich § 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift des § 17 BBesG braucht nicht separat in das Landesrecht aufgenommen werden, da die Regelungen in dem neuen § 16 enthalten sind.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift dient der Abgrenzung von Besoldung und Entschädigungstatbeständen. Dienstaufwandsentschädigungen sind pauschalisierte Entschädigungen, die zur Abgeltung solcher Sachaufwendungen aus dienstlichem Anlass gewährt werden, die sich aus der Art der Dienstaufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt oder durch Entschädigungen auf Grund besonderer Vorschriften abgegolten werden. Typische Anwendungsfälle liegen vor, wenn auf eigene Kosten Schutz- oder Berufskleidung angeschafft werden muss.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Fachministerien über die mittelbaren Landesbeamtinnen und -beamten (Kommunen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts). Durch sie wird eine einheitliche Rechtsanwendung im Land sichergestellt.

Zu Absatz 3:

Bei Fehlen einer Rechtsverordnung wird die einheitliche Rechtsanwendung im Land durch einen Zustimmungsvorbehalt der obersten Aufsichtsbehörde und des Ministeriums der Finanzen sichergestellt.

Zu Absatz 4:

Auch sonstige Zuwendungen in Form von mittelbaren oder unmittelbaren Geld- oder geldwerten Leistungen dürfen in Kommunen bzw. bei sonstigen Dienstherren nur geleistet werden, wenn entsprechende Bestimmungen des Landes dies vorsehen, um eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten des Landes sicherzustellen.

Zu § 17 (Zahlungsweise)

Die unbare Überweisung ist der übliche Zahlungsweg der monatlichen Besoldung. Bei mehreren möglichen Zahlungswegen wäre unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht ausgeschlossen. Das Konto muss nicht mehr im Inland, sondern kann auch innerhalb der Europäischen Union eingerichtet und geführt werden. Die Übermittlungskosten bis zur Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr, während die weiteren mit der Führung des Kontos verbundenen Kosten in die Sphäre der Empfängerin oder des Empfängers fallen und daher von dieser oder von diesem zu tragen sind.

Zu Abschnitt 2 (Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen):

Abschnitt 2 enthält Regelungen zum Grundgehalt sowie für Leistungsbezüge an Hochschulen.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Grundsätze)

Unterabschnitt 1 enthält allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des Grundgehaltes der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

Zu § 18 (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung)

Die Vorschrift konkretisiert den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung, indem eine Bewertung und Zuordnung der Ämter geregelt wird. Eine Abstufung erfolgt nach der Bedeutung des Amtes und der mit ihm verbundenen Verantwortung.

Zu § 19 (Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt)**Zu Absatz 1:**

Satz 1 statuiert den Grundsatz, dass die Besoldung aus dem Amt im statusrechtlichen Sinn und nicht aus der übertragenen Funktion folgt. Satz 2 regelt die Fälle, dass ein Amt nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder eine Amtsbezeichnung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist (z. B. das Amt des Ministerialrates kann sowohl der Besoldungsgruppe A 16 als auch der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet sein).

Mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes war auch den Beamtinnen und Beamten auf Probe ein Amt zu verleihen (§ 8 Abs. 3 des Beamtenstatusgesetzes). Aus diesem Grund beschränkt sich Satz 3 auf die Richterinnen und Richter, denn § 27 des Deutschen Richtergesetzes sieht weiterhin die Verleihung eines Amtes nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder für Richterinnen und Richter auf Zeit vor. Vor der Verleihung eines Amtes bestimmt sich die Höhe der Besoldung der Richterinnen und Richter ausnahmslos nach der Besoldungsgruppe R 1. Dies gilt auch, sofern sie am Finanzgericht in einem Richterverhältnis auf Probe tätig sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Erfüllung von Funktionsmerkmalen allein noch keinen Anspruch auf die Bezahlung aus diesem Amt gibt. Dieser ergibt sich erst nach Übertragung des Amtes.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht im Interesse einer einheitlichen Personalwirtschaft die entsprechende Geltung des § 49 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bezüglich der rückwirkenden Einweisung in Planstellen für den Kommunalbereich sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für Beamtinnen und Beamte)

Unterabschnitt 2 trifft Regelungen für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnungen A und B.

Zu § 20 (Besoldungsordnungen A und B)

Gemeint sind mit dem Begriff „Ämter“ diejenigen im statusrechtlichen Sinne (z. B. das Amt einer Regierungsinspektorin oder eines Regierungsinspektors).

Unterschieden wird im Satz 1 in eine Besoldungsordnung mit aufsteigenden Gehältern – Besoldungsordnung A – und eine Besoldungsordnung mit festen Gehältern – Besoldungsordnung B –. Die Ämter der Besoldungsordnung B stellen für Beamtinnen und Beamte Spitzenämter dar, die außerhalb der regelmäßigen Laufbahnerwartung liegen. Aufsteigende Gehälter in der Besoldungsordnung A sollen den zusätzlichen Erfahrungsgewinn abbilden. In den Spitzenämtern der Besoldungsordnung B ist der notwendige Erfahrungsgewinn bereits in den vorausgegangenen Ämtern vollzogen worden, weil ohne diesen optimalen Erfah-

rungsgewinn das Spitzenamt nicht übertragen worden wäre. Daher sind in der Besoldungsordnung B feste Gehälter vorgesehen.

Zu § 21 (Hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände)

§ 21 enthält Verordnungsermächtigungen zur Einstufung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zuordnung zu den Ämtern ist – wie nach bisheriger Rechtslage – die Anzahl der Einwohner. Aufgrund der bisherigen Verordnungsermächtigung ist die Kommunale Besoldungsverordnung (KomBes-VO) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) erlassen worden.

Im Gegensatz zur bisherigen Verordnungsermächtigung ist es künftig nicht mehr zulässig, für ein Amt zwei Besoldungsgruppen vorzusehen. Auch soll keine Ermächtigung mehr bestehen, dass die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten abweichend von den anderen Beamtinnen und Beamten in den Stufen der A-Besoldung aufsteigen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zur Einstufung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Zweckverbände. Der Begriff des Zweckverbandes entspricht dem des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81). Zweckverbände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einzelne Aufgaben kommunaler Gebietskörperschaften für diese wahrnehmen. Diese begrenzte Aufgabenzuständigkeit muss sich im Vergleich zur Allzuständigkeit der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auch in der Bewertung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen auf Zeit und hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit niederschlagen.

Zu § 22 (Beförderungsämtter, Obergrenzen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Ausbringung von Beförderungsämttern.

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung eines Beförderungsamtes bedeutet neben der Ausbringung der Ämter in den Besoldungsordnungen auch die haushaltsmäßige Ausbringung von Planstellen für Beförderungsämtter und wendet sich damit an den Haushaltsgesetzgeber. Die den Haushaltsplan vorbereitende Exekutive hat die Funktionen nach ihrer Wertigkeit den Besoldungsgruppen zuzuordnen und dabei zu beachten, dass die Bewertung der Funktionen dazu führen muss, dass sich die Ämter wesentlich voneinander abheben.

Die Ausnahme („soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“) betrifft die Fälle, in denen ein Amt mehr als einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Dies ist beispielsweise bei der Polizeihauptkommissarin oder beim Polizeihauptkommissar (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 11 als auch in der Besoldungsgruppe A 12 möglich) oder bei der Ministerialrätin oder beim Ministerialrat (Ausbringung sowohl in der Besoldungsgruppe A 16 als auch in der Besoldungsgruppe B 2 möglich) der Fall.

Zu Absatz 2

Durch Stellenobergrenzen wird einem inflationären Umgang mit Ämtern vorgebeugt. Ein System von Stellenobergrenzen stellt gleichzeitig einen Rahmen für ein Bewertungssystem dar.

Stellenobergrenzen betreffen sämtliche Dienstherren im Land (neben dem Land also insbesondere auch die Kommunen). Da insbesondere die kommunalen Dienstherren mehr Tarifbeschäftigte als das Land beschäftigen, ist es für einen einheitlichen „Stellenkegel“ erforderlich, auch die für dauernd beschäftigte Tarifbeschäftigte ausgebrachten gleichwertigen Stellen in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, weil ansonsten Dienstherren mit einem geringen Anteil an Beamtinnen und Beamten weniger Ämter in Leitungsfunktionen ausbringen könnten als Dienstherren mit einem höheren Anteil an verbeamtetem Personal. Gleichwertigkeit von Stellen für Tarifpersonal mit Beamtenplanstellen setzt voraus, dass dieselben Funktionen von Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten ausgeübt werden. Bei Tätigkeiten, die es nur im Tarifbereich gibt (z. B. Schreibkräfte), sind diese Stellen mangels Funktionsidentität nicht mit Planstellen gleichwertig und bleiben daher bei der Obergrenzenregelung unberücksichtigt.

Die Unterscheidung zwischen dem neuen Laufbahnrecht mit zwei Laufbahngruppen und dem bisherigen Laufbahnrecht mit vier Laufbahngruppen erfolgt, weil nicht alle Fachrichtungen die Umstellung auf zwei Laufbahngruppen vorgenommen haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt fünf Bereiche generell aus den allgemeinen Obergrenzen heraus.

In Nummer 1 werden die obersten Landesbehörden, d. h. die Staatskanzlei, die Ministerien, der Landesrechnungshof sowie die Verwaltung des Landtages herausgenommen. Dies liegt zum einen daran, dass der Verwaltungsunterbau der Ressorts sehr unterschiedlich ist und daher die Möglichkeit für die Ausbringung höherwertiger Stellen sehr unterschiedlich wäre. Ferner dient die Herausnahme der obersten Landesbehörden der Gewinnung von qualifiziertem Personal durch eine verbesserte Karriereerwartung. Gleichzeitig werden aber auch Beförderungsmöglichkeiten der nachgeordneten Bereiche der Ressorts gesichert, da bei einer Einbeziehung der obersten Landesbehörden die Gefahr bestünde, dass ein Großteil der Beförderungsstellen dort verbliebe.

In Nummer 2 wird das Lehrpersonal an Schulen und Hochschulen von den Stellenobergrenzen ausgenommen. Für dieses bestehen in der Besoldungsordnung funktionsbezogene Besoldungsregelungen.

Nummer 3 betrifft die hauptamtlichen Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen, welche sich in einem Amt der Besoldungsordnung A befinden. Auch bei Lehrkräften an verwaltungsinternen Fachhochschulen wäre eine regelmäßige Einstufung im Eingangs- oder Einstiegsamt angesichts der Wertigkeit der Lehrtätigkeit kaum denkbar, so dass eine Ausnahme vom „Stellenkegel“ erforderlich erscheint.

Nummer 4 statuiert eine Ausnahme für Sonderlaufbahnen, in denen das Eingangs- oder Einstiegsamt einer höheren Besoldungsgruppe als üblich zugewiesen ist (z. B. Laufbahn des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2 mit einem Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 10 an Stelle der Besoldungsgruppe A 9). Wenn die Besoldungsgruppe A 9 als Einstiegsamt durch die Besoldungsgruppe A 10 ersetzt würde, hätte dies bei Anwendung der Quote der Stellenobergrenzen einen Beförderungsstau im Einstiegsamt zur Folge. Um dieses Ergebnis zu vermeiden und die Sonderlaufbahnen für Bewerberinnen und Bewerber attraktiv zu halten, ist die Ausnahme von den Stellenobergrenzen gerechtfertigt.

Nummer 5 stellt die Bereiche von den Obergrenzen für Beförderungsämters frei, in denen die Personalaufwendungen budgetiert werden. Der höchstzulässige Betrag der Besoldungsaufwendungen erhöht sich nicht (klargestellt durch den Verweis auf die Absätze 2 und 4), son-

dern es wird eine größere Flexibilisierung beim Umgang mit den Besoldungsaufwendungen ermöglicht.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur abweichenden Festlegung von Stellenobergrenzen. Diese umfasst neben der unmittelbaren Landesverwaltung auch die Kommunen. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Reaktion auf die unterschiedlichen Personalstrukturen in den Ressorts und bei den Dienstherren.

Zu Absatz 5:

Bei einer Verminderung von Planstellen aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen kann die erforderliche Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für fünf Jahre ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Diese Regelung dient dazu, dass technische Neuerungen oder Zusammenlegungen von Dienststellen nicht durch bestehende Regelungen zu Stellenobergrenzen erschwert werden.

Zu § 23 (Bemessung des Grundgehalts)

Zu Absatz 1:

Nach bisherigem Recht steigt das Grundgehalt in der Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) nach dem Besoldungsdienstalter. Dieses knüpft an das Lebensalter an; es beginnt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres und ordnet diesen Zeitpunkt der jeweils ersten Stufe der bisherigen Grundgehaltstabelle zu. Von hier aus vollzieht sich das persönliche Vorrücken nach dem Zwei-/Drei- oder Vierjahresrhythmus in Übereinstimmung mit dem Lebensalter, auch wenn die erstmalige Verleihung eines Amtes erst nach dem 21. Lebensjahr erfolgt. Das führt dazu, dass auch mit einem späteren Beginn der beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sei es wegen längerer Vor- und Ausbildungsgänge, aber auch aus sonstigen Gründen, schon mit dem beruflichen Einstieg die Bezahlung aus einer höheren Stufe erfolgt.

Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern der Besoldungsordnung A nach Stufen (Satz 1); allerdings ist der Aufstieg durch eine leistungsbezogene Komponente bedingt (Satz 2). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung nicht mehr – wie bisher – das lebensalterabhängige Besoldungsdienstalter, sondern die leistungsgerecht absolvierte Dienstzeit sein.

Die Orientierung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A an Erfahrungszeiten berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05, Cadman (NJW 2007, 47 = NZA 2006, 1205), klargestellt, dass „... der Rückgriff auf das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten ...“. Dagegen stellt die bloße Orientierung am Lebensalter eine Diskriminierung dar.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt als Grundsatz fest, dass nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes ein Grundgehalt der Stufe 1 (Anfangsstufe) der jeweiligen Besoldungsgruppe festgesetzt wird. Die Festsetzung einer anderen Stufe erfolgt abweichend von diesem Grundsatz, wenn bei Beamtinnen und Beam-

ten Zeiten nach § 24 Abs. 1 als Erfahrungszeiten anerkannt werden. Der individuelle Zeitpunkt, von dem aus sich das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes vollzieht, bestimmt sich damit gemäß der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Stufenfestsetzung. Satz 2 legt fest, dass die Stufenfestsetzung mit Wirkung zum Ersten eines Monats erfolgt, in dem die Ernennung wirksam wird und bestimmt, dass die Festsetzung den Betroffenen mitzuteilen ist. Satz 3 regelt die Mitteilungspflicht der Dienststelle.

Satz 4 bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung folgt, sondern das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Nach Satz 4 sind auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung A die Sätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Bei einem Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird jedoch die bisher erreichte Stufe beim neuen Dienstherrn fortgesetzt (Satz 5). Damit ist sichergestellt, dass auch Zeiten, die im Wege des Ermessens beim vorherigen Dienstherrn anerkannt worden sind, bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verloren gehen.

Zu Absatz 3:

Bei anforderungsgerechter Aufgabenerfüllung steigt der Grundgehalt innerhalb der regelmäßigen Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in der Stufe 2, Stufe 3 und Stufe 4 und jeweils vier Jahre in Stufe 5, Stufe 6 und Stufe 7 (Satz 1). Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 24 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist (Satz 2). Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (Satz 3). Satz 4 regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 2 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorn begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten.

Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Ermächtigung, bei dauerhaft herausragenden Leistungen den Grundgehalt der nächsthöheren Stufe vorzeitig zu zahlen. Ein Rechtsanspruch wird jedoch auch bei dauerhaft herausragenden Leistungen nicht begründet. Ein vorzeitiges Vorrücken in die nächsthöhere Stufe – ein solches Vorrücken hätte auf Grund der Abkehr vom Besoldungsdienstalter Dauerwirkung – erfolgt dagegen nicht. Die Bewilligung erfordert eine aktuelle Leistungseinschätzung. An diese werden – mit Ausnahme des zwölfmonatigen Zeitraumes und der Pflicht zur Dokumentation der herausragenden Leistungen – keine besonderen Formvorschriften gestellt. Satz 3 nimmt den Zeitraum von zwölf Monaten nach der letzten Beförderung von der Bewilligung aus, weil der Beförderungsgewinn in diesem Zeitraum noch eine ausreichende Honorierung darstellt.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes bei im Wesentlichen nicht anforderungsgerechten Leistungen.

Auf detaillierte Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens wird im Gesetzestext bewusst verzichtet, um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Dienststellen der Landesverwaltung und der sonstigen Dienstherrn Rechnung zu tragen. Die jeweilige Dienstbehörde trägt

die Verantwortung für eine dem Leistungsprinzip entsprechende Durchführung. Hierbei bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen der Dienstbehörde und der oder dem für die Leistungseinschätzung zuständigen Vorgesetzten. Die Dienstbehörde hat sowohl Kenntnis von den jeweiligen Stichtagen, zu denen ein Aufstieg in Betracht kommt oder gehemmt wird, und sie hat zudem über die Personalakte auch Kenntnis über die jeweilige Aktenlage zum Leistungsbild. Die oder der zuständige Vorgesetzte hat vor allem die aktuelle Leistungsentwicklung im Blick.

Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Versagung des Stufenaufstiegs in Betracht kommt, ist die Leistung, die während der in der bisherigen Stufe absolvierten Dienstzeit erbracht wurde. Das entsprechende Leistungsbild ergibt sich aus einer geeigneten Leistungseinschätzung wie z. B. einer dienstlichen Beurteilung. Die Leistungseinschätzung muss jedoch hinreichend aktuell sein. Ist sie älter als zwölf Monate, kann das Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes nur auf eine aktuelle Ergänzung gestützt werden (Satz 3). Für die Prüfung, ob Leistungsgründe dem Stufenaufstieg entgegenstehen, kann die Einholung eines aktuellen Leistungsbildes entbehrlich sein, wenn aufgrund des bisherigen langjährigen Leistungsbildes oder einer entsprechend guten Leistungsbewertung in der letzten dienstlichen Beurteilung, auch soweit diese länger als zwölf Monate zurückliegt, ein verbleibensrelevanter Abfall nicht zu erwarten ist.

Bestehen demgegenüber Zweifel, hat die Dienststelle sowohl die oder den beurteilenden Vorgesetzten als auch die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten hierauf sowie gegebenenfalls auf die Erforderlichkeit einer aktuellen Leistungseinschätzung so rechtzeitig hinzuweisen, dass in einem Personalführungsgespräch zwischen der oder dem jeweiligen Vorgesetzten und der Beamtin oder dem Beamten die Leistungsdefizite sowie die Möglichkeiten ihrer Behebung besprochen werden können.

Es entspricht allgemeinen Verfahrensprinzipien, dass nur solche Leistungsumstände zu einem Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führen können, auf die die oder der Betroffene zuvor, also mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf von drei Monaten, hingewiesen wurde (Satz 4). Mängel des Verfahrens, insbesondere eine Untätigkeit der Dienststelle trotz Zweifeln an der Erbringung einer den Aufstieg rechtfertigenden Leistung oder ein für die Prüfung nach Absatz 5 nicht rechtzeitig erstelltes aktuelles Leistungsbild, gehen nicht zu Lasten der Beamtinnen und Beamten. Bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6:

Der nach Absatz 5 zunächst unterbliebene Aufstieg in die nächsthöhere Stufe kann nach einem Jahr erfolgen, wenn durch eine neue Leistungsfeststellung ermittelt worden ist, dass die Leistungen wieder den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen genügen. Mit dem Aufstieg beginnt die in der verspätet erreichten Stufe nach Absatz 3 zu erbringende Erfahrungszeit. Ein Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führt demnach nicht zu einer verkürzten Erfahrungslaufzeit in der nächsten Stufe. Satz 2 regelt, dass die Prüfung nach weiteren zwölf Monaten zu wiederholen ist, wenn die Leistungen weiterhin nicht den mit dem Amt verbundenen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 trifft Regelungen zum Verfahren. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe „Widerspruch“ und „Anfechtungsklage“ ist nach § 80 Abs. 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung für Landesrecht durch eine Regelung im Landesrecht zulässig. Er ist sachlich geboten, weil bei einer aufschiebenden Wirkung während der Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens die Besoldung aus der höheren Stufe zu leisten wäre, so dass im Falle eines erfolglosen Rechtsbehelfs eine Überzahlung zurückgefordert werden müsste.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Ausnahmeregelung für Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit befinden (§ 4 Abs. 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) oder denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe in der A-Besoldung (§ 4 Abs. 3 Buchstabe b des Beamtenstatusgesetzes) übertragen worden ist.

Während der Dauer der Probezeit bestimmt sich die Erfahrungszeit für das Aufsteigen in den Stufen abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 nur nach der Dienstzeit und die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung. Dies bedeutet jedoch keine Abkehr vom Leistungsprinzip. Erfüllt die Beamtin oder der Beamte nach der Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe nicht die Anforderungen, so entspricht dies der Nichtbewährung mit der Folge, dass sie oder er gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen werden kann und ein weiterer Stufenaufstieg sich damit erledigt. Satz 1 soll verhindern, dass besoldungsrechtliche Entscheidungen, die zu einem Stufenaufstieg während der Dauer der Probezeit führen, laufbahnrechtliche Entscheidungen präjudizieren.

Aus den gleichen Erwägungen werden für die Beamtinnen und Beamten auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion sowohl die Regelungen zur Hemmung des Stufenaufstiegs bei nicht anforderungsgerechter Leistung als auch zur Festsetzung einer Leistungsstufe für unanwendbar erklärt.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 trifft eine Sonderregelung für Disziplinarverfahren. Eine vorläufige Enthebung vom Dienst ist nach § 38 Abs. 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt (DG LSA) nur unter engen Voraussetzungen möglich, nämlich wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird (§ 38 Abs. 1 Satz 1 DG LSA) oder der Verbleib im Dienst den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht (§ 38 Abs. 1 Satz 2 DG LSA). Aufgenommen wurde auch der Beendigungstatbestand der Aberkennung des Ruhegehalts, da sich bei der Einstellung lebensälterer Beamtinnen und Beamter der Stufenaufstieg künftig nicht nach dem Besoldungsdienstalter, sondern nach Erfahrungszeiten richtet, so dass Fallgestaltungen nicht ausgeschlossen werden können, in denen mit Eintritt in den Ruhestand die Endstufe noch nicht erreicht ist und ein Stufenaufstieg noch aussteht.

Bei vorläufiger Enthebung aus dem Dienst ruht der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen (Satz 1). Die Beamtin oder der Beamte hat nach vorläufiger Enthebung aus dem Dienst keine Möglichkeit, Erfahrungszeiten für einen Stufenaufstieg zu erwerben. Endet das Dienstverhältnis als Folge des Disziplinarverfahrens, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nicht nachvollzogen (Satz 2). Sollte das Dienstverhältnis jedoch nicht durch Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder durch Entlassung auf eigenen Antrag beendet und auch nicht das Ruhegehalt aberkannt werden, zeigt dies, dass die Prognose, dass voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird, sich im Nachhinein nicht bestätigt hat. Diese Einschätzung, die sich bei rückschauender Betrachtung als unzutreffend erwiesen hat, soll sich nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten erweisen, so dass der Stufenaufstieg durch Anwendung des Absatzes 3 nachvollzogen wird (Satz 3). Dies gilt auch dann, wenn auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts entschieden wird.

Zu § 24 (Berücksichtigungsfähige Zeiten)**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift enthält eine Regelung zu Zeiten, die als Erfahrungszeiten im Sinne des § 23 Abs. 3 anerkannt werden können und die Zuordnung zu einer höheren Stufe als Stufe 1 ermöglichen.

Satz 1 bestimmt in den Nummern 1 bis 6 Zeiten, die anzuerkennen sind. Nach Nummer 1 gehören hierzu Zeiten, in denen eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 25 oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden ausgeübt wurde. Dabei ist eine Tätigkeit als „hauptberuflich“ anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit der oder des Betroffenen dargestellt hat und entgeltlich ausgeübt wurde. Von der Anerkennung nach Nummer 1 ausgenommen sind allerdings solche hauptberuflichen Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind.

Eine Anerkennung erfolgt ferner für die Zeiten eines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter (Nummer 2). Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die ausschließlich Beamtinnen zu erwarten hätten, soll dadurch ausgeglichen und eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vermieden werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um einen Zeitraum von sechs Wochen (§ 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes). Bei Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ist die Vorschrift ebenfalls anwendbar. Anwendbar ist die Vorschrift sowohl für Beamtinnen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten (über die Verweisung in § 82 des Landesbeamtengesetzes ist § 3 des Mutterschutzgesetzes auch für Beamtinnen auf Widerruf anwendbar), als auch für Frauen, die sich noch in der Ausbildung (z. B. in einem Studium) befinden und während der Ausbildung Mutter werden.

Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der Nummer 3 auch für Zeiten einer Kinderbetreuung, um die durch die Kinderbetreuung erfolgte Verzögerung im Gehaltsaufstieg, die ansonsten weit überwiegend die Beamtinnen zu erwarten hätten, auszugleichen.

Entsprechend sind nach Nummer 4 auch Zeiten der tatsächlichen Pflege von nahen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen als Erfahrungszeiten anzurechnen, denn ansonsten hätten auch weit überwiegend die Beamtinnen Verzögerungen beim Gehaltsaufstieg zu erwarten. Diese Regelung entspricht außerdem den laufbahnrechtlichen Vorschriften, nach denen Verzögerungen, die durch die Pflege naher Angehöriger eingetreten sind, ausgeglichen werden (z. B. durch eine Einstellung auch nach Ablauf einer möglichen Höchstaltersgrenze oder eine Beförderung während der Probezeit).

Eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt nach der Nummer 5 auch für Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz auszugleichen sind, also etwa Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes. Die Nummer 6 rechnet – wie bisher – Verfolgungszeiten in der DDR nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz an.

Satz 2 enthält eine Öffnungsklausel zur Anerkennung von Zeiten im hälftigen Umfang, die zwar laufbahnrechtlich nicht gefordert werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit aber gleichwohl zur Ernennung geführt hat. Dieser Zusammenhang liegt vor, wenn die früheren Tätigkeiten mit der vorgesehenen Verwendung in sachlichem Zusammenhang stehen und Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die vorgesehene Verwendung offenkundig von Nutzen sind. Wie auch im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 werden auch nach Satz 2 hauptberufliche Tätigkeiten, die Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, von der Anerkennung ausgenommen.

Satz 3 schließt eine Anerkennung von Zeiten aus, soweit diese bereits bei einer Einstellung im Beförderungsamts berücksichtigt worden sind.

Satz 4 begrenzt die anrechenbaren Zeiten nach Satz 2 auf fünf Jahre. Satz 5 trifft eine Regelung zur Zuständigkeit, welche der Regelung in § 23 Abs. 7 entspricht.

Satz 6 regelt, dass die nach den Sätzen 1 und 2 anzuerkennenden (Satz 1) bzw. anerkennungsfähigen (Satz 2) Zeiten nach Absatz 2 nicht durch Unterbrechungszeiten vermindert werden. Kinderbetreuungs-, Pflege- und anerkannte Beurlaubungszeiten wurden auch bisher

schon Zeiten mit Anspruch auf Besoldung gleichgestellt. Zeiten des vorgeschriebenen Zivildienstes wurden bisher durch die Pauschalregelung nach § 28 Abs. 3 Nummer 3 BBesG („öffentlichen Belangen dienender Urlaub“) in der bisherigen Fassung i. V. m. mit §§ 9 bis 11, 16a des Arbeitsplatzschutzgesetzes erfasst. Für Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten ist dies wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Zeiten geboten; die Gleichstellung von Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes ist erforderlich, um der Zielstellung des Arbeitsplatzschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

Nach Addition der einzelnen Zeiten ist der so ermittelte Zeitraum aufzurunden (Satz 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Regelungen zu Zeiten ohne Dienstbezüge während eines bestehenden Dienstverhältnisses im Geltungsbereich des Gesetzes.

Es wird gewährleistet, dass Zeiten der Kinderbetreuung (Nummer 1) und der Pflege von nahen Angehörigen (Nummer 2) bis zu drei Jahren abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 2 keine negativen Auswirkungen haben und den Aufstieg in den Stufen des Grundgehaltes nicht verzögern. Eine Regelung entsprechend Abs. 1 Nr. 2, nach der auch ein Beschäftigungsverbot für werdende Mütter als Erfahrungszeit zu werten ist, bedarf es in Absatz 2 jedoch nicht, weil bei einem Beschäftigungsverbot in einer Schwangerschaft einer Beamtin die Dienstbezüge fortgezahlt werden, so dass bereits aus diesem Grund eine Anerkennung als Erfahrungszeit erfolgt (Umkehrschluss aus § 23 Abs. 3 Satz 2).

Gleiches gilt für eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub in einem dienstlichen Interesse ist oder einem öffentlichen Belang dient (Nummer 3).

Nummer 4 nimmt ferner Beurlaubungen von Zeiträumen von unter vier Wochen unter Wegfall der Dienstbezüge von der Verzögerung des Stufenaufstieges aus, da in diesen kurzen Zeiträumen kein nennenswerter Verlust an Erfahrung eintreten wird.

Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (vorgeschriebener Grundwehrdienst oder Zivildienst) nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, sind ebenso den Erfahrungszeiten gleichgestellt wie auch die Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden, gelten nach bisherigem Besoldungsrecht als Zeiten mit Besoldung, so dass sie nicht zu einer Verzögerung im Aufstieg in den Stufen führten (Umkehrschluss aus § 28 Abs. 2 Satz 1 BBesG). Diese Rechtslage wird mit der Einfügung der Nummer 7 nachvollzogen.

Zu § 25 (Öffentlich-rechtliche Dienstherren)

Dieser Paragraph ergänzt die Vorschriften, in denen auf § 25 Abs. 1 verwiesen wird, durch nähere Bestimmung des „öffentlich-rechtlichen Dienstherrn“. Auf § 25 wird in § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 52 Abs. 5, § 53 und § 55 verwiesen.

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält eine Aufzählung der Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes.

Gleichgestellt werden in Satz 2 Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, weil durch das System der Erfahrungszeiten es erforderlich ist, bei erstmaligen Ernennungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes die berücksichtigungsfähigen Zeiten zu prüfen. Dies betrifft nicht nur erstmalige Verbeamtungen (diese dürften aufgrund des Zeitablaufes inzwischen nicht mehr relevant sein), sondern auch Versetzungen zwischen verschiedenen Dienstherren, bei denen der neue Dienstherr die Erfahrungszeit (erstmalig) festsetzen muss.

Durch diese Regelung in Satz 2 werden Lücken bei der Anerkennung beruflicher Vordienstzeiten geschlossen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt insbesondere bestimmte Tätigkeiten, die im Inland überwiegend im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherrn wahrgenommen werden („gleichartige Tätigkeiten“), die aber nicht nach Absatz 1 berücksichtigt werden können, weil sie im Dienste von Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurden, den Tätigkeiten im Dienste öffentlich-rechtlicher Dienstherrn nach Absatz 1 (Nummern 1 und 3) gleich.

Die Gleichstellung nach der Nummer 1 hat ihre Ursache im Gemeinschaftsrecht, um die Mobilität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu fördern.

Die Einbeziehung der Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden (Nummer 2) erhöht die Durchlässigkeit zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Dienstherrn. Die Tätigkeit bei den kommunalen Spitzenverbänden umfasst insbesondere die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Landtag und der Landesregierung, die Information der Mitglieder und die Beratung der Mitglieder über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum. Die hauptberufliche Tätigkeit bei einem kommunalen Spitzenverband ist deshalb einer Tätigkeit bei einem öffentlich rechtlichen Dienstherrn auf kommunaler aber auch auf Landesebene gleichartig.

Die Regelung in der Nummer 3 hat die Funktion, eine Benachteiligung der Spätaussiedler, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, auszugleichen. Diese Nachteile beruhen darauf, dass durch die Spätaussiedlung ein Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Herkunftsland aufgegeben werden musste.

Zu § 26 (Nicht zu berücksichtigende Zeiten)

Die Vorschrift regelt die Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten, deren Berücksichtigung im Rahmen einer Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung unvertretbar wäre.

Zu Absatz 1:

Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind von einer Berücksichtigung als Erfahrungszeit ausgeschlossen, weil diese Zeiten nicht innerhalb einer Administration abgeleistet wurden, die von der Arbeitsweise mit einer rechtsstaatlichen Verwaltung vergleichbar ist und demnach die dort erworbenen Erfahrungen nicht in einer rechtsstaatlichen Verwaltung verwertbar sind. Vom Ausschluss sind nicht nur hauptberufliche, sondern auch Zeiten informeller und inoffizieller Tätigkeit erfasst. Satz 2 schließt auch eine Berücksichtigung von Vordienstzeiten wegen der nachfolgenden Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit aus, da die Entscheidung, für das Ministerium für Staatssicherheit tätig zu werden, als typischer Ausdruck einer schon in der vorangegangenen Zeit gebildeten Einstellung gewertet wird, die sich mit den Zielen des Ministeriums für Staatssicherheit identifizierte und auf eine besondere innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik hindeutete. Auch diese Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Vordienstzeiten sind für eine rechtsstaatliche Verwaltung nicht verwertbar und bleiben daher als Erfahrungszeiten unberücksichtigt.

Zu Absatz 2:

Von der Berücksichtigung bei der Stufenzuordnung sind auch Zeiten ausgenommen, in denen die in der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübte Tätigkeit aufgrund einer persönlichen Systemnähe übertragen war. Maßgebend für die Nichtberücksichtigung solcher Zeiten ist die Vermutung, dass für die Übertragung der fraglichen Tätigkeit Kriterien der persönlichen Nähe zum System der Deutschen Demokratischen

Republik als sachfremde Erwägungen, also gerade nicht nach den Merkmalen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, ausschlaggebend waren. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar (Satz 2). Beispielsweise kann die Vermutung widerlegt werden, wenn eine Funktion aufgrund einer herausragenden fachlichen Qualifikation, einer internationalen Reputation oder erst im Jahr 1990 übertragen wurde.

Zu Unterabschnitt 3 (Vorschriften für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen)

Die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen war bisher in den §§ 32 bis 38 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie ergänzend in den §§ 11 bis 18 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung geregelt. Diese Regelungen werden in diesem Unterabschnitt zusammengefasst.

Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die Bundesbesoldungsordnung C mit aufsteigenden Gehältern durch die Bundesbesoldungsordnung W mit festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen ersetzt. Ziel der Reform war es, die Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Wettbewerb mit privaten Hochschulen, der inländischen Wirtschaft und ausländischen Arbeitgebern im Konkurrenzkampf um Spitzenkräfte zu stärken. Bundesrechtliche Vorgaben wurden abgebaut und den Hochschulen bei der Vergabe leistungsbezogener Besoldungsbestandteile umfangreiche Handlungsspielräume eröffnet. Die Umsetzung in das Landesrecht erfolgte durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 858) auf der Basis eines Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 6. Oktober 2004 (LT-Drs. 4/1840).

Die bisher bestehenden Regelungen zur Besoldung der Professorinnen und Professoren sollen im Grundsatz fortgeschrieben werden. Davon gibt es die folgende Ausnahme:

Die Regelung zum Vergaberahmen wird ersatzlos gestrichen. Diese sah vor, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben für die Besoldungsordnungen C (Professorenbesoldung alten Rechts) und W (Professorenbesoldung neuen Rechts) auf der jeweils fortgeschriebenen Basis des Jahres 2001 festgeschrieben wird. Hierdurch sollte dem Anliegen Rechnung getragen werden, dass die Umsetzung der Professorenbesoldungsreform kostenneutral erfolgt. Die Umsetzung dieser Regelung hat sich bei der Anwendung in der Praxis wegen systemimmanenter Berechnungsprobleme als wenig hilfreich erwiesen, weil das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der C-Besoldung nicht ausreichend beachtet wurde, so dass dieses zu einer Schmälerung des Volumens der Leistungsbezüge führte.

Ferner sind die Regelungen zum Vergaberahmen auf ein Haushaltsrecht zugeschnitten, bei dem mit den Planstellen auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bei dem praktizierten Verfahren der Ist-Veranschlagung können jedoch unbesetzte Planstellen nicht zur Finanzierung von Leistungsbezügen herangezogen werden, weil die unbesetzten Planstellen von vornherein nicht ausfinanziert sind.

Darüber hinaus sind die Hochschulen des Landes seit längerem haushaltsrechtlich budgetiert, so dass die mit einem Vergaberahmen verfolgte Begrenzungswirkung im Widerspruch zu den Grundsätzen eines Globalhaushaltes steht, denn dieser soll es den Hochschulen ermöglichen, finanzielle Prioritäten in eigener Verantwortung zu setzen.

Zu § 27 (Besoldungsordnung W)

Die Regelung des § 11 Abs. 1 und 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung wird inhaltlich in das neue Landesbesoldungsgesetz übernommen, aber die Ämter werden nunmehr in einer eigenen Besoldungsordnung W ausgewiesen, die im Landesrecht bisher fehlte. Aus diesem Grund wird in Satz 1 auf die Besoldungsordnung W und in Satz 2 auf die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W in der Anlage 4 verwiesen. Satz 3 bezieht auch das Leitungspersonal an Hochschulen in die W-Besoldung ein, auch wenn dieses keine Professorinnen oder Professoren sein sollte.

Zu § 28 (Leistungsbezüge)

§ 28 regelt Rahmenbedingungen für Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 29), Besondere Leistungsbezüge (§ 30) und Funktions-Leistungsbezüge (§ 31).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert die drei Leistungsbezüge, welche an die Professorinnen und Professoren, jedoch nicht an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vergeben werden können. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden, während die Funktions-Leistungsbezüge an die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe anknüpfen. Der Gesetzgeber geht durch den Begriff „Mindestbezug“ davon aus, dass die Vergabe von Leistungsbezügen der Regelfall ist und nur in ganz wenigen Ausnahmefällen überhaupt keine Leistungsbezüge vergeben werden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 begrenzt die Höhe der Leistungsbezüge auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10. Satz 2 regelt, dass die Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 ausnahmsweise übersteigen dürfen. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass außerhalb des Besoldungsrechts Gehälter gezahlt werden, die über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgehen. Um diese Kräfte aus der Wirtschaft oder aus dem Ausland zu gewinnen, ist es zulässig, durch die Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen eine Besoldung zu gewähren, die von der Höhe her über die Besoldungsgruppe B 10 hinausgeht.

Bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule zu einer Hochschule in Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich das Überschreiten der Höchstgrenze B 10 nicht möglich und nur auf den Ausnahmefall beschränkt, dass an der bisherigen Hochschule durch die Vergabe von Leistungsbezügen die Höchstgrenze bereits überschritten wurde. Diesen Rechtsstand kann die Professorin oder der Professor auch bei einem Wechsel von einer deutschen Hochschule zu einer Hochschule in Sachsen-Anhalt mitnehmen.

Zu § 29 (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge)

§ 29 entspricht inhaltlich § 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung. § 12 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung wurde nicht übernommen, weil dessen Inhalt bereits in § 28 Abs. 2 geregelt ist.

Zu Absatz 1:

Berufungs-Leistungsbezüge dienen der Gewinnung von qualifiziertem Hochschulpersonal, Bleibe-Leistungsbezüge sollen zum Verbleiben an der Hochschule bewegen. Die Vorschrift regelt Kriterien, die bei der Bemessung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung soll gewährleisten, dass die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen nur dann erfolgt, wenn die Professorin oder der Professor den Ruf an eine andere Hochschule bzw. eine Einstellungszusage glaubhaft macht. Sie soll einem unkontrollierten Ausufern der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen entgegenwirken.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt fest, dass sowohl eine befristete, unbefristete als auch eine Gewährung als Einmalzahlung möglich ist. Zur Vermeidung eines exzessiven Wettbewerbs mit überhöhten Leistungsbezügen regelt Satz 2, dass die Gewährung eines neuen oder höheren Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezuges bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland oder bei einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung in Betracht kommen soll. Satz 3 legt fest, dass nur unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, während lediglich befristet gewährte Leistungsbezüge solchen Anpassungen nicht unterliegen.

Zu § 30 (Besondere Leistungsbezüge)

§ 30 übernimmt inhaltlich die Vorschrift des bisherigen § 13 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift konkretisiert in Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen die besonderen Leistungsbezüge vergeben werden können, in qualitativer (erheblich über dem Durchschnitt liegende besondere Leistungen) und quantitativer Art (mehrjähriger Zeitraum). Die Aufzählung honorierbarer Leistungen wird um die Krankenversorgung erweitert, da die Professorinnen und Professoren an den Universitätskliniken verpflichtet sind, eine Dienstleistung in der Krankenversorgung zu erbringen. Dem Gedanken einer besonderen Leistungshonorierung entspricht am ehesten die einmalige oder befristete Vergabe (Satz 2). Die Möglichkeit der wiederholten Vergabe besteht bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsvoraussetzungen (Satz 3). Gleichzeitig ermöglicht die wiederholte Vergabe die unbefristete Gewährung (Satz 4). Dem Leistungsprinzip folgend sollen unbefristet vergebene besondere Leistungsbezüge bei einem erheblichen Leistungsabfall widerrufen werden.

Zu Absatz 2:

Eine Dynamisierung der Leistungsbezüge erfolgt nur bei der Vergabe als unbefristete laufende monatliche Zahlungen. Eine Dynamisierung ist geboten, weil auch die Leistungsbezüge „Besoldung“ sind, die entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden (§ 14).

Befristete laufende monatliche Zahlungen sind eher mit einmaligen Zahlungen vergleichbar, so dass aus diesem Grund eine Dynamisierung wegen des zeitlich befristeten Bezuges nicht geboten ist.

Zu § 31 (Funktions-Leistungsbezüge)

§ 31 übernimmt inhaltlich die Vorschrift des bisherigen § 14 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Funktions-Leistungsbezüge werden für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulleitung wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen und Verantwortung gewährt. Empfänger sind die Rektoren und Rektorinnen oder die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen (Satz 1). Mitglieder von Leitungsgremien und Professorinnen und Professoren, die Selbstverwaltungsaufgaben in einer Nebenfunktion ihres Hauptamtes wahrnehmen, können ebenfalls einen Funktions-Leistungsbezug

erhalten (Satz 2). Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Entsprechend dem Zweck dieser Art von Leistungsbezügen ist die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge an der Belastung und der Verantwortung der wahrgenommenen Funktionen zu orientieren (Sätze 3 und 4).

Zu Absatz 2:

Mit der Erweiterung des Personenkreises auf Professorinnen und Professoren, welche im Rahmen von gemeinsamen Berufungsverfahren Leitungsfunktionen wahrnehmen, soll die Attraktivität dieser Funktionen gestärkt und ein finanzieller Anreiz für die Übernahme dieser Funktionen geschaffen werden. Satz 1 bezieht sich auf die mit den Rektorinnen und Rektoren sowie Präsidentinnen und Präsidenten gleichwertigen Leitungsfunktionen und findet daher auf Leiterinnen und Leiter dieser Einrichtungen Anwendung. Satz 2 verweist für sonstige Funktionen oder besondere Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung oder -leitung auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4.

Zu Absatz 3:

Funktions-Leistungsbezüge, die den Rektorinnen und Rektoren oder den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen (Absatz 1 Satz 1) oder dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 1 gewährt werden, nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Sachlicher Grund für die Teilnahme an den Besoldungsanpassungen ist die ausschließlich befristete Ausgestaltung der für die Funktions-Leistungsbezüge in Betracht kommenden hauptberuflichen Tätigkeiten bzw. die Honorierung der Wahrnehmung von Aufgaben in Leitungsgremien der Hochschule (Absatz 1) bzw. sonstigen Einrichtung (Absatz 2).

Nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nehmen Funktionsleistungsbezüge teil, die die Empfängerin oder der Empfänger für Selbstverwaltungsaufgaben erhält, die sie oder er lediglich in einer Nebenfunktion ausübt, da diese Leistungsbezüge nur einen geringen Anteil an der monatlichen Besoldung ausmachen. Für diesen Personenkreis bietet es sich an, Funktions-Leistungsbezüge in Form eines Festbetrages zu gewähren.

Zu § 32 (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

§ 32 fasst die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen inhaltlich zusammen, die bisher in zwei Vorschriften (§ 33 Abs. 1 BBesG, § 15 LBesG) enthalten waren.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der unbefristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge. Ein dauerhaft höherer Versorgungsbezug ist nur bei längerfristig erbrachten Leistungen gerechtfertigt. Deshalb setzt Satz 1 eine Mindestbezugsdauer fest. Künftig ist nicht mehr eine Mindestbezugsdauer von drei Jahren Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Leistungsbezüge; vielmehr schlägt sich deren Bezug bereits nach zwei Jahren in den Versorgungsbezügen nieder.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der befristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und der besonderen Leistungsbezüge. Nach den Grundsätzen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts sind regelmäßig die zuletzt zustehenden Grundgehälter und unbefristet gezahlten ruhegehaltfähigen Zulagen bei der Bemessung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen. Befristet gewährte Zulagen kommen für eine Berücksichtigung in der Versorgung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dies ausdrücklich gesetzlich erlaubt wird und sie langfristig zugestanden haben. Die getroffene Regelung legt fest, dass befristet gewährte Leistungsbezüge (Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und Besondere Leistungsbezüge) nach einer Mindestbezugsdauer von zehn Jahren für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Gleichzeitig ist festgelegt, dass beim Zusammentreffen mehrerer

befristeter Leistungsbezüge nur die höheren Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt werden dürfen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Öffnungsklausel für eine Überschreitung des Vmhundertsatzes, in dem die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge und besonderen Leistungsbezüge für ruhegehaltfähig erklärt werden können. Da jedoch durch zusätzliche Versorgungsanwartschaften langfristige Belastungen der öffentlichen Haushalte auftreten können, ist eine Quotierung erforderlich und diese Quoten entsprechend niedrig anzusetzen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen. Durch den Verweis in Satz 1 auf die versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen oder Beamten, denen ein Amt mit leitender Funktion auf Probe oder auf Zeit übertragen ist (§ 15a des Beamtenversorgungsgesetzes), werden die später aus dem Grundgehalt errechneten Versorgungsbezüge um ein Viertel der Leistungsbezüge erhöht, wenn das Amt mindestens fünf Jahre übertragen war, bzw. um die Hälfte, wenn es mindestens fünf Jahre und zwei Amtszeiten übertragen war.

Satz 2 regelt den Fall, dass ruhegehaltfähige Funktions-Leistungsbezüge mit anderen ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen (Berufungs- und Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge) zusammentreffen und die Funktions-Leistungsbezüge vor dem Zeitraum vergeben worden sind, für den die anderen Leistungsbezüge (Berufungs- und Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge) bewilligt worden sind. In diesem Fall wird nur der bei der Berechnung des Ruhegehalts für die Beamtin oder den Beamten günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Eine Kumulierung der verschiedenen ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge findet nicht statt.

Zu § 33 (Forschungs- und Lehrzulage)

Die Vorschrift soll den Anreiz für Professorinnen und Professoren erhöhen, Forschungs- und Lehrtätigkeiten im Hauptamt und nicht in Form von Nebentätigkeiten auszuüben. Empfänger der Forschungs- und Lehrzulagen können Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 – auch an Fachhochschulen – sein, die Drittmittel für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese durchführen.

Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen darf der Zweckbestimmung der Mittel nicht entgegenstehen und die übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens müssen durch die insgesamt zur Verfügung gestellten Drittmittel gedeckt sein. Nach der vorliegenden Regelung ist sichergestellt, dass keine Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Begrenzung der Höhe der Forschungs- und Lehrzulage auf ein Jahresgrundgehalt dient dazu, die Unabhängigkeit von Forschung und Lehre zu sichern und zu gewährleisten, dass die Professorinnen und Professoren ihre Besoldung zum überwiegenden Teil vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten.

Zu § 34 (Verordnungsermächtigungen)

Die Vorschrift ermächtigt das für die Hochschulen zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen über das Verfahren, die Vergabezuständigkeit sowie Vergabevoraussetzungen und -kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen zu erlassen. Aufgrund der bisherigen parallelen Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der

bisherigen Fassung war die Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 21) erlassen worden.

Zu § 35 (Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W)

Hochschulpolitisch ist es erwünscht, dass der Anteil der Professorinnen und Professoren in der C-Besoldung ab- und der in der W-Besoldung kontinuierlich zunimmt.

Satz 1 sieht drei Fallkonstellationen vor, in denen Professorinnen und Professoren alten Rechts in die W-Besoldung wechseln. Im Fall einer Berufung auf eine höherwertige Professur an der gleichen Hochschule (1. Fall) oder mit dem Wechsel (Berufung) an eine andere Hochschule (2. Fall) erfolgt automatisch eine Überführung in das neue System. Ferner erfolgt auf Antrag ein Wechsel in das neue System (3. Fall); dieser Antrag der Professorin oder des Professors ist unwiderruflich.

Satz 2 schließt eine Ausgleichszulage aufgrund einer Verringerung der Dienstbezüge (§ 42) aus, da eine eventuelle Verringerung der Besoldung der Professorin oder des Professors in der eigenen Verantwortungssphäre liegt.

An die Stelle einer Ausgleichszulage tritt bei einem Wechsel auf eigenen Antrag die Möglichkeit, Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 auszuhandeln. Diese Regelung soll einen Anreiz für den Wechsel aus der C- in die neue W-Besoldung darstellen. Bisher kam der Wechsel nur bei Neueinstellungen oder im Rahmen von Bleibeverhandlungen zur Anwendung. Durch diese neue Regelung haben auch vorhandene Professorinnen und Professoren die Möglichkeit, in das neue System zu wechseln und dabei ihren Besitzstand in der Besoldung zu wahren.

Zu Unterabschnitt 4 (Vorschriften für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte)

Unterabschnitt 4 trifft Regelungen für das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Zu § 36 (Besoldungsordnung R)

Mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wurden die Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der Besoldungsordnung A herausgelöst und in die Besoldungsordnung R übergeleitet. Diese Neuordnung erfolgte vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes). Aus dieser Sicht ist es wichtig, Ermessensentscheidungen über Besoldungselemente auszuschließen und Beförderungen auf die Fälle zu beschränken, in denen ein höheres Richteramt mit gesteigerten richterlichen Aufgaben übertragen wird.

Die Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Richterbesoldung ist trotz ihres Status als Beamtinnen und Beamte sachgerecht, weil sie notwendige Organe der Strafrechtspflege sind und durch ihre Einbeziehung der erwünschte Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit gefördert wird.

Zu § 37 (Bemessung des Grundgehalts)

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die gegenwärtigen Regelungen zur Bemessung des Grundgehaltes der Besoldungsordnung R sind änderungsbedürftig. Das Grundgehalt orientiert sich derzeit noch vorrangig am Lebensalter; Besoldungssteigerungen erwachsen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ausschließlich aufgrund Zeitablaufs. Dies hat zur Folge, dass Berufsanfänger ohne jegliche einschlägige Berufserfahrung eine unterschiedliche Besoldung erhalten können, nur weil die eine oder der andere älter ist als die oder der andere.

Auch künftig bemisst sich das Grundgehalt in den aufsteigenden Gehältern der Besoldungsordnung R nach Stufen (Absatz 1 Satz 1). Das System der aufsteigenden Gehälter trägt dem Grundsatz Rechnung, dass sich die Amtsangemessenheit der Besoldung nach dem Endgrundgehalt bestimmt, das Erreichen dieses Endgrundgehaltes entsprechend der zunehmenden Erfahrung des Einzelnen jedoch zeitlich gestaffelt werden kann. Da Erfahrung allerdings nicht allein aus einem höheren Lebensalter resultiert, sondern vor allem aus einer konkreten beruflichen Tätigkeit erwächst, soll – unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit und der besonderen verfassungsmäßigen Stellung der Justiz – Anknüpfungspunkt für den Gehaltseinstieg und die weitere Gehaltsentwicklung künftig nicht mehr das Lebensalter, sondern die absolvierte Dienstzeit sein.

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steigen daher künftig anhand des Kriteriums der Erfahrung und nicht nach dem Lebensalter in das Gehaltssystem ein. Zukünftig wird das Grundgehalt der Stufe 1 mit der erstmaligen Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezügen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgesetzt (Absatz 1 Satz 2). Durch den Verweis in Absatz 2 gelten dabei allerdings auch die Regelungen zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten (§ 24). Zugleich wird beispielhaft die förderliche Verwendung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 unter Bezugnahme auf das Deutsche Richtergesetz definiert, um so weit wie möglich einen Gleichklang zwischen Statusrecht und Besoldungsrecht herzustellen. Dies führt gegebenenfalls zur Festsetzung einer höheren Stufe des Grundgehalts.

Durch die Umstellung der Besoldungsstruktur auf Erfahrungszeiten wird im Ergebnis verhindert, dass eine Berufsanfängerin oder ein Berufsanfänger im Richterdienst allein auf Grund eines höheren Lebensalters ein höheres Gehalt als die Kolleginnen und Kollegen erhält, die bereits im Richter- oder Staatsanwaltschaftsdienst Erfahrung gewonnen haben.

Die Orientierung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der tatsächlichen beruflichen Erfahrung berücksichtigt die EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Eine Anknüpfung nur an das Lebensalter bei Entgeltsystemen ist lediglich in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt, während die Berücksichtigung des Dienstalters im Rahmen eines Entgeltsystems grundsätzlich keiner besonderen Begründung bedarf. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat in seinem Urteil vom 3. Oktober 2006 in der Rechtssache C-17/05, Cadman (NJW 2007, 47), klargestellt, dass „...das Kriterium des Dienstalters in der Regel zur Erreichung des legitimen Ziels geeignet ist, die Berufserfahrung zu honorieren, die den Arbeitnehmer befähigt, seine Arbeit besser zu verrichten...“. Dies gilt auch bei einem Entgeltsystem, das sich nach der beruflichen Einstufung richtet. Auch in diesem Fall kann die Anerkennung der Berufserfahrung durch das Kriterium des Dienstalters erfolgen, ohne dass der Dienstherr nachweisen muss, dass dies für jede individuelle Bedienstete oder jeden individuellen Bediensteten auch zutrifft.

Absatz 1 Satz 4 bestimmt die entsprechende Anwendung bei einer Versetzung aus dem Dienstverhältnis eines anderen Dienstherrn. Da in diesen Fällen keine neue Ernennung erfolgt, sondern das Richterverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird, wäre dieser

Personenkreis ohne diese Regelung nicht vom unmittelbaren Wortlaut erfasst. Nach diesem Satz sind auch bei einem Wechsel von einem Amt der Besoldungsordnung B, C oder W in ein Amt der Besoldungsordnung R, die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3:

Für die Besoldung während der weiteren beruflichen Entwicklung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gilt, dass der horizontale Gehaltsanstieg pauschalierend den Erfahrungszuwachs in den verschiedenen Stadien der beruflichen Entwicklung abbildet.

Das Grundgehalt steigt dazu innerhalb regelmäßiger Erfahrungszeiten. Diese betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 und jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7 (Satz 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 1). Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg in den Stufen um diese Zeiten, soweit nicht in § 24 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist; die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden (Satz 2). Satz 3 regelt die sog. „Reste“ von Erfahrungszeiten und betrifft die Zeiträume, die bei der Stufenfestsetzung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 24 Abs. 1 anerkannt werden, aber vom Umfang her keine volle Stufe erreichen. Diese Zeiträume führen dazu, dass diese Stufe nicht von vorn begonnen wird, sondern diese Zeiträume bereits in dieser Stufe als abgeleistet gelten. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen (vgl. Absatz 2 Satz 1) bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 trifft Regelungen für den Fall einer vorläufigen Dienstenthebung aufgrund eines Disziplinarverfahrens. Durch die Regelung in Satz 1 ruht während einer vorläufigen Dienstenthebung das Aufsteigen. Nach Satz 2 erlischt der Anspruch auf das Aufsteigen, wenn das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt oder das Dienstverhältnis auf eigenen Antrag beendet wird. Wird jedoch das Dienstverhältnis nach Durchführung des Disziplinarverfahrens fortgesetzt und insbesondere nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, wird der unterbliebene Stufenaufstieg nachgeholt.

Zu Abschnitt 3 (Familienzuschlag):

Neben dem Grundgehalt wird im Besoldungsrecht – abhängig von den Familienverhältnissen – ein Familienzuschlag geleistet.

Zu § 38 (Grundlage des Familienzuschlages)

Der Familienzuschlag soll hinsichtlich der sich aus den Familienverhältnissen ergebenden finanziellen Verpflichtungen entlasten. Die familienbezogene Besoldung ist die sachgerechte Ausgestaltung des Alimentationsprinzips, das den Dienstherrn verpflichtet, die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter amtsangemessen zu alimentieren. Die familienbezogene Besoldung muss so bemessen sein, dass die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in der Lebenswirklichkeit sich für ihre Familien ohne Rücksicht auf deren Größe annähernd das gleiche leisten können.

Ein Abzugsbetrag bei einer Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, braucht künftig nicht mehr geregelt zu werden. Es sind in der Vergangenheit keine Fälle bekannt geworden, in denen die Regelung des § 39 Abs. 2 BBesG i. V. m. § 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung angewandt wurde.

Zu § 39 (Stufen des Familienzuschlages)

Zu Absatz 1:

Für die Zuordnung zur Stufe 1 („Verheiratenzuschlag“) sind die in den Nummern 1 bis 4 genannten Familienverhältnisse bzw. der Familienstand maßgebend. Aufgrund der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht (§ 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird pauschalierend davon ausgegangen, dass sich nach einer Eheschließung der Alimentationsbedarf erhöht.

In der Nummer 2 werden die verwitweten mit den verheirateten Beamtinnen und Beamten gleichgestellt. Obwohl nach dem Eintritt des Todesfalls des Ehegatten die Unterhaltspflicht wegfällt, ist die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 gerechtfertigt, weil Dispositionen, welche den Finanzbedarf reduzieren (z. B. ein Umzug in eine kleinere Wohnung), häufig unterbleiben.

Die Geschiedenen erhalten nach der Nummer 3 ebenfalls den Familienzuschlag der Stufe 1, weil sie infolge der aus der Ehe nachwirkenden Unterhaltspflicht wirtschaftlich den Verheirateten gleichstehen.

In der Nummer 4 werden die sonstigen Beamtinnen und Beamten (Ledige oder Geschiedene ohne Unterhaltsverpflichtung) den Verheirateten gleichgestellt, sofern sie durch Aufnahme einer Person in die Wohnung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht nachkommen. Das Zusammenleben in einer nichtehelichen oder nichtverpartnerten Lebensgemeinschaft ohne eigenes Kind ist von dieser Nummer nicht erfasst, weil keine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besteht. Da in der Nummer 4 an die gesetzliche Unterhaltspflicht angeknüpft wird, regelt Satz 2 eine Ausnahme und versagt den Anspruch auf den Familienzuschlag, wenn die aufgenommene Person über eigene Mittel verfügt und somit im Ergebnis nicht unterhaltsbedürftig ist. Nach Satz 3 besteht der Anspruch weiter, wenn das Kind anderweitig untergebracht ist (z. B. zu Ausbildungszwecken), aber die häusliche Verbindung bestehen bleibt. Da im Ergebnis der Familienzuschlag der Stufe 1 nur einmal geleistet werden soll, sieht der Satz 4 eine anteilige Leistung vor, sofern mehrere Personen anspruchsberechtigt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die Regelungen, nach denen der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag zusteht. In der ersten Alternative des Satzes 1 macht die Vorschrift die Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Familienzuschlag von der Kindergeldberechtigung abhängig. In der zweiten Alternative des Satzes 1 wird hinsichtlich des Anspruchs auf den kindbezogenen Familienzuschlag auf eine fiktive Kindergeldberechtigung abgestellt (häufiger Fall: Das Kindergeld bezieht nicht der Beamte, sondern die Ehegattin, die nicht verbeamtet ist).

Satz 2 stellt klar, dass sich die Höhe des Familienzuschlages nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder richtet. Scheidet ein Kind aus der Kindergeldberechtigung aus (z. B. durch Überschreiten der Altersgrenze oder durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit), so steht nur noch die entsprechend reduzierte Höhe zu.

Satz 3 erklärt die Entscheidung der Familienkasse für bindend. Sofern ein Bescheid über die Kindergeldberechtigung vorliegt, ist dieser auch für den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag zugrunde zu legen.

Der Anspruch auf den kindbezogenen Anteil (Stufe 2 des Familienzuschlages) hängt nicht mehr davon ab, dass ein Anspruch auf den Verheiratetenbestandteil nach Absatz 1 (Stufe 1 des Familienzuschlages) besteht. Der Anspruch auf die kindbezogenen Anteile richtet sich allein nach den Bestimmungen des Kindergeldrechts. Dementsprechend ist die bisherige Konkurrenzregelung (§ 40 Abs. 3 BBesG) für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und

Richter, denen der Familienzuschlag der Stufe 1 zwar nicht zusteht, die aber einen Anspruch auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag haben, nicht mehr erforderlich.

Der Betrag des Familienzuschlags der Stufe 2 in der Anlage 6 enthält daher auch nicht mehr zusätzlich den Betrag der Stufe 1, sondern weist nur noch den kindbezogenen Anteil aus.

Zu Absatz 3:

Der ehегattenbezogene Teil des Familienzuschlags soll im Ergebnis nur einmal geleistet werden. Aus diesen Gründen sieht Satz 1 eine Halbierung dieser Leistung vor, wenn beide Ehegatten den Verheiratetenzuschlag (sei es als aktive Beamtinnen und Beamte oder als Pensionäre) beanspruchen können. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil der ehегattenbezogene Teil des Familienzuschlags den größeren Alimentationsbedarf der verheirateten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter abdecken soll und kein zusätzliches Alimentationsbedürfnis entsteht, sofern beide Ehegatten z. B. als Beamtin und Beamter im öffentlichen Dienst stehen. Die Halbierungsregelung findet demnach Anwendung, wenn beide Ehegatten sich in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis befinden.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage findet die Halbierungsregelung künftig keine Anwendung mehr, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte sich in einem Arbeitsverhältnis befindet und aus diesem Arbeitsverhältnis ebenfalls einen Verheiratetenbestandteil beanspruchen kann. Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (Bund/Kommunen: TVöD; Länder: TV-L) sehen seit ihrem Inkrafttreten (TVöD: 1. Oktober 2005; TV-L: 1. November 2006) keine Ehegattenbestandteile im Entgelt mehr vor, so dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift seit dem jeweiligen Inkrafttreten der Tarifverträge zurückgegangen ist und sich auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen Tarifverträge noch Verheiratetenbestandteile im Entgelt vorsehen (z. B. durch Weitergeltung des Bundesangestelltentarifvertrages – BAT bzw. BAT-O –). Diese seltenen Fälle rechtfertigen die Weitergeltung der Halbierungsregelung nicht mehr.

Der Begriff „oder eine vergleichbare Leistung“ bezieht sich künftig nicht mehr auf ehегattenbezogene Zuschläge, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet werden, sondern auf mögliche Besoldungs- und Versorgungsgesetze anderer Länder, welche den Begriff „Familienzuschlag der Stufe 1“ nicht mehr verwenden.

Der Anspruchsberechtigung auf Familienzuschlag steht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld gleich (Satz 1 2. Halbsatz), weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der Ehegattenbestandteil berücksichtigt wird und somit die Halbierung des Familienzuschlages an den Ehemann bei Eintritt der Ehefrau in die Mutterschutzfristen weiterhin gerechtfertigt ist.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auch der Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. Satz 2 stellt klar, dass dem Ehepaar jedoch insgesamt ein voller Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern beide Ehegatten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.

Zu Absatz 4:

Entsprechend der Regelung in Absatz 3 soll auch der kindbezogene Familienzuschlag im Ergebnis nur einmal geleistet werden. Sofern beiden Eltern der kindbezogene Anteil zustehen kann (weil z. B. die Eltern beide verbeamtet sind), erfolgt allerdings keine Halbierung des kindbezogenen Familienzuschlages, sondern die Gewährung dieser Leistung knüpft an den Bezug des Kindergeldes (auch dieses wird nicht beiden Elternteilen jeweils in halber, sondern einem Elternteil in voller Höhe gezahlt) an.

Der kindbezogene Familienzuschlag wird auch geleistet, sofern ausnahmsweise beiden Eltern das Kindergeld nicht gezahlt wird, weil ein anderer Anspruchsberechtigter vorrangig ist

(§ 64 des Einkommensteuergesetzes). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Kind dauerhaft bei den Großeltern untergebracht ist und daher die Großmutter das Kindergeld erhält. Sofern der andere Elternteil aus einem Arbeitsverhältnis einen kindbezogenen Anteil im Entgelt erhält, ist dieser Absatz über Satz 1 2. Halbsatz ebenfalls anwendbar. Zwar sehen die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes (TVöD bzw. TV-L) für Kinder, die ab dem 1. Januar 2006 (Geltungsbereich des TVöD für Bund und Kommunen) bzw. ab dem 1. Januar 2007 (Geltungsbereich des TV-L) geboren worden sind, keine familienbezogenen Bestandteile im Entgelt mehr vor, aber durch Besitzstandsregelungen (§ 11 der Überleitungstarifverträge) werden auch künftig kindbezogene Bestandteile im Entgelt gezahlt werden (bei gleichbleibender Rechtslage im Kindergeld- und Tarifrecht bis 2030 bzw. 2031).

Der Anspruchsberechtigung auf den kindbezogenen Anteil im Familienzuschlag steht der Bezug von Mutterschaftsgeld einer Ehegattin eines Beamten oder Richters gleich, weil bei der Bemessung des Mutterschaftsgeldes der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters wird auch der kindbezogene Familienzuschlag entsprechend der Teilzeitquote geleistet. Satz 2 stellt klar, dass den Anspruchsberechtigten jedoch insgesamt ein voller kindbezogener Familienzuschlag geleistet werden muss, sofern die Anspruchsberechtigten zusammen mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, so dass dem vollen kindbezogenen Familienzuschlag auch mindestens ein voller Arbeitskraftanteil gegenübersteht.

Zu Absatz 5:

Die Eingetragenen Lebenspartnerschaften werden durch diesen Absatz den Ehen gleichgestellt, so dass die verpartnerten Beamtinnen und Beamten sowie verpartnerten Richterinnen und Richter den Familienzuschlag unter den gleichen Voraussetzungen wie die verheirateten Kolleginnen und Kollegen erhalten. § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes verweist auf das eheliche Unterhaltsrecht. Diese zivilrechtliche Gleichstellung im Unterhaltsrecht wird im Besoldungsrecht nachvollzogen, da der Familienzuschlag aufgrund der Unterhaltspflicht in der Ehe und des dadurch erhöhten Alimentationsbedarfs gerechtfertigt ist (vgl. die entsprechende Begründung zu Absatz 1).

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz definiert den Begriff des „öffentlichen Dienstes“, der in Absatz 1 Nr. 4 und in den Absätzen 3 und 4 verwendet wird. Neben den Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) sind auch sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitgeber wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Verbände miterfasst.

Sonstige Arbeitgeber fallen nur unter den „öffentlichen Dienst“, wenn sie einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder die Familienzuschläge betreffenden Teile eines derartigen Tarifvertrages anwenden. Ferner muss auch eine Körperschaft (Satz 1) oder ein Verband durch Beiträge oder Zuschüsse an dem Arbeitgeber selbst beteiligt sein. Die Einbeziehung der Tätigkeit bei sonstigen Arbeitgebern, die ebenfalls familienbezogene Entgeltbestandteile leisten, ist dann gerechtfertigt, wenn eine Finanzierung unmittelbar oder auch nur mittelbar aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Zu Absatz 7:

Der Vollzug der Konkurrenzregelungen ist nur möglich, wenn die Bezügestellen Kenntnis von den Tatbeständen haben, welche die Beamtin, den Beamten, die Richterin, den Richter sowie die jeweiligen Familienmitglieder betreffen. Die zur Höhe der Besoldung erforderlichen personenbezogenen Daten sind Auskünfte aus Besoldungsakten und damit Bestandteil der Personalakten. Eine Weitergabe darf nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung erfolgen, die in Absatz 7 enthalten ist.

Zu § 40 (Änderung des Familienzuschlages)

Die Vorschrift verdrängt als speziellere Regelung den § 3 Abs. 3. Treten Ereignisse, welche die Höhe des Familienzuschlages beeinflussen (z. B. Heirat oder Geburt eines Kindes), im Laufe eines Monats ein (z. B. am 21. Juni), so regelt Satz 1, dass der höhere Familienzuschlag nicht anteilig (1/3), sondern rückwirkend ab dem Monatsersten (im Beispielsfall also ab dem 1. Juni) gezahlt wird.

Satz 2 regelt den Zeitpunkt, von dem an der Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Familienzuschlages erstmals zu berücksichtigen ist. Entfällt beispielsweise für ein Kind im Laufe eines Monats die Kindergeldberechtigung und damit auch der kindbezogene Familienzuschlag (z. B. durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes zum 15. Juni), so wird für den Monat der kindsbezogene Anteil noch in voller Höhe weitergezahlt (in dem Beispiel also noch für den vollständigen Monat Juni).

Satz 3 bewirkt, dass die Regelungen in Satz 1 und 2 über die Zahlung des Familienzuschlages entsprechend gelten für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages bei Tatbeständen, die zur Bewilligung oder zum Wegfall einer Leistung führen (z. B. bei Eheschließung oder Scheidung, Eintritt, Austritt oder Beurlaubung des Ehegatten aus dem öffentlichen Dienst).

Zu Abschnitt 4 (Zulagen, Vergütungen):

Zulagen und Vergütungen werden für verschiedene Aufwendungen und Leistungen gewährt, die mit dem Grundgehalt nicht abgegolten sind.

Zu § 41 (Amtszulagen und Stellenzulagen)**Zu Absatz 1:**

Neben dem Grundgehalt und dem Familienzuschlag enthält das Besoldungsrecht weitere zusätzliche Geldleistungen. Zu diesen zählen unter anderem die Amts- und Stellenzulagen.

Stellenzulagen sind in der Regel Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulageregelung genannten Voraussetzungen – z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion (Tätigkeit) oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beamtengruppe (z. B. Polizeivollzug) – erfüllt sind.

Eine Amtszulage soll ein Zwischenamt als besonderes Amt im statusrechtlichen Sinne schaffen. Die Gewährung einer Amtszulage neben einer Stellenzulage ist grundsätzlich möglich.

Absatz 1 stellt klar, dass Amts- und Stellenzulagen nur geleistet werden, wenn sie in diesem Gesetz vorgesehen sind, um den Gesetzesvorbehalt der Besoldung zu betonen. Eine Amtszulage liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist. Eine Stellenzulage kann dagegen auch ohne ausdrückliche Bezeichnung vorliegen.

Zu Absatz 2:

Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes (Satz 2) und werden in der Rechtsstellung dem Grundgehalt gleichgestellt. Sie sind daher ruhegehaltfähig und unwiderruflich (Satz 1) und können aus diesem Grund gegen den Willen der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters nur auf Grund einer Disziplinarmaßnahme entzogen oder geschmälert werden. Die übertragene Rechtsstellung ist daher von der Wahrnehmung der Funktion gelöst.

Zu Absatz 3:

Stellenzulagen sind auf die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion befristet (Satz 1). Sie stellen auf die Übertragung und die tatsächliche Wahrnehmung der übertragenen Funktionen ab.

Die Sätze 2 und 3 enthalten eine Ausnahme vom Grundsatz der Funktionsbindung der Stellenzulage für die Fälle, in denen vorübergehend die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter in der Funktion nicht verwendet wird. Sie ist auf Notsituationen begrenzt und soll einen flexiblen Personaleinsatz begünstigen, um die Erledigung vorrangig zu erledigender Aufgaben nicht daran scheitern zu lassen, dass die betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch Wegfall der Stellenzulage einen Besoldungsverlust befürchten.

Zu Absatz 4:

Im Gegensatz zu den Amtszulagen sind Stellenzulagen widerruflich und können daher bei einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung entfallen (ggf. steht in diesen Fällen dann aber eine Ausgleichszulage nach § 42 zu). Da sie an eine Verwendung anknüpfen, sind Stellenzulagen grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, da die Verwendung mit Eintritt in den Ruhestand endet.

Zu § 42 (Ausgleichszulagen)

§ 42 enthält eine Ausgleichszulage für eine Verringerung der Dienstbezüge aus dienstlichen Gründen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt als Rechtsfolge beamtenrechtlicher Eingriffe mit Verringerung der Bezüge eine Ausgleichszulage. Diese wahrt hinsichtlich der Stellenzulagen vorübergehend den Besitzstand und im Übrigen dauerhaft den erworbenen Rechtsstand der Beamtin oder des Beamten.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (§ 13 BBesG) wird darauf verzichtet, in einem Absatz einen abschließenden Katalog die Gründe für eine Rechtsstandswahrung und in einem weiteren Absatz im Wege einer Generalklausel (dienstliche Gründe) weitere Fallgestaltungen einer Besitzstands- oder Rechtsstandswahrung zu regeln. Diese Unterscheidung ist nicht erforderlich, weil die Rechtsfolgen der ersten beiden Absätze des § 13 BBesG sich nahezu angenähert haben und es sachgerecht ist, diese minimalen Unterschiede in den Rechtsfolgen aus Gründen der Rechtsvereinfachung zu beseitigen. Daher sollen sämtliche Fallgestaltungen des § 13 Abs. 1 BBesG unter die „dienstlichen Gründe“ subsumiert werden.

Für den Ausgleich einer Verringerung der Dienstbezüge erfordert Satz 1 dienstliche Gründe. Als dienstliche Gründe kommen insbesondere personalwirtschaftliche oder organisatorische Gründe in Betracht, die in eine Versetzung, Abordnung oder Umsetzung münden. Neben diesen verwendungsändernden Maßnahmen kommen auch statusändernde Akte wie z. B. Ernennungen in Betracht, denn neben den Rückernennungen kann in wenigen Fällen auch eine Ernennung zu einer Verringerung der Dienstbezüge führen, wenn beispielsweise eine Amtsinspektorin oder ein Amtsinspektor (Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage) im Wege des Aufstiegs zur Inspektorin oder zum Inspektor ernannt wird und dadurch die Amtszulage wegfällt.

Eine Ausgleichszulage wird nach Satz 2, 1. Halbsatz nicht für eine Verringerung der Bezüge gewährt, die auf einer Disziplinarmaßnahme beruht, weil sich dieser Ausschluss schon aus dem Sinn und Zweck der Disziplinarmaßnahme ergibt. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, so endet ebenfalls der Anspruch auf

Besoldung aus diesem Amt und soll auch nicht durch eine Ausgleichszulage zeitweilig gesichert werden (Satz 2, 2. Halbsatz).

Satz 3 definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Sie ist dynamisch ausgestaltet, so dass allgemeine Bezügeanpassungen und ein Aufsteigen in den Stufen zu berücksichtigen sind. Davon ausgenommen sind Änderungen in der Bewertung der Ämter wie z. B. durch strukturelle positive wie negative gesetzliche Maßnahmen (Satz 3, 2. Halbsatz).

Satz 4 erklärt die Ausgleichszulage für ruhegehaltfähig, soweit ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgeglichen werden, um die Rechtsstandswahrung konsequent fortzuführen.

Satz 5 begrenzt die Ausgleichszulage für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird danach ein neues Beamtenverhältnis begründet oder lebt ein ruhendes Beamtenverhältnis wieder auf, entfällt die Ausgleichszulage.

Satz 6 regelt die Berechnung der Ausgleichszulage, wenn die Verminderung oder der Wegfall einer Stellenzulage ausgeglichen wird. Abweichend von Satz 3 sind Änderungen der Höhe der Stellenzulage nach der Verminderung oder dem Wegfall für die Beamtin oder den Beamten nicht nachzuzeichnen. Sie wird nur ein einziges Mal festgesetzt und dann in fünf gleichmäßigen Schritten abgebaut, so dass sie nach Ablauf von fünf Jahren aufgezehrt ist. Eine Erhöhung der Dienstbezüge wegen eines erneuten Anspruchs auf dieselbe oder eine andere Stellenzulage führt zu einer zusätzlichen Anrechnung auf die Ausgleichszulage, so dass in diesem Fall der fünfjährige Zeitraum noch unterschritten wird (Satz 8). Wenn die neue Stellenzulage höher ist als der verbliebene Rest der Ausgleichszulage, entfällt die Letztgenannte danach sofort in voller Höhe. Wenn die neue Stellenzulage niedriger ist, entfällt die Ausgleichszulage zunächst in der Höhe der neuen Stellenzulage und dann gemäß den verbliebenen, zu Beginn festgelegten Schritten.

Zu Absatz 2:

Satz 1 erklärt den Absatz 1 für Richterinnen und Richter entsprechend für anwendbar, weil auch diese von einer Verringerung der Dienstbezüge betroffen sein können. Ebenfalls einbezogen werden in Satz 2 die wiederernannten Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 definiert abschließend die auszugleichenden Besoldungsbestandteile. Andere Besoldungsbestandteile wie z. B. Auslandszuschüsse, Vergütungen, Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind demnach bei der Feststellung der Verringerung der Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

Zu § 43 (Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel)

Zu Absatz 1:

Das Besoldungsrecht und die Höhe der Besoldung in Bund und Ländern werden sich künftig jeweils eigenständig entwickeln, so dass sich in gleichen Besoldungsgruppen unterschiedlich hohe Dienstbezüge ergeben werden. Durch die demographische Entwicklung kann sich die Konkurrenz um besonders befähigte Fachkräfte verschärfen. Aus diesem Grund wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleich von Besoldungsverminderungen aufgrund einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen (Satz 1). Auch bei einer Ernennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (unter gleichzeitigem Ausscheiden aus dem vorherigen Beamtenverhältnis beim anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes) wird eine Ausgleichszulage bei Verringerung der Dienstbezüge gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist das Bestehen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses an der Gewinnung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder

des Richters. Es muss sich daher um Spezialisten handeln, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Satz 2 definiert die Höhe der Ausgleichszulage. Es können nur „vergleichbare Ämter“ finanziell ausgeglichen werden. Sofern ein Wechsel in das Land mit einer Rückernennung verbunden ist (z. B. Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16 außerhalb Sachsen-Anhalts und in Sachsen-Anhalt erfolgt eine Rückernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 15), so werden die durch die Rückernennung bewirkten Verluste in den Dienstbezügen nicht ausgeglichen.

Satz 3 enthält den Berechnungsmodus. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass vor dem Wechsel aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nur geringe Dienstbezüge oder aufgrund einer Beurlaubung gar keine Dienstbezüge zugestanden haben, erfolgt die Berechnung der Ausgleichszulage auf der Basis einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten Beamten. Sollte jedoch eine Teilzeitbeschäftigung in Sachsen-Anhalt angetreten werden, ist eine Verminderung der Ausgleichszulage im Umfang der Verringerung der Arbeitszeit sachgerecht (Satz 3, 2. Halbsatz). Die Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 4 bei jeder Erhöhung unabhängig vom Anlass (z. B. Stufenaufstieg, lineare Erhöhung, Beförderung oder neuer Zulagenanspruch) um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert abschließend die Besoldungsbestandteile, deren Wegfall oder Verminderung ausgeglichen wird. Der Wegfall der Auslandszuschüsse soll nicht ausgeglichen werden, weil dieser Bezügebestandteil materielle Mehraufwendungen und immaterielle Belastungen aufgrund des Auslandsaufenthaltes abgelten soll, die bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt nicht anfallen. Auch werden Leistungsbezüge (bzw. Zuschüsse zum Grundgehalt nach altem Recht) für Professorinnen und Professoren nicht ausgeglichen, weil die Vorschriften der W-Besoldung (insbesondere die Berufungs-Leistungsbezüge nach § 29) die spezielleren Regelungen darstellen.

Zu § 44 (Prämien und Zulagen für erbrachte Leistungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung. Diese Verordnung stellt die Rechtsgrundlage für direkte monetäre Leistungen an Beamtinnen und Beamte dar.

Vom Geltungsbereich betrifft dies nur die Besoldungsordnung A. Bei den Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung B ist die erbrachte Leistung mit der Besoldung abgegolten. Für Professorinnen und Professoren (W-Besoldung) gibt es spezielle Regelungen im Unterabschnitt 3 des Abschnittes 2. In der Begründung zu den Absätzen 1 bis 3 des § 37 ist ausgeführt worden, dass die richterliche Unabhängigkeit und die besondere verfassungsmäßige Stellung der Justiz einer Leistungsbewertung in der Justiz Grenzen ziehen. Aus diesem Grund ist auch die R-Besoldung von den Leistungsprämien und Leistungszulagen ausgenommen worden.

Zu Absatz 2:

Satz 1 regelt im ersten Halbsatz die fehlende Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsprämien und -zulagen. Da nicht von einem regelmäßigen, gleich bleibenden Bezug über einen längeren Zeitraum ausgegangen werden kann, wäre es nicht sachgerecht, diese für einen unbestimmten Zeitraum im Ruhestand zu leisten. Bei erneuten erbrachten Leistungen sind aber Leistungselemente in der Besoldung wiederum möglich (Satz 1, zweiter Halbsatz).

Satz 2 regelt die Befristung von Leistungszulagen, um einem dauerhaften Gewöhnungseffekt entgegen zu wirken. Als Kehrseite der Bewilligung für erbrachte Leistungen ist ein Widerruf

mit Wirkung für die Zukunft konsequent, wenn die nunmehr erbrachte Leistung die Bewilligung nicht mehr gerechtfertigt hätte.

Zu Absatz 3:

Grenzen sind sowohl dem Ordnungsgeber bei der Erstellung der Verordnung als auch den Personalstellen bei der Bewilligung der Leistungen in haushalterischer Hinsicht gesetzt. Das finanzielle Volumen der Mittel, die für Leistungsprämien und Leistungszulagen zur Verfügung stehen, muss aufgrund des Parlamentsvorbehalts durch Gesetz bewilligt werden.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift enthält inhaltliche Vorgaben für den Ordnungsgeber.

Nummer 1 enthält die Ermächtigung, Anrechnungs- oder Ausschlussvorschriften zu Zahlungen, die aus demselben Anlass geleistet werden, vorzusehen. Beispielsweise könnte eine Mehrarbeitsvergütung (§ 46) oder eine Vollstreckungsvergütung (§ 47) der Gewährung einer Leistungsprämie oder Leistungszulage entgegenstehen.

Nummer 2 sieht fakultativ Anrechnungs- oder Ausschlussstatbestände bei Beförderungen, bei der Gewährung einer Amtszulage oder bei der Festsetzung einer Leistungsstufe vor, weil die erbrachte Leistung dieser Beamtinnen und Beamten bereits durch diese Instrumente gewürdigt worden ist.

Nummer 3 enthält die Ermächtigung zur Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Mitglieder von Teams (z. B. Projektgruppen). Damit soll verhindert werden, dass die Übernahme einer zeitlich befristeten Sonderaufgabe nicht dadurch erschwert wird, dass die Mitglieder des Teams einen Ausschluss vom Vergabeverfahren befürchten.

Zu § 45 (Zulagen für besondere Erschwernisse)

Eine Erschwernis liegt vor, wenn eine Dienstleistung beispielsweise eine zusätzliche Anspannung oder Anstrengung erfordert oder zusätzliche Gefährdungen oder Beeinträchtigungen mit sich bringt (z. B. Schmutz, Geruch, Geräusche, Kälte, Hitze usw.). Diese Zusatzbelastung soll dann abgegolten werden, wenn sie nicht durch eine besondere Amtseinstufung berücksichtigt ist (Satz 1). Der Anspruch bemisst sich in der Regel nach der Dauer der Erschwernis (z. B. tageweise Berechnung), so dass in zahlreichen Fällen keine durchlaufende Zahlung in festen Monatsbeträgen erfolgt.

Satz 2 erklärt die Zulagen für widerruflich und nicht ruhegehaltfähig, da mit Beendigung der Tätigkeit die Erschwernis nicht fortwirkt.

Mit einer Erschwernis wird häufig auch ein Aufwand ausgelöst (z. B. gründliche Reinigung aufgrund Schmutzes). Satz 3 lässt eine Abgeltung des Aufwandes durch die Erschwerniszulagen zu. Diese Pauschalregelung dient der Verwaltungsvereinfachung durch eine Vermeidung arbeitsaufwändiger Einzelabrechnungen.

Zu § 46 (Mehrarbeitsvergütung)

Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage für eine Abgeltung von geleisteter Mehrarbeit. Vorrangig ist Mehrarbeit durch Freizeit auszugleichen, und erst bei Nichterfüllung des Anspruchs auf Freizeitausgleich wandelt dieser sich in einen nachrangigen Abgeltungsanspruch um. Satz 2 fordert eine Messbarkeit der Mehrarbeitsleistung, um die zusätzlich zur gewährten Besoldung geleisteten Mittel berechnen zu können. Satz 3 enthält Vorgaben für den Ordnungsgeber, wie die Höhe der Mehrarbeitsvergütung zu berechnen ist. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen (Satz 1, 1. Halbsatz) führt

dazu, dass niedriger besoldete Beamtinnen und Beamte einen höheren Einkommenszuwachs erhalten als höher besoldete Beamtinnen und Beamte. Da die Fälle der Mehrarbeitsvergütung Ausnahmefälle darstellen, kann eine derartige Pauschalierung – auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – hingenommen werden.

Von der Pauschalierung enthält Satz 5 eine abweichende Regelung für Teilzeitbeschäftigte. Diese berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 13. März 2008 – 2 C 128.07 -) und des zuvor angerufenen Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Bezahlung von Mehrarbeit zu einem niedrigeren Satz als dem, der für reguläre Arbeitsstunden gilt (Urteil des EuGH vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache C-300/06, Voß ./ Land Berlin). Die Rechtsprechung hatte entschieden, dass eine Mehrarbeitsstunde, die ein Teilzeitbeschäftigter bis zur jeweils geltenden Grenze der Vollzeitbeschäftigung leistet, nicht schlechter vergütet werden darf als der gleichlange Dienst, den ein Vollzeitbeschäftigter im Rahmen seiner regulären Arbeitszeit leistet. Soweit Teilzeitbeschäftigte für entsprechende Mehrarbeitsstunden eine niedrigere Vergütung erhalten als Vollzeitbeschäftigte, so liegt hierin eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige mittelbare Diskriminierung der zumeist weiblichen Teilzeitbeschäftigten. Diese Vorgaben hat der Verordnungsgeber zu beachten.

Zu § 47 (Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst)

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie den anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtinnen und Beamten eine besondere Vergütung gewährt werden, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren und Beträgen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Die Gewährung einer zusätzlichen Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist im Interesse einer funktionierenden Zwangsvollstreckung notwendig, da nur so Leistungsanreize geschaffen und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher am wirtschaftlichen Erfolg ihres Bürobetriebes beteiligt werden.

Für andere im Vollstreckungsdienst tätige Beamtinnen und Beamte (z. B. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte der Finanzverwaltung oder entsprechende Beamtinnen und Beamte der Kommunalverwaltung) sollen aus den gleichen Erwägungen zusätzliche Vergütungen gezahlt werden.

Satz 2 definiert als Maßstab für die Festsetzung der Vergütung die vereinnahmten Gebühren oder Beträge. Es handelt sich demnach um eine Erfolgsvergütung.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigung in Satz 1, Höchstsätze für einen einzelnen Vollstreckungsauftrag festzulegen, erklärt sich daraus, dass auch für einen finanziell lukrativen Auftrag der Aufwand nicht notwendigerweise höher ist als für einen Vollstreckungsauftrag mit einem geringen finanziellen Volumen. Ein Höchstsatz für ein Kalenderjahr ist dadurch begründet, dass es wegen des Alimentationsgrundsatzes problematisch ist, wenn eine Beamtin oder ein Beamter einen großen oder sogar den überwiegenden Teil seiner Vergütung nicht vom Dienstherrn, sondern mittelbar von Dritten erhält.

Satz 2 enthält die Ermächtigung, einen Teil der Vollstreckungsvergütung in der Verordnung für ruhegehaltfähig zu erklären.

Satz 3 hat die Funktion, dass gewisse Tatbestände (wie z. B. Dienst zu ungünstigen Zeiten) nicht einerseits durch eine Vergütung nach dieser Vorschrift und andererseits nach der Erschwerniszulagenverordnung oder einer Aufwandsentschädigungsregelung doppelt abgegolten werden sollen.

Zu Absatz 3:

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind die einzigen Beamtinnen und Beamten, die verpflichtet sind, ein eigenes Büro zu unterhalten und Bürohilfen zu beschäftigen, wenn der Geschäftsbetrieb es erfordert. Dieser Sach- und Personalaufwand muss vom Dienstherrn ersetzt werden. Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Entschädigung des Sach- und Personalaufwands. Dabei können pauschalierende Regelungen getroffen werden, um einerseits Verwaltungsaufwand zu reduzieren und andererseits Höchstbeträge festzulegen.

Zum Abschnitt 5 (Auslandszuschüsse):

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland sind sowohl im dienstlichen als auch im privaten Bereich stärker in Anspruch genommen, als dies bei einer Verwendung im Inland der Fall ist. Eine im Ausland tätige Person wird auch immer als Repräsentantin ihres Staates angesehen. Diese zusätzlichen Verpflichtungen rechtfertigen besoldungsrechtliche zusätzliche Regelungen, die auch dazu dienen, einen Mehraufwand im Ausland abzugelten.

Die Regelungen zu den Auslandszuschüssen betreffen überwiegend die Bediensteten, die in Brüssel im Verbindungsbüro tätig sind. Im Regelfall sind dies neben ungefähr zehn Beamtinnen, Beamten, Richter und Richter rund fünf Tarifbeschäftigte. Für die Tarifbeschäftigten werden die besoldungsrechtlichen Regelungen analog angewandt, da es an tariflichen Regelungen fehlt.

Zu § 48 (Auslandsdienstbezüge)**Zu Absatz 1:**

Den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland ein Auslandszuschlag, ein Auslandskinderzuschlag und ein Mietzuschuss gezahlt. Diese werden neben den im Inland zustehenden Dienstbezügen (§ 1 Abs. 3) und sonstigen Bezügen (§ 1 Abs. 4) gewährt. Bei einer besonderen Verwendung (z. B. im Rahmen humanitärer Einsätze) gelten dagegen die Regelungen zum Auslandsverwendungszuschlag (§ 51).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das in der Besoldung häufig vorzufindende Monatsprinzip (z. B. bei den Voraussetzungen für den Familienzuschlag) nicht gilt, sondern dass eine Spitzabrechnung bei den Auslandsdienstbezügen erfolgt. Auslandsdienstbezüge stehen grundsätzlich vom Tag nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort zu. Der Dienstantritt muss nicht stets am Tag nach der Ankunft erfolgen, aber der Ankunftstag am Auslandsdienstort soll möglichst nahe an den Tag des Dienstantritts herangerückt sein.

Zu Absatz 3:

Bei einer Abordnung (Satz 1) bzw. einer Zuweisung (Satz 2) stehen Auslandsdienstbezüge nur zu, wenn der Zeitraum länger als drei Monate beträgt. Satz 3 stellt klar, dass während einer Abordnung vom Ausland in das Inland keine Auslandsdienstbezüge zustehen, weil in diesem Zeitraum der im Ausland entstehende Aufwand im Inland nicht auftreten kann.

Zu § 49 (Auslandszuschlag)**Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift regelt den Zahlungszweck des Auslandszuschlags und seine Aufteilung in einen materiellen und einen immateriellen Anteil (Satz 1).

Die Höhe wird weiterhin nach der Besoldungsgruppe der oder des Bediensteten bemessen. (Satz 2). Angeknüpft wird an die Endstufe der Besoldungsgruppe, welcher die oder der Bedienstete angehört. Der Vomhundertsatz (38 v. H.) entspricht ungefähr den Beträgen, die bisher an die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richtern und Tarifbeschäftigten (für diese werden die Regelungen zu den Auslandszuschüssen analog angewendet) geleistet worden sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den AuslandsKinderzuschlag. Dieser ist – wie bisher – davon abhängig, dass das Kind sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält. Ein Verbleib des Kindes im Inland führt nicht zu einer Zahlung des AuslandsKinderzuschlages, da keine erhöhten Aufwendungen für das Kind auftreten, die auf den Auslandsaufenthalt zurückzuführen sind.

Bisher wurde der AuslandsKinderzuschlag für Bedienstete in Brüssel in Höhe von 154,35 Euro (ab 1. März 2010) monatlich geleistet. Die Neuregelung sieht das Doppelte des Familieneinzuschlages der Stufe 2 (§ 39 Abs. 2) vor ($2 \times 96,59 \text{ Euro} = 193,18 \text{ Euro}$). Diese maßvolle Erhöhung ist jedoch gerechtfertigt, weil zusätzliche kinderbezogenen Aufwendungen im Ausland durch den bisherigen AuslandsKinderzuschlag häufig nicht bestritten werden konnten.

Zu § 50 (Mietzuschuss)

Zu Absatz 1:

Ein Mietzuschuss soll hohe Mieten im Ausland ausgleichen, so dass die Mieteigenbelastung eines Auslandsbediensteten der eines Bediensteten im Inland weitgehend entspricht. Fallen keine relevanten Mehrbelastungen an (z. B. bei einem günstigen Mietpreisniveau), wird kein Mietzuschuss gewährt. Eine Miete in Höhe von achtzehn vom Hundert der Inlandsbezüge (Sockelbetrag) ist zumutbar. Der Mehrbetrag (Satz 2) ist der Betrag, um den die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum diesen Sockelbetrag übersteigt, so dass der Mietzuschuss in Höhe des Mehrbetrages gewährt wird.

Zu Absatz 2:

Beim Erwerb von Wohnraum kann ein Zuschuss geleistet werden, so dass die oder der Bedienstete so gestellt wird, als hätte sie oder er das Objekt nur gemietet (Satz 1). An Stelle der Miete treten 0,65 v. H. des Kaufpreises für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum, wobei in Satz 3 zwei Kappungsgrenzen (maximal 0,3 v. H. des anerkannten Kaufpreises und nicht mehr als den Mietzuschuss nach Absatz 1 nach einer fiktiven Miete) enthalten sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 soll sicherstellen, dass der Mietzuschuss insgesamt nur einmal gewährt wird, sofern Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung nutzen. Die Eheleute sollen bestimmen, wer den Mietzuschuss erhält. Auf Antrag erhält jeder den Mietzuschuss zur Hälfte. Satz 4, zweiter Halbsatz soll sicherstellen, dass eine Kürzung des Mietzuschusses unterbleibt, wenn beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt sind, damit sie im Ergebnis die Mehraufwendungen aufgrund des Wohnens am ausländischen Dienstort ersetzt bekommen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird die Eingetragene Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichgestellt.

Zu § 51 (Auslandsverwendungszuschlag)**Zu Absatz 1:**

Humanitäre und unterstützende Maßnahmen sind kurzfristige und befristete Verwendungen. Sie unterscheiden sich allerdings nach Art, Umfang, Dauer und Belastung von den Tätigkeiten anderer Bediensteter im Ausland, die dafür Auslandszuschüsse erhalten. Aus diesem Grund wird mit dem Auslandsverwendungszuschlag ein eigenständiges besoldungsrechtliches Instrument geschaffen, der sowohl einen Anreiz zur Teilnahme darstellen als auch die damit verbundenen Belastungen und Gefahren abgelten soll. Die Beteiligung an humanitären und unterstützenden Maßnahmen ist eine auswärtige Angelegenheit des Bundes, so dass grundsätzlich ein Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist. Aus diesem Grund wird die Abordnung bzw. Zuweisung von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes an den Bund ebenfalls von dem Beschluss der Bundesregierung abhängig gemacht. Einsätze der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei einem Auftrag der Bundesregierung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des THW-Helferrechtsgesetzes) durchgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Die pauschale Abgeltung aller immateriellen Belastungen und materiellen Mehraufwendungen durch den Auslandsverwendungszuschlag dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Einzelnachweise dadurch entbehrlich werden. Als Beispiel für immaterielle Belastungen lassen sich physische und psychische Belastungen anführen. Materielle Mehraufwendungen entstehen z. B. durch die hohen Kosten für Güter des täglichen Bedarfs oder für die Kommunikation mit der Heimat (Sätze 1 und 2).

Satz 3 bemisst den Auslandsverwendungszuschlag als einheitlichen Tagessatz, abgestuft nach dem Umfang der Belastungen und Mehraufwendungen der konkreten Verwendung. Der Höchstsatz des Tagessatzes wird von 92,03 Euro auf 110 Euro erhöht, da er letztmalig mit Gesetz vom 24. Juli 1995 angepasst wurde (Satz 4). Bei kurzen Verwendungen unter 15 Tagen ist es gerechtfertigt, einen niedrigeren Satz zu zahlen, weil nach dem parallel anzuwendenden Reisekostenrecht in den ersten 14 Tagen höhere Sätze gelten (Satz 5).

Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, soll der Auslandsverwendungszuschlag grundsätzlich im Nachhinein gezahlt werden (Sätze 6 und 7). Um die Bediensteten nicht während der ersten Wochen ihrer besonderen Verwendung ohne Auslandszuschüsse zu lassen, wird der Weg über monatliche Abschlagszahlungen in Verbindung mit einer Schlussabrechnung zum Ende der Verwendung gewählt.

Die Zahlung von Auslandszuschüssen ist bei besonderen Verwendungen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Auslandszuschüsse besteht jedoch ausnahmsweise weiter, wenn vor der Verwendung im Rahmen einer besonderen Maßnahme ein Anspruch auf Auslandszuschüsse bestand und diese besondere Verwendung unmittelbar im Wege der Abordnung oder Zuweisung aus der die Auslandsdienstbezüge begründenden Tätigkeit begonnen wird. Dieser Ausnahmefall ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Bediensteten bereits über Auslandszuschüsse verfügten und deshalb auch entsprechende Dispositionen treffen mussten (z. B. Anmietung einer Wohnung im Ausland). Da die besonderen Verwendungen nur befristet und kurzfristig angelegt sind, kann von diesem Personenkreis nicht erwartet werden, dass die Wohnung im Ausland aufgegeben wird, weil der Mietzuschuss entfielen.

Zu Absatz 3:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die zu einem Einsatz im Ausland weder abgeordnet noch zugewiesen worden sind, sondern im Rahmen einer Dienstreise im Ausland tätig sind, erhalten nach den Sätzen 1 und 2 neben den Reisekosten zusätzlich ab dem 15. Tag der Dienstreise einen Auslandsverwendungszuschlag, wenn an dem ausländischen

Dienstort humanitäre oder unterstützende Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchgeführt werden. Da das Reisekostenrecht ab dem 15. Tag einer Dienstreise niedrigere Sätze vorsieht, ist dieser Zuschlag gerechtfertigt.

Gerät die oder der Bedienstete während der besonderen Verwendung in Gefangenschaft oder ist aufgrund von Verschleppung die Fortbewegungsfreiheit entfallen, so erhält sie oder er kraft Gesetzes die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlages (Sätze 3 und 4). Da der Auslandsverwendungszuschlag die besonderen Belastungen abdecken soll, ist bei einer Gefangenschaft o. ä., welche die höchste Form der Belastung darstellt, die Gewährung der höchsten Stufe des Zuschlages konsequent.

Zu Absatz 4:

Werden für die besondere Auslandsverwendung von dritter Seite Leistungen mindestens in der vom Gesetzgeber für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Höhe erbracht, so besteht kein Anlass für zusätzliche Auslandszuschüsse durch dieses Gesetz (Sätze 1 und 2). Da Absatz 4 hinsichtlich der Anrechnung die speziellere Vorschrift gegenüber der allgemeinen Anrechnungsregelung in § 10 Abs. 2 ist, stellt Satz 3 klar, dass die allgemeine Regelung keine Anwendung findet.

Zu Absatz 5:

Die Details der Ausgestaltung des Auslandsverwendungszuschlages sind in einer Verordnung festzulegen.

Zu Abschnitt 6 (Anwärterbezüge):

Beamten und Beamte auf Widerruf, die sich in einem Vorbereitungsdienst befinden, erhalten Anwärterbezüge.

Zu § 52 (Anwärterbezüge)

Zu Absatz 1:

Anwärterinnen und Anwärter erhalten grundsätzlich Besoldung, aber nicht als Dienstbezüge im Sinne des § 1 Abs. 3, sondern als sonstige Bezüge im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1. Diese umfassen den Anwärtergrundbetrag, dessen Höhe in Anlage 7 ausgewiesen ist. Auf die Anwärterbezüge sind die Vorschriften des Abschnitts 1 anwendbar.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 zählt die Besoldungsbestandteile auf, die Anwärterinnen und Anwärter neben dem Anwärtergrundbetrag bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erhalten können. Satz 2 stellt klar, dass auch für Anwärterinnen und Anwärter der strikte Gesetzesvorbehalt gilt, indem Zulagen, Vergütungen, jährliche Sonderzahlungen und Einmalzahlungen nur gewährt werden, wenn die Anwärterinnen und Anwärter in den Geltungsbereich einbezogen worden sind.

Zu Absatz 3:

Die §§ 48 bis 51 gelten auch bei Anwärterinnen und Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes im Ausland ausgebildet werden. In Satz 2 wird die Höhe des Auslandszuschlages definiert. An die Stelle der in § 50 für die Berechnung des Mietzuschusses maßgeblichen Bezüge treten die in Satz 3 genannten Anwärterbezüge und der Familienzuschlag der Stufe 1.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht eine Ausnahme von Absatz 3 vor. Die Nichtgewährung von Auslandsdienstbezügen rechtfertigt sich daraus, dass der Auslandsaufenthalt dem eigenen Entschluss entspricht.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift sieht eine partielle Rückzahlungspflicht für Anwärterinnen und Anwärter vor, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, danach dem Dienstherrn jedoch nicht in hinreichendem Umfang dienen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Anwärterinnen und Anwärter keine unverhältnismäßigen finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen, die während des Studiums keinen Anspruch auf Besoldung haben. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass eine teilweise Rückforderung in den Fällen erfolgt, in denen nach Abschluss des Studiums nicht eine bestimmte Mindestzeit im öffentlichen Dienst verblieben wird (Satz 1 Nummer 2) oder durch schuldhaftes Nichtbestehen der Laufbahnprüfung eine weitere Verwendung im öffentlichen Dienst nicht erfolgen kann (Satz 1 Nummer 1). Die Rückzahlungsfälle sind jedoch auf ein schuldhaftes Handeln bzw. Unterlassen beschränkt. Eine Rückzahlungspflicht ist demnach ausgeschlossen, wenn trotz Bestehens der Laufbahnprüfung keine Übernahme durch den Dienstherrn erfolgt.

Satz 2 beschränkt die Rückzahlungspflicht auf den Teil des Anwärtergrundbetrages, der den in § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag (zzt. 7.680 Euro jährlich = 640 Euro monatlich) übersteigt. Die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag in der Berufsausbildung, welcher auch für die Gewährung von Kindergeld herangezogen wird, ist sachgerecht, weil ansonsten durch eine weiter gehende Rückforderung diese Untergrenze unterschritten wäre, ohne dass das Kindergeld nachbewilligt würde.

Für jedes abgeleistete Dienstjahr im öffentlichen Dienst vermindert sich der Rückzahlungsbetrag anteilig (Satz 3).

Zu § 53 (Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung)

Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für die befristete Fortzahlung von Anwärterbezügen nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Diese befristete Fortzahlung bis Monatsende ist trotz Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung einer einmaligen Rückzahlung ohne Aufrechnungsmöglichkeit angemessen, zumal im unmittelbaren Anschluss nach Ablegung der Prüfung häufig noch kein Einkommen zur Verfügung steht.

Die für die Anwärterin oder den Anwärter günstige Fortzahlungsregelung entfällt insoweit, als bereits ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben ist (Satz 2). Sofern bereits anderweitiges Einkommen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung steht, ist eine Anrechnung geboten, um Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen zu vermeiden.

Zu § 54 (Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, die eine Mehrarbeitsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter regelt. Diese darf nur gewährt werden, wenn selbstständiger Unterricht erteilt wird, der über zehn Wochenstunden hinausgeht. Da bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern das Erreichen des Ausbildungsziels im Vordergrund steht, sollte eine überobligatorische Inanspruchnahme dieses Personenkreises aber die Ausnahme bleiben.

Zu § 55 (Anrechnung anderer Einkünfte)**Zu Absatz 1:**

Leitbild des Vorbereitungsdienstes ist es, die Ausbildung in angemessener Zeit zu beenden und den Vorbereitungsdienst möglichst eng an den Ausbildungszweck zu binden. Umfangreiche Nebentätigkeiten während dieses Zeitraums könnten dieses Ziel gefährden, so dass es sachgerecht ist, bei zusätzlichen Einkünften die Besoldung zu verringern.

Bei einer Nebentätigkeit ist der Anwärtlerin oder dem Bewerber ein zusätzliches Entgelt bis zur Höhe seiner jeweiligen Bezüge ohne Anrechnung möglich. In Höhe des überschüssigen Betrages sind die Bewerberbezüge zu kürzen, aber es müssen 30 v. H. des Grundgehalts der ersten Stufe des Eingangsamtes oder des durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamtes der Laufbahn verbleiben.

Zu Absatz 2:

Von der Anrechnung erfasst werden Einkünfte für eine auch nach den Ausbildungsrichtlinien zulässige Tätigkeit in einer Ausbildungsstation außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder eine frei gewählte Ausbildungsstation handelt.

Anrechnungsfrei bleibt ein Entgelt, welches den Differenzbetrag zwischen dem jeweiligen Bewerbergrundbetrag und dem Grundgehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten im Eingangsamt oder durch die Vor- und Ausbildung bestimmten Einstiegsamt der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, nicht übersteigt. Der diesen Differenzbetrag überschüssige Betrag wird gekürzt, wobei ein Mindestbetrag nicht verbleibt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Konkurrenzregelung für die Fälle, in denen eine Anwärtlerin oder ein Bewerber gleichzeitig eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst mit mindestens der Hälfte der dafür geltenden regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Nach dem in § 5 enthaltenen Grundsatz dürfen jeweils nur die Bezüge aus einer Tätigkeit beansprucht werden, wobei die höheren Bezüge den Vorrang haben.

Zu § 56 (Kürzung der Bewerberbezüge)**Zu Absatz 1:**

Die mögliche Kürzung der Bewerberbezüge soll einen Leistungsanreiz zum Abschluss der Ausbildung innerhalb der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit darstellen. Absatz 1 enthält zwei gesetzliche Kürzungstatbestände, die eine Rechtsgrundlage für eine Rückforderung nach § 13 Abs. 1 bilden. Weitergehende Einschränkungen ergeben sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmetatbestände, in denen trotz Vorliegens eines Kürzungstatbestandes keine Kürzung des Bewerbergrundbetrages erfolgt. Nach der Nummer 1 ist die Verlängerung von der Anwärtlerin oder dem Bewerber durch die Genehmigung des Fernbleibens oder des Rücktritts von der Prüfung nicht mehr zu vertreten, so dass aus diesem Grund keine Kürzung erfolgen darf. Für einen besonderen Härtefall nach der Nummer 2 reicht es nicht aus, dass sich der Vorbereitungsdienst wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung verlängert, sondern es müssen weitere besondere Umstände hinzukommen. Diese können beispielsweise im persönlichen Umfeld (z. B. langwierige, schwere Erkrankung eines Angehörigen) oder in von der Anwärtlerin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden erheblichen Beeinträchtigungen während der Ausbildung oder Prüfung liegen.

Zu Absatz 3:

Der zeitliche Umfang der Kürzung ist auf den Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken. Führt das Nichtbestehen einer Zwischenprüfung zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um beispielsweise ein Jahr, so entfällt der Kürzungstatbestand nach Ablauf dieses Jahres.

Zu Abschnitt 7 (Jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen)

Neben den monatlichen Dienstbezügen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen vermögenswirksame Leistungen sowie Jährliche Sonderzahlungen geleistet.

Zu § 57 (Jährliche Sonderzahlung)

Bisher ist die jährliche Sonderzahlung in einem eigenständigen Gesetz (Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz – BSZG LSA –) geregelt. Es ist jedoch ausreichend, die Inhalte der §§ 2 und 3 BSZG LSA in einen Paragraphen aufzunehmen.

Zu Absatz 1:

Seit dem Jahr 2005 wird nur den Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro gezahlt, sofern ein Anspruch auf Dienstbezüge im Monat Dezember besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser Betrag entsprechend des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung anteilig geleistet (§ 6 Abs. 1). Da Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 künftig nicht mehr vorhanden sein werden, wurde im Gesetzestext die Angabe „A 2“ durch „A 4“ ersetzt. Anwärterinnen und Anwärter erhalten diesen Betrag nicht, weil sie keine „Dienstbezüge“ (§ 1 Abs. 3), sondern „sonstige Bezüge“ (§ 1 Abs. 4) erhalten. Die gerichtliche Überprüfung, ob die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Sachsen-Anhalt trotzdem noch eine ausreichende Alimentation erhalten, ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Für jedes Kind wird ein Betrag in Höhe von 25,56 Euro geleistet. Mit dem Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) wurde für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind der Betrag auf 400 Euro erhöht. Diese Erhöhung wird hiermit wieder rückgängig gemacht, weil der kindbezogene Anteil im Familienzuschlag ab dem dritten Kind um weitere 60 Euro monatlich erhöht wird (vgl. Anlage 6).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag in Höhe von 25,56 Euro nicht gekürzt, sondern in voller Höhe geleistet (Satz 2). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage und soll aus familienpolitischen Gründen beibehalten werden.

Zu Absatz 3:

Bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann in schweren Fällen ein Teil der Dienstbezüge einbehalten werden (§ 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt). Bei Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) können durch den Verweis in § 23 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes, § 34 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 in einem Entlassungsverfahren Dienst- oder sonstige Bezüge einbehalten werden, da auch § 38 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt für anwendbar erklärt wird.

Die einbehaltenen Dienst- oder sonstigen Bezüge werden nachgezahlt, wenn keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erfolgt (§ 40 Abs. 2 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt) oder keine Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe oder auf Widerruf

erfolgt. Die gleiche Rechtsfolge wird hinsichtlich der jährlichen Sonderzahlung in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 4:

Die Einstellung der Bezüge aufgrund eines Verwaltungsaktes ist beispielsweise bei einem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst (§ 9) möglich. Auch in diesen Fällen kann keine Sonderzahlung erfolgen, weil es an „Dienst- oder sonstigen Bezügen“ (Absatz 1 Satz 1) fehlt. Bei einer fehlenden Bestandskraft (z. B. Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder völlige oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs) ist es sachgerecht, ebenfalls keine Sonderzahlung zu leisten, um eine Rückforderung zu vermeiden. Sollte sich herausstellen, dass die Einstellung der Zahlung der Dienst- oder sonstigen Bezüge zu Unrecht erfolgte, wird auch die Sonderzahlung nachgezahlt.

Zu § 58 (Vermögenswirksame Leistungen)

Die Regelungen des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2002 (BGBl. I S. 1778) werden in das Landesbezahlungsgesetz integriert, weil der Umfang von vier Paragraphen kein eigenständiges Gesetz erfordert.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 definiert den Geltungsbereich. Im Folgenden werden die Begriffe „die oder der Berechtigte“ an Stelle „die Beamtin, der Beamte, der Richter und die Richterin“ verwendet. Absatz 1 verweist auf das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nummer 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330). Dieser Verweis ist insbesondere auch deshalb sinnvoll, damit die verschiedenen Anlageformen des vermögenswirksamen Sparens nicht im Landesrecht geregelt werden müssen.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen knüpft an den Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge an, weil damit auch eine entsprechende Dienstleistung der Berechtigten vorliegt.

Zu Absatz 3:

Der Anspruch besteht erst ab Antragstellung und für maximal zwei Monate rückwirkend, um sowohl die finanziellen Aufwendungen als auch den Arbeitsaufwand für eine rückwirkende Bewilligung überschaubar zu halten. Die Vorschrift ist inhaltsgleich mit der tariflichen Regelung in § 23 Abs. 1 TV-L/TVöD.

Zu Absatz 4:

Leistungen für ein und denselben Zweck sollen aus Gründen des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln vermieden werden. Absatz 4 stellt für die Fälle, in denen ausnahmsweise mehrere Dienstverhältnisse (§ 5) begründet worden sind, klar, dass die vermögenswirksame Leistung auch bei mehreren Dienstverhältnissen nur einmal pro Berechtigter oder Berechtigten geleistet werden.

Zu § 59 (Höhe der vermögenswirksamen Leistungen)

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt die monatliche Höhe der vermögenswirksamen Leistungen. Satz 2 stellt klar, dass Teilzeitbeschäftigte die vermögenswirksamen Leistungen nur im Umfang ihrer Dienstverpflichtung erhalten (§ 6 Abs. 1).

Zu Absatz 2:

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung (oder umgekehrt) ist aus Vereinfachungsgründen das Stichtagsprinzip gewählt worden, nach dem es auf die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats ankommt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Fälligkeitsregelung. Die vermögenswirksamen Leistungen werden ebenfalls wie die Besoldung grundsätzlich im Voraus gezahlt, aber bei der erstmaligen Bewilligung ist dies nicht möglich, zumal ein rückwirkendes Entstehen des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen zulässig ist (§ 58 Abs. 3).

Zu § 60 (Verfahren)**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 definiert die Mitwirkungspflichten der Berechtigten, um eine zügige Abwicklung und pünktliche Leistung der vermögenswirksamen Leistungen zu gewährleisten.

Zu Absatz 2:

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz, auf das in § 58 Abs. 1 verwiesen wird, sieht in § 11 Abs. 3 Satz 2 vor, dass bei der Anlage in monatlichen Beträgen ein Wechsel der Art der vermögenswirksamen Anlage und des Unternehmens oder Instituts, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen kann. Diese Zustimmung wird durch Absatz 2 generell erteilt.

Zum Abschnitt 8 (Zuständigkeits- und Übergangsvorschriften)

Abschnitt 8 enthält Regelungen zur Zuständigkeit und Übergangsvorschriften.

Zu § 61 (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 des Landesbesoldungsgesetzes. Sie enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit, damit sichergestellt ist, dass sowohl die Zahlung der Besoldung als auch die Rückforderung zuviel gezahlter Besoldung von der sachlich zuständigen Behörde erfolgt.

Nach dem Ressortprinzip wäre ansonsten jede oberste Landesbehörde für ihre Beamtinnen und Beamten auf sämtlichen Rechtsgebieten (und damit unter anderem auch in der Besoldung) zuständig. Abweichend hiervon wird jedoch für die Bearbeitung der Besoldungsangelegenheiten eine Rechtsgrundlage für eine zentrale Bearbeitung in einer Bezügestelle, die nur in einem Geschäftsbereich angesiedelt ist, geschaffen.

Zu § 62 (Versorgungsrücklage)

§ 62 stellt klar, dass die in der Vergangenheit an die Versorgungsrücklage geleisteten Beträge und auch die künftig zu leistenden Zahlungen, die jeweils auf den Verminderungen der Besoldungsanpassungen aus den Jahren 1999 bis 2002 beruhen, an die Versorgungsrücklage weiterhin erfolgen werden.

Weitergehende Regelungen, die dem § 14a BBesG entsprechen, sind aus folgenden Gründen nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Momentan werden der Versorgungsrücklage nur die Beträge aus den Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsausgaben zugeführt, die auf den linearen Erhöhungen aufgrund des BBVAnpG 99 und BBVAnpG 00 beruhen. So betrugen die linearen Erhöhungen

ab dem 1. Juni 1999 bzw. 1. Januar 2000 (Besoldungsgruppen B, C 4, R 3 bis R 10) 2,9 v. H. (weitere 0,2 v. H. fließen seitdem in die Versorgungsrücklage), ab dem 1. Januar 2001 1,8 v. H. (weitere 0,2 v. H. fließen seitdem in die Versorgungsrücklage) und ab dem 1. Januar 2002 2,2 v. H. (weitere 0,2 v. H. fließen seitdem in die Versorgungsrücklage). Hinsichtlich der weiteren Erhöhungen aufgrund des BBVAnpG 2003/2004 erfolgten keine weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage, und nach § 14a Absatz 2a BBesG ist es vorgesehen, dass insgesamt acht allgemeine Anpassungen zu keiner Verminderung der allgemeinen Besoldung bzw. Versorgung mehr führen. Es ist nicht abzusehen, wann die neunte Anpassung nach dem Jahr 2002 wieder erfolgen wird, so dass momentan kein Bedarf besteht, schon jetzt zu regeln, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt weitere Versorgungsrücklagen durch Verminderung der Anpassungen gebildet werden.

Es steht dem Landesgesetzgeber frei, auf zusätzliche Versorgungsrücklagen dauerhaft zu verzichten oder diese kurz- oder mittelfristig wieder zu regeln. Einer Regelung in einem Stammgesetz wie dem Landesbesoldungsgesetz bedarf es nicht, sondern dies kann in einem künftigen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpassung geregelt werden.

Zu § 63 (Übergangsvorschrift aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesRefG -) wurde unter anderem auch das Besoldungsrecht der Professorinnen und Professoren neu geregelt. In Sachsen-Anhalt wurden die für die Umsetzung der Reform nötigen Regelungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 858) erlassen. Der Schwerpunkt der Reform lag aus besoldungsrechtlicher Sicht im Wechsel von der C-Besoldung (garantierte Grundgehaltssätze in 15 Stufen bei einem Stufenaufstieg in einem zweijährigen Turnus) zur W-Besoldung (einheitlicher niedriger Tabellenwert mit der Möglichkeit, umfangreiche Leistungsbezüge zu erhalten).

Zu Absatz 1:

Den am 31. Dezember 2004 in einem Amt befindlichen Professorinnen und Professoren wurde ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie in der C-Besoldung verbleiben oder in die W-Besoldung wechseln wollten. Für diejenigen, die in der C-Besoldung verblieben, galt zur Rechtsstandswahrung das vor Verkündung des ProfBesRefG geltende Recht weiter.

Der erste Halbsatz schreibt diese Rechtsstandswahrung unverändert fort, indem die in diesem Satz zitierten Paragraphen für diesen Personenkreis weiterhin für anwendbar erklärt werden. Diese Übergangsregelung stellt die Rechtsgrundlage dar, dass die Bundesbesoldungsordnung C, die Ämter des wissenschaftlichen Personals und die Grundgehaltssätze weiterhin Anwendung finden (§ 33 BBesG a. F.), so dass weiterhin Aufstiege in den Stufen der Besoldungsordnung C erfolgen. Ferner werden die nach altem Recht ausgehandelten Zuschüsse zum Grundgehalt weiterhin geleistet. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 regelt, dass keine neuen Berufungs- oder Bleibezuschüsse zum Grundgehalt mehr ausgehandelt werden dürfen.

Zu Absatz 2:

Mit der Verabschiedung des Professorenbesoldungsreformgesetzes wurde für das wissenschaftliche Personal (Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten) eine Rechtsstandswahrung geregelt, die hiermit unverändert fortgeführt wird.

Zu Absatz 3:

Für die Professorinnen und Professoren alten Rechts gilt das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Recht weiter. Dieser Personenkreis hat allerdings Anspruch auf Anpassung der Besoldung im gleichen Umfang wie die sonstigen Beamtinnen und Beamten des Landes. Absatz 3 berücksichtigt dies, indem auf die Anlage 5 (Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C) und Anlage 8 (Zulagen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C) verwiesen wird.

Zu § 64 (Übergangsvorschrift für Amtsinhaber)

Es handelt sich eine Rechtsstandswahrung eines Amtsinhabers, dessen Amt in der Vergangenheit herabbewertet, dessen Rechtsstand aber gewahrt wurde. Die bisher in § 19 Abs. 4 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Ämter der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Direktorin oder des Direktors der Landesbereitschaftspolizei werden nach Ausscheiden der ersten Amtsinhaber aus den Übergangsvorschriften gestrichen.

Die Weitergeltung des bisherigen Satzes 2 des § 19 Abs. 4 braucht nicht geregelt zu werden, da das Amt der Rektorin oder des Rektors der Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich anderweitig verliehen wurde.

Zu den Besoldungsordnungen A und B:

Die Besoldungsordnungen aus dem Bundesbesoldungsgesetz und aus dem Landesbesoldungsgesetz werden hiermit zusammengeführt. Die bisherigen Besoldungsordnungen A und B werden beibehalten, um eine bundesweite Vergleichbarkeit der Ämter zu ermöglichen und Wechsel zwischen den Ländern nicht zu erschweren.

Zu Vorbemerkung Nummer 1 (Amtsbezeichnungen)

Amtsbezeichnungen dienen im Besoldungsrecht zur Bestimmung der Besoldungsansprüche. Sie sind in der jeweiligen Besoldungsgruppe alphabetisch aufgeführt (Satz 1). Satz 2 verweist auf Grundamtsbezeichnungen (z. B. das Amt der Sekretärin oder des Sekretärs in der Besoldungsgruppe A 6). Diese sind in der Besoldungsordnung unter der Nummer I. vorangestellt. Satz 3 ermöglicht zur Unterscheidung die Beifügung von Zusätzen, die entweder auf den Dienstherrn (z. B. Stadtsekretär), die Laufbahn oder die Fachrichtung (z. B. Steuersekretär) hinweisen. Bei den in Satz 4 genannten Grundamtsbezeichnungen ist ein Zusatz unerlässlich.

Zu Vorbemerkung Nummer 2 (Leitungsämter an Schulen)

In der Besoldungsordnung wird bei Leitungsämtern an Schulen regelmäßig nach der Größe der Schule und der damit verbundenen Verantwortung differenziert. Unterscheidungskriterium ist dafür die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Die Vorbemerkung stellt sicher, dass nur auf gewisse Dauer gesicherte Ämter vergeben werden können. Die Ernennung und die Gewährung einer Amtszulage sind einerseits davon abhängig, dass die maßgebliche Schülerzahl bereits ein Jahr vorgelegen hat und eine Prognose für mindestens drei weitere Jahre davon ausgeht, dass diese Schülerzahl weiterhin erreicht wird, weil eine dauerhafte Verleihung eines höheren Amtes bzw. die Gewährung einer Amtszulage auch einen Mindestzeitraum erfordert, in denen die Voraussetzungen vorliegen müssen.

Zu Vorbemerkung Nummer 3 (Leitungsämter in Schulverbünden)

Die Vorbemerkung Nummer 3 unterstützt die Errichtung von Schulverbünden, z. B. durch Zusammenfassung verschiedener Schulformen als auch Schulen verschiedener Schulstufen. Da für diese „Mischformen“ keine entsprechenden Ämter in der Besoldungsordnung ausgewiesen sind, ist eine entsprechende Regelung unumgänglich, um Leitungsämter für diese Schulformen ausbringen zu können.

Zu Vorbemerkung Nummer 4 (Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal)

Die Fliegerstellenzulage wird Beamtinnen und Beamten, die als Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige verwendet werden, wegen der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt.

Zu Absatz 1:

Im Landesbereich ist ein Anwendungsbereich als Luftfahrzeugführer bzw. ständige Besatzungsangehörige von Polizeihubschraubern gegeben. Voraussetzung für den Anspruch auf die höhere Zulage nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Besitz der Pilotenlizenz und ein der Lizenz entsprechender Einsatz.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Regelungen zur Besitzstandswahrung nach Beendigung der Verwendung. Nach Ablauf von fünf Jahren ist die Zulage in jedem Fall fortzuzahlen (Buchstabe a). Vor Ablauf der Fünfjahresfrist setzt die Weitergewährung der Zulage voraus, dass die Beendigung der Verwendung nach Absatz 1 Folge eines Dienstunfalls oder gesundheitlicher Schädigungen (jeweils bedingt durch die Verwendung) ist. Die Zulage wird in den ersten fünf Jahren in der zuletzt gewährten Höhe weiterhin geleistet. Nach diesen fünf Jahren verringert sie sich auf die Hälfte (Satz 2).

Zu Absatz 3:

Die Regelung bezieht sich auf die Fälle eines Wechsels der Verwendung vom Piloten (Absatz 1 Buchst. a) zum sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen (Absatz 1 Buchst. b). Voraussetzung ist, dass bereits aufgrund einer fünfjährigen Verwendung als Pilot der Anspruch auf eine Weitergewährung nach Absatz 2 Buchst. b besteht. Nach dem Wechsel von der Pilotentätigkeit in die Verwendung als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige wird im Ergebnis die höhere Zulage fortgewährt. Diese Regelung ist sinnvoll, da ohne sie die ehemalige Pilotin oder der ehemalige Pilot finanziell besser stünde, wenn sie oder er außerhalb des Flugdienstes verwendet würde.

Zu Absatz 4:

Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist Voraussetzung der ersten Alternative des Absatzes 4, dass sie unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand zugestanden hat. Nach der zweiten Alternative des Absatzes 4 ist die Zulage auch dann ruhegehaltfähig, wenn das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage muss der Dienstunfall sich nicht im Flugdienst ereignet haben.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Konkurrenz der Fliegerstellenzulage zur Sicherheitszulage nach Nummer 7. Satz 1 betrifft beide Fallgestaltungen (sowohl Absatz 1 als auch die Weitergewährung nach Absatz 2) und sieht grundsätzlich eine Anrechnung der Sicherheitszulage vor. Satz 2 setzt an die Stelle der vollen die hälftige Anrechnung der Sicherheitszulage für die Fälle des Absatzes 1 (jedoch nicht für die Fälle der Weitergewährung nach Beendigung der Tätigkeit nach Absatz 2).

Zu Vorbemerkung Nummer 5 (Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferinnen und Nachprüfer von Luftfahrtgerät)

Durch die Vorbemerkung wird in Ergänzung zur Nummer 4 einem weiteren Personenkreis eine Zulage gewährt, dessen Tätigkeit ebenfalls durch den Umgang mit Fluggerät und die dadurch bedingte erhöhte Verantwortung und Belastung gekennzeichnet ist. Den zulageberechtigten Personen obliegt insbesondere nach Wartung oder Instandsetzung die Abnahme und Kontrolle von Fluggerät.

Zu Vorbemerkung Nummer 6 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes)

Zu Absatz 1:

Die Gewährung einer oberstbehördlichen Stellenzulage (sog. „Ministerialzulage“) erfolgt nur bei einer Verwendung bei einem anderen Dienstherrn, der seinen Beamtinnen und Beamten eine oberstbehördliche Stellenzulage gewährt und eine Erstattung dieser Zulage durch den anderen Dienstherrn erfolgt.

Das Land Sachsen-Anhalt leistet seit dem 1. Januar 2002 an seine Beamtinnen und Beamten bei einer Verwendung in Sachsen-Anhalt keine oberstbehördliche Stellenzulage mehr, weil diese aufgrund des Artikels 2 Nummer 2 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes vom 21. Dezember 1998 (GVBl. LSA S. 494) ab dem 1. Januar 1999 reduziert und ab dem 1. Januar 2002 ganz gestrichen wurde. An dieser Rechtslage soll sich nichts ändern.

Bei einer Verwendung in einer obersten Bundesbehörde wurde jedoch auch bisher eine oberstbehördliche Stellenzulage an Beamtinnen und Beamte gezahlt, die von einem Dienstherrn aus Sachsen-Anhalt an den Bund abgeordnet wurden. An dieser Rechtslage soll sich aus Gründen der Gewährleistung der bundesweiten Mobilität nichts ändern.

Zu Absatz 2:

Die oberstbehördliche Stellenzulage unterliegt bei anderen Dienstherrn oft einer Anrechnungsregelung. So wird sie beim Bund neben einer Fliegerstellen-, Prüfer-, Sicherheits- und Polizeizulage nur gewährt, wenn sie diese Zulage übersteigt. Der Verweis auf Anrechnungs- und Konkurrenzregelungen ist erforderlich, damit Beamtinnen und Beamte aus Sachsen-Anhalt bei einer Verwendung in einer Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes finanziell nicht besser gestellt werden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes bzw. des anderen Landes.

Zu Absatz 3:

Bei Beendigung der Verwendung in der obersten Bundesbehörde oder einer obersten Landesbehörde eines anderen Landes endet auch der Bezug der oberstbehördlichen Stellenzulage. Eine Ausgleichszulage nach § 42 für den Wegfall einer Stellenzulage ist sachlich nicht geboten, da im Regelfall eine Rückkehr in den Landesdienst Sachsen-Anhalts erfolgt und der Bezug einer oberstbehördlichen Stellenzulage ausgeschlossen ist.

Zu Vorbemerkung Nummer 7 (Zulage für Beamtinnen und Beamte in einer Verwendung beim Verfassungsschutz)

Mit dieser Zulage sollen erhöhte Anforderungen sowie besondere Belastungen abgegolten werden. Diese Zulage steht für die Dauer der Verwendung zu, d. h. die Zahlung beginnt mit der Übertragung eines zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme der entspre-

chenden Tätigkeit und endet mit der Übertragung eines anderen, nicht zulageberechtigenden Dienstpostens und der Aufnahme dieser Tätigkeit.

Zu Vorbemerkung Nummer 8 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit vollzugspolizeilichen Aufgaben)

Zu Absatz 1:

Das typische Tätigkeitsfeld der mit vollzugspolizeilichen Aufgaben betrauten Beamtinnen und Beamten ist im auf die Verwaltung zugeschnittenen Ämtergefüge nicht hinreichend berücksichtigt. Die mit der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben verbundene besondere Verantwortung erfordert es beispielsweise, in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung schnell einschneidende Entscheidungen (z. B. durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs) zu treffen sowie unter Umständen die eigene Gesundheit im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu gefährden. Aus diesen Gründen ist eine Stellenzulage gerechtfertigt. Über Satz 2 sind die Anwärtnerinnen und Anwärter ausdrücklich in die Zulagenregelung einbezogen worden, da auch sie im Vorbereitungsdienst entsprechenden Belastungen ausgesetzt sein können.

Der umgangssprachlich verwendete Begriff der „Polizeizulage“ ist insofern irreführend, da auch die Beamtinnen und Beamten der Steuerfahndung diese Zulage erhalten, obwohl sie keine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung. Die Polizeizulage wird nicht neben der Sicherheitszulage (Nummer 7) gewährt.

Zu Absatz 3:

Neben der Funktion einer echten Stellenzulage übernimmt die Polizeizulage auch den Zweck, den mit dem Dienst verbundenen Aufwand abzugelten.

Zu Vorbemerkung Nummer 9 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr)

Zu Absatz 1:

Der Einsatzdienst der Feuerwehr umfasst unter anderem die Brandbekämpfung, Abwehr von Gefahren und Hilfeleistung in Notfällen. Diese Anforderungen sind vergleichbar mit dem Vollzugsdienst der Polizei, so dass die Zulage der Höhe der Polizeizulage entspricht. Die zweite Alternative der „entsprechenden Verwendung“ betrifft Werksfeuerwehren, die mit hauptamtlichem Personal besetzt sind. Auch bei der Feuerwehrezulage sind die Anwärtnerinnen und Anwärter in die Zulagenregelung einbezogen, weil sie vergleichbaren Anforderungen unterliegen und vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt sein können wie die Beamtinnen und Beamten nach Abschluss der Ausbildung.

Zu Absatz 2:

Neben der Funktion einer echten Stellenzulage hat auch die Feuerwehrezulage den Zweck, bestimmten feuerwehrtypischen Aufwand abzugelten.

Zu Vorbemerkung Nummer 10 (Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten)

Zu Absatz 1:

Die Zulage soll erhöhte Anforderungen abgelden, die mit Tätigkeiten in Anstalten, die der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich sind, und dem ständigen Umgang mit straffällig gewordenen Personen verbunden sind. Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten die Zulage

unter den gleichen Voraussetzungen wie die Laufbahnbeamtinnen und -beamten der Besoldungsordnung A, da sie vergleichbaren Belastungen ausgesetzt sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung. In Abschiebehafteinrichtungen wird Beamtinnen und Beamten mit Anspruch auf die Polizeizulage (Nummer 8) nur die höhere Polizeizulage, aber nicht darüber hinaus auch noch diese Zulage nach Nummer 10 gewährt.

Zu Vorbemerkung Nummer 11 (Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker)

Da die Tätigkeit der Meister und Techniker sich gegenüber den in der Ämterordnung vergleichbaren Ämtern heraushebt, ist die Gewährung einer Zulage nach bestandener Prüfung gerechtfertigt.

Zu Vorbemerkung Nummer 12 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung)

Zu Absatz 1:

Die Betriebsprüfung setzt hinsichtlich der Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung ein höheres Maß an Rechts- und Fachkenntnissen als auch ein Geschick bei der Gewinnung der notwendigen Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Steuerpflichtigen voraus. Aus diesen Gründen ist eine Stellenzulage für den Außendienst der Steuerverwaltung gerechtfertigt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Konkurrenzregelung zur Zulage Nummer 8 (Zulage für vollzugspolizeiliche Aufgaben). Die Zulage für die Verwendung im Außendienst der Steuerverwaltung entfällt bei einem Anspruch auf die Polizeizulage nach Nummer 8.

Zu Vorbemerkung Nummer 13 (Allgemeine Stellenzulage)

Diese Zulage ist eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage. Sie steht in keiner Konkurrenz zu anderen Stellenzulagen wie z. B. der Polizeizulage (Nummer 8), so dass die Polizeizulage neben der allgemeinen Stellenzulage geleistet werden kann.

Buchstabe a zählt die Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes und der Laufbahngruppe 1 auf, welche die allgemeine Stellenzulage erhalten. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage erhalten auch die Beamtinnen und Beamten des bisherigen einfachen Dienstes die allgemeine Stellenzulage. Sie entspricht von der Höhe der Zulage, die den Beamtinnen und Beamten des bisherigen mittleren Dienstes gewährt wird.

Buchstabe b führt die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes und der Laufbahngruppe 2 auf. Voraussetzung ist, dass das Einstiegs- oder Eingangsamt entweder der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist. Zusätzlich werden die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erstmalig in den Geltungsbereich der allgemeinen Stellenzulage aufgenommen. Diese Beamtinnen und Beamten rekrutieren sich aus den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, denen die Allgemeine Stellenzulage in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zusteht. Durch die Zuerkennung des Anspruchs auf eine Stellenzulage soll verhindert werden, dass geeignete Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger von der Übernahme einer Tätigkeit in der Amtsanwaltschaft abgehalten werden, weil sie den Verlust der allgemeinen Stellenzulage befürchten und auch keine anderweitigen Expektanzen (sowohl die Laufbahn der Rechtspflegerin oder des Rechtspfleger sowie die der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte haben gleichwertige Endämter in der Besoldungsgruppe A 13) diesen Verlust ausgleichen können.

Im höheren Dienst bzw. in der Laufbahngruppe 2 steht die allgemeine Stellenzulage nur den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 zu (Buchstabe c), die abschließend aufgeführt sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sind auch die Beamtinnen und Beamten des bisherigen höheren feuerwehrtechnischen Dienstes aufgenommen worden, weil sachlich nicht zu erklären ist, warum die des bisherigen mittleren und bisherigen gehobenen Dienstes die Zulage erhalten, aber die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 13 im bisherigen höheren Dienst nicht.

Zur Besoldungsordnung A:

Die Besoldungsordnung A entspricht in ihrer Systematik der Bundesbesoldungsordnung A sowie der bisherigen Landesbesoldungsordnung A. Im Interesse einer Vergleichbarkeit mit dem Bund und anderen Ländern soll die bisherige Systematik beibehalten werden. Dies gilt auch, um eine länderübergreifende Mobilität künftig nicht zu erschweren.

Die in beiden Besoldungsordnungen vorgenommene Bewertung der Ämter bleibt unverändert. Die Sachsen-Anhalt betreffenden Ämter der Bundesbesoldungsordnung und der Landesbesoldungsordnung werden ebenso wie die Fußnoten, die in den beiden Besoldungsordnungen vorhanden waren, zusammengeführt.

Ämter der Besoldungsgruppe A 2 sind im Land nicht vorhanden. Ämter der Besoldungsgruppe A 3 sollen künftig nicht mehr ausgebracht und verliehen werden, um die Attraktivität für diese Tätigkeiten zu erhöhen.

Zu den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:

In diesen Besoldungsgruppen werden Ämter aus der bisherigen Bundesbesoldungsordnung übernommen. In der bisherigen Landesbesoldungsordnung waren keine Ämter zu diesen Besoldungsgruppen ausgebracht.

Zu den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16:

In diesen Besoldungsgruppen werden Ämter aus der bisherigen Bundesbesoldungsordnung und der bisherigen Landesbesoldungsordnung unverändert übernommen, sofern nicht nachfolgend folgende Ausnahmen dargestellt sind.

Zur Besoldungsgruppe A 10:

Die Fußnote 1 ist derart geändert worden, dass für die technischen Beamtinnen und Beamten der bisher geforderte Fachhochschulabschluss durch ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss ersetzt wird. Der Bachelor kann sowohl an einer Universität als auch an einer Fachhochschule erworben werden, so dass die Erweiterung der Fußnote um den an einer Universität erworbenen Bachelor erforderlich war.

Die Alternative „oder ein gleichwertiger Abschluss“ umfasst die Studiengänge, in denen nach auslaufendem Recht noch der klassische Diplomabschluss an einer Fachhochschule erworben wird.

Zur Besoldungsgruppe A 14:

Neu angefügt wurde die Fußnote 2. Seit dem 1. August 2005 sieht das Schulgesetz die Einrichtung von Förderzentren vor. In diesen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Unterrichtsbedarf gemeinsam unterrichtet. Bei der Einstufung der Schulleitungsämter werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, festgestellten Lernbeeinträchtigungen oder Entwicklungsnachteilen bisher nur bei den allgemein bildenden Schulen berücksichtigt, obwohl für die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler die Basisförderschule verantwortlich ist. Die zunehmenden organisatorischen und inhaltlichen Aufgaben der Schulleitungen der Basisförderschulen führen dazu, dass der Verantwortungsbereich ansteigt, aber durch Absinken der Schülerzahlen in den Förderschulen (durch verstärkten gemeinsamen Unterricht in den allgemein bildenden Schulen) die besoldungsrechtliche Einstufung sich in einigen Fällen verringert. Durch eine hälftige Berücksichtigung bei den Schülerzahlen bei den Förderschulen soll die verbliebene Verantwortung der Schulleitungen der Förderschulen besoldungsrechtlich angemessen berücksichtigt werden.

Zur Besoldungsgruppe A 15:

Neu eingefügt wurde das Amt der Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit bis zu 300 Haftplätzen. Eine Änderung der Bewertung des Amtes ist damit nicht verbunden, sondern es werden die Ämter mit Leitungsfunktionen transparent im Gesetz ausgebracht, um einen besseren Vergleich mit anderen Ämtern herstellen zu können.

Es wurde ebenfalls eine neue Fußnote 2 eingefügt, welche bei den Funktionsstellen an Förderschulen die Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen bei der Förderschule hälftig berücksichtigt. Diese entspricht inhaltlich der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 14. Auf die entsprechende Begründung zur Besoldungsgruppe A 14 wird verwiesen.

Zur Besoldungsgruppe A 16:

Neu eingefügt wurde das Amt der Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektorin oder des Leitenden Regierungs- oder Psychologiedirektors als Leiterin oder Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit 301 bis zu 500 Haftplätzen, mit mehr als 500 Haftplätzen und als Leiterin oder Leiter der Jugendanstalt Raßnitz. Eine Änderung in der Bewertung der Ämter ist damit nicht verbunden, sondern es werden die Ämter mit Leitungsfunktionen transparent im Gesetz ausgebracht, um einen besseren Vergleich mit anderen Ämtern herstellen zu können.

Ebenso wurde das Amt einer Leitenden Regierungsdirektorin oder eines Leitenden Regierungsdirektors als Vorsteherin oder Vorsteher eines Finanzamtes mit mehr als 200 Beschäftigten oder mit mehr als 400 Beschäftigten und mit Bußgeld- und Strafsachenstelle und Steuerfahndung (Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage) eingefügt. Die Einstufung erfolgte aufgrund der bisherigen Vorbemerkung Nr. 21 der Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Ausweisung im Ämterkatalog dient der besseren Transparenz.

Ebenfalls neu eingefügt wurde das Amt der Direktorin oder des Direktors des Technischen Polizeiamtes. Auch hier erfolgt keine Änderung in der Bewertung des Amtes, sondern die Aufnahme in den Ämterkatalog dient der besseren Transparenz.

Zur Besoldungsordnung B:

Die Besoldungsordnung B entspricht im Wesentlichen der bisherigen Landesbesoldungsordnung B und wurde um die bisher in Sachsen-Anhalt verliehenen Ämter aus der Bundesbesoldungsordnung B ergänzt.

Zur Besoldungsgruppe B 2:

Das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesmaterialprüfungsamtes wird nach Auflösung des Landesmaterialprüfungsamtes nicht mehr verliehen, so dass es aus dem Ämterkatalog gestrichen wird.

Das Amt der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt ist nunmehr der Besoldungsgruppe B 2 zugeordnet worden. Ein Ländervergleich hat ergeben, dass eine vergleichbare Einstufung sich in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland und Thüringen findet. Nur in Brandenburg ist das Amt niedriger bewertet worden (Besoldungsgruppe A 16), während es in Sachsen höher bewertet ist (Besoldungsgruppe B 3).

Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird aus dem Katalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen und nunmehr nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet.

Das Amt der Landeskriminaldirektorin oder des Landeskriminaldirektors geht mit seinen Aufgaben in dem der Besoldungsgruppe B 3 zugeordneten Amt der Landespolizeidirektorin oder des Landespolizeidirektors auf, so dass es ebenfalls aus dem Ämterkatalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen wird.

Zur Besoldungsgruppe B 3:

Die Einstufung des Amtes einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule richtet sich nach den sog. Messzahlen. Bei einer Messzahl von 5 001 bis 10 000 erfolgt eine Bewertung nach Besoldungsgruppe B 3, ab einer Messzahl von 10 001 nach Besoldungsgruppe B 4. Für die Messzahl wird die Anzahl der Beschäftigten einfach und die der immatrikulierten Studierenden zu einem Drittel gezählt. An der Otto-von-Guericke-Universität ergibt sich aktuell eine Messzahl von 6 301 (1 873 Beschäftigte sowie ein Drittel von 13 284 immatrikulierten Studierenden), so dass eine Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität nach der Besoldungsgruppe B 3 erfolgt. Eine neue Bewertung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist dagegen nicht erfolgt, da sich in Anlehnung der o. g. Maßstäbe aktuell eine Messzahl von 7 930 (2 685 Beschäftigte sowie ein Drittel von 15 893 immatrikulierten Studierenden) ergibt, die ebenfalls zur Zuordnung zur Besoldungsgruppe B 3 führt.

Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird aus dem Katalog der Besoldungsgruppe B 2 gestrichen und nunmehr nach der Besoldungsgruppe B 3 bewertet.

Erstmalig ausgebracht ist das Amt einer Leitenden Ministerialrätin oder eines Leitenden Ministerialrates als Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag. Diese Funktion war stets nach Besoldungsgruppe B 3 bewertet worden. Die Ausbringung hat klarstellende Funktion, denn die Mitglieder des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sind keine ständigen Vertreterinnen und Vertreter einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungs-

leiters, sondern nehmen ihre Funktion außerhalb einer Abteilung in der Landtagsverwaltung wahr.

Zur Besoldungsgruppe B 6:

Es wurde beim Amt der Ministerialdirigentin oder des Ministerialdirigenten der Zusatz „groß oder bedeutend“ bei der Abteilungsleitung gestrichen. Dieses Abgrenzungsmerkmal hat sich nicht bewährt, da es einer Umorganisation einer obersten Landesbehörde entgegenstehen kann. Bei kleinen obersten Landesbehörden, die beispielsweise nur aus zwei Abteilungen bestehen, könnte diese Feststellung nahezu unmöglich sein. In diesen Fällen ermöglicht die Streichung des Zusatzes die Heranziehung weiterer Kriterien wie beispielsweise die ständige Vertretung der Behördenleitung.

Zur Besoldungsordnung W:

Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung W.

Zur Vorbemerkung Nummer 1 (Zulage für Richterinnen und Richtern bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes):

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zur Besoldungsordnung A und B. Auf die Begründung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

Zur Vorbemerkung Nummer 2 (Bewährungszulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren):

Die Regelung sieht vor, dass nach festgestellter Bewährung die erbrachte Leistung derart honoriert wird, dass die Dienstbezüge durch eine Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro erhöht werden.

Zur Vorbemerkung Nummer 3 (Dienstbezüge für Professorinnen und Professoren als Richterinnen und Richter):

Die Regelung soll einen Anreiz darstellen, neben dem Professorenamt gleichzeitig ein Amt als Richterin oder Richter zu übernehmen. Diese Verknüpfung ist erwünscht, um sowohl Praxiserfahrungen in die Wissenschaft als auch wissenschaftlich gewonnene Erkenntnisse in die Praxis der Rechtsprechung einfließen zu lassen.

Zur Besoldungsgruppe W 3:

Die in den Fußnoten 2 bis 4 ausgebrachten Vomhundertsätze sind aus § 11 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes übernommen worden. Sie sind aus systematischen Gründen aus dem Gesetzestext in die Fußnoten der Besoldungsgruppe W 3 verschoben worden.

In der Fußnote 4 ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage die Quotierung der Planstellen der Wertigkeit W 3 (60 v. H. der Planstellen W 2 und W 3) für die Medizinischen Fakultäten aufgehoben worden. Es soll im medizinischen Fachbereich ermöglicht werden, dass sämtli-

che Professorenstellen nach W 3 ausgebracht werden können, um so Gewinnungshemmnissen wirksam entgegenzutreten zu können.

Zur Besoldungsordnung R:

Die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R entsprechen in dem Aufbau und der Systematik der bisherigen Bundesbesoldungsordnung R. Die bisherige Bewertungssystematik, auch hinsichtlich der Feinabstufung durch Amtszulagen, bleibt unverändert. Lediglich für das bereits in der Systematik des Zweiten (Bundes-) Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern seinerzeit angelegte, aber (möglicherweise) übersehene Amt einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Vertreterin oder Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes wird nunmehr eine Amtszulage ausgebracht, um den aufgrund der höheren Wertigkeit des Amtes gebotenen Abstand gegenüber den anderen Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten bei der Generalstaatsanwaltschaft herzustellen.

Zur Vorbemerkung (Zulage für Richterinnen und Richtern bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder bei obersten Behörden des Bundes oder eines anderen Landes):

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 6 zur Besoldungsordnung A und B. Auf die Begründung zu dieser Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung A

Mit der Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird eine Umstellung der Tabellenstruktur hin zu einer nach geleisteten Dienstzeiten und nicht mehr nach Besoldungsdienstalter ausgerichteten Grundgehaltstabelle vorgenommen, ohne das Ämter- und Besoldungsgefüge und das Lebenserwerbseinkommen insgesamt zu verändern. Diese Zielsetzungen werden mit folgenden Maßnahmen erreicht:

1. Die Ausrichtung der Grundgehaltstabelle an Dienstzeiten macht eine Tabellenneugestaltung notwendig. Die neue Grundgehaltstabelle sieht in allen Besoldungsgruppen eine in Stufenzahl und Stufenfolge gleichmäßige Stufung vor. Damit wird künftig das Endgrundgehalt in allen Besoldungsgruppen nach einheitlich geltenden, den Zuwachs an Berufserfahrung abbildenden Erfahrungszeiten, erreicht.
2. Die Steigerungsbeträge der Stufen orientieren sich an der Gewichtung der bisherigen Grundgehaltsbeträge.
3. Der Neueinstieg in die neue achtsstufige Grundgehaltstabelle erfolgt auf der Grundlage von beruflichen Dienstzeiten und nicht mehr in Abhängigkeit vom Lebensalter. Auch das Aufsteigen in den Stufen erfolgt bei anforderungsgerechter Leistung innerhalb bestimmter Dienstzeiten (Erfahrungszeiten). Soweit noch keine beruflichen Dienstzeiten vorliegen, wird das Grundgehalt aus der Anfangsstufe gewährt.
4. Die zeitliche Stufung der Erfahrungszeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen knüpft an den bisherigen Stufenrhythmus an und bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel schnelleren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.
5. Um das bisherige Bezüge- und Einkommensniveau zu erhalten, bleiben die Endgrundgehälter gegenüber den heutigen Tabellenwerten unverändert. Ebenso sind die Einstiegsgehälter der bisherigen Tabelle mit denen der neuen Tabelle weitgehend identisch.

In den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 wurde allerdings nicht der Betrag der Dienstaltersstufe 3 (entspricht einem Lebensalter von 25 und 26 Jahren), sondern der Grundgehaltssatz der Dienstaltersstufe 4 zugrunde gelegt, weil ein Einstieg in der Besoldungsgruppe A 13 regelmäßig nicht vor dem 27. Lebensjahr erfolgt.

Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung R

Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den aufsteigenden Gehältern R 1 und R 2 ist aus den zu § 37 genannten und – abgesehen vom Leistungsansatz – denen zu § 23 Absatz 1 im Wesentlichen entsprechenden Gründen von der Struktur her entsprechend der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A neu gestaltet worden. Sie enthält in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ebenfalls einheitlich acht Stufen, und das Aufsteigen erfolgt ebenfalls auf der Grundlage von beruflichen Dienstzeiten mit anfangs kürzeren und später längeren Intervallen. Die Stufenbeträge sind unter folgenden Prämissen festgelegt worden:

1. Die Ämter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden im Verhältnis zu den Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 bewertet. Die Ämterstruktur im richterlichen Bereich weist als Besonderheit auf, dass das Einstiegsamt R 1 in rund 70 v. H. der Fälle auch das Endamt darstellt, weil innerhalb der Besoldungsordnung R nur Beförderungsstellen im Umfang von rund 30 v. H. zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird es selbst leistungsstarken Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht immer gelingen, während ihres gesamten Berufslebens auch nur einmal befördert zu werden. Da jedoch Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A regelmäßig damit rechnen können, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 zu erreichen, muss in der Besoldungsgruppe R 1 die Höhe der Besoldung derart nachvollzogen werden, dass diese die der Besoldungsgruppe A 15 zum gleichen Zeitpunkt erreicht wie eine Beamtin oder ein Beamter der Besoldungsordnung A befördert worden wäre. Nach bisherigem Recht erhält eine Richterin oder ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 im Alter von 27 Jahren ein Grundgehalt, welches von der Höhe her der Besoldungsgruppe A 13, ab dem 37. Lebensjahr der Besoldungsgruppe A 14 und ab dem 43. Lebensjahr der Besoldungsgruppe A 15 entspricht. Die Besoldungsgruppe R 1 erreicht nach neuem Recht von der Höhe der Besoldung her bereits nach zwei Jahren die Besoldungsgruppe A 14 und nach insgesamt elf Jahren die Besoldungsgruppe A 15 (wird nur um 10,57 Euro unterschritten). Diese Wertigkeit bildet die Einschätzung, dass leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der A Besoldung das zweite Beförderungsamt nach zehn bis fünfzehn Jahren nach der Einstellung erreichen, pauschalierend ab.
2. Die Steigerungsbeträge in den Besoldungsgruppe R 1 sind erst ab der dritten Stufensteigerung (zwischen der dritten und vierten Stufe) konstant. Der Abstand zwischen der ersten und zweiten und der zweiten und dritten Stufe (549,04 bzw. 549,03 Euro) ist wesentlich größer als die Abstände zwischen den verbliebenen Stufen in der Besoldungsgruppe R 1 (jeweils 198,50 Euro). Dies ist gerechtfertigt, weil der Erfahrungsgewinn, der durch die Steigerungsbeträge zwischen den Erfahrungsstufen honoriert werden soll, zu Beginn der beruflichen Tätigkeit besonders groß ist. Dies betrifft speziell den richterlichen Bereich. Zum einen ist die juristische Ausbildung nicht wie die Vorbereitungsdienste beispielsweise der Beamtinnen und Beamten des bisherigen gehobenen und bisherigen mittleren Dienstes zu einem wesentlichen Teil auf die Vermittlung praktischer Kenntnisse ausgerichtet, sondern vornehmlich durch wissenschaftliches Arbeiten geprägt. Zum anderen müssen bereits junge Richterinnen und Richter – anders als dies bei jungen Beamtinnen und Beamten des bisherigen höheren Dienstes mit einer juristischen Ausbildung regelmäßig der Fall ist – je nach Gerichtsbarkeit sofort und ohne weitere Anleitung oder gar Beaufsichtigung auch einzelrichterliche Entscheidungen treffen. Der pauschaliert angenommene Erfahrungszuwachs der ersten fünf Jahre wird daher durch einen höheren

Besoldungszuwachs zwischen den Stufen eins und zwei bzw. zwei und drei honoriert als in den späteren Stufen der Besoldungsgruppe.

3. Entsprechend wurden die Tabellenwerte der Besoldungsgruppe R 2 festgelegt. Nach bisherigem Recht erhält eine Richterin oder ein Richter der Besoldungsgruppe R 2 in der Stufe 3 (31 Jahre) ein Grundgehalt, welches von der Höhe her der Besoldungsgruppe A 14 entspricht. Die Besoldungsgruppe R 2 erreicht von der Höhe der Besoldung her nach weiteren zwei Jahren (Stufe 4, 33 Jahre) die Höhe der Besoldungsgruppe A 15 und nach weiteren zehn Jahren (Stufe 9, 43 Jahre) die Höhe der Besoldungsgruppe A 16. Nach neuem Recht wird die Besoldungsgruppe A 15 ab der zweiten Stufe der Besoldungsgruppe R 2 überschritten und ab der sechsten Stufe die Besoldungsgruppe A 16 nahezu erreicht. Bei einem regelmäßigen Beginn der Erfahrungszeit ab dem 27. Lebensjahr wäre dies drei Jahre später als nach bisherigem Recht, aber es bewegt sich noch im Rahmen vergleichbarer Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, welche in einem Alter von Mitte 40 und nach 19 Dienstjahren die Besoldungsgruppe A 16 erreichen.
4. Der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 liegt in den Stufen drei bis acht bei konstant 494,25 Euro. In der Stufe zwei liegt er dagegen bei 610,33 Euro. Diese Abweichung ist in der zweiten Stufe nur theoretisch möglich, so dass nur geringe praktische Auswirkungen zu erwarten sein werden. Es ist ausgeschlossen, dass eine Richterin oder ein Richter in die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsgruppe R 2 eingestuft wird, so dass sie gar nicht ausgebracht wurde. Dafür wäre eine Dienstzeit von weniger als zwei Jahren erforderlich, aber zwischen der Einstellung als Richterin oder Richter in der Besoldungsgruppe R 1 und einer Beförderung liegen mindestens sieben Jahre (dreijährige Probzeit, dreijährige Tätigkeit im Eingangsamt und einjährige Erprobung). Aus diesem Grund ist auch eine Einstufung in die Stufe zwei der Besoldungsgruppe R 2 so gut wie ausgeschlossen, so dass eine mögliche Verletzung des Abstandsgebotes in der Stufe zwei zwischen den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nicht zu besorgen ist.

Zur Anlage 5

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C wurden unverändert übernommen. Diese Besoldungsordnung gilt zwar seit dem Jahr 2005 in versteinerter Fassung fort, aber die Höhe der Besoldung ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auch künftig linear anzupassen.

Zur Anlage 6

Die Anlage 6 enthält die Werte für den Familienzuschlag. Nach bisheriger Rechtslage war der Familienzuschlag der Stufe 1 („Verheiratetenbestandteil“ im Familienzuschlag) der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen bis A 8 rund fünf Euro monatlich niedriger als der Familienzuschlag der Stufe 1 der übrigen Beamtinnen und Beamten. Eine sachliche Rechtfertigung wird dafür nicht mehr gesehen. Vielmehr ist es wünschenswert, dass die familienbezogenen Anteile (Verheiratetenbestandteil und kindbezogener Anteil des Familienzuschlages) in gleicher Höhe für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter gezahlt werden sollten.

Die Werte des Familienzuschlages für das erste und zweite Kind entsprechen der bisherigen Rechtslage (Stand: 1. März 2010).

Die Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder um jeweils 60 Euro auf 310 Euro trägt der verwaltungsgerichtlichen Auslegung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 – (BVerfGE 99,300) zur Situation von Beamtinnen und Beamten mit kinderreichen Familien Rechnung. Das Bundesverwaltungsge-

richt hatte mit Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 34.02 – (BVerwGE 121,91) festgestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht im vollen Umfang erfüllt worden sind. Die Verwaltungsgerichte wurden ermächtigt, über die gesetzlichen Beträge hinaus klagenden Beamtinnen und Beamten ergänzende Leistungen zuzusprechen. Die Rechtsprechung im Land ist dieser Auffassung gefolgt und hat in Musterverfahren das Land zu ergänzenden Leistungen verurteilt (Urteile des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 2007 – 1 L 137/06, 1 L 151/06 –). Um Berechnungen in jedem Einzelfall zu vermeiden, ist nunmehr eine gesetzliche Lösung angezeigt. Die durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236, 238) vorgenommene Erhöhung der Jahressonderzahlung von 25,56 Euro auf 400 Euro für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind wird hiermit durch eine monatliche Zahlung eines erhöhten Familienzuschlages ersetzt und von 31,20 Euro auf 60 Euro erhöht. Die monatliche Zahlung ermöglicht – gegenüber der einmaligen jährlichen Leistung – eine bessere bedarfsgerechte Bewilligung des erhöhten Familienzuschlages.

Zur Anlage 7

Die Anlage 7 enthält die Anwärtergrundbeträge. Sie entspricht – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – der bisherigen Rechtslage (Stand: 1. März 2010).

Zur Anlage 8

Die Anlage 8 enthält die Amtszulagen, Stellszulagen und Zulagen. Sie entspricht – abgesehen von redaktionellen Anpassungen – weitgehend der bisherigen Rechtslage (Stand: 1. März 2010).

Die Justizvollzugszulage (Vorbemerkung Nr. 10) betrug nach bisheriger Rechtslage 75 v. H. des Wertes der Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 8). Dem lag der Gedanke zugrunde, dass die Tätigkeit im Polizeivollzug einen höheren Gefährdungsgrad auf Grund der Unberechenbarkeit von Alltagssituationen aufweist. Nunmehr soll die Zulage auf 80 v. H. des Wertes der Polizeizulage angehoben werden, um damit die schwierigen Arbeitsbedingungen in abgeschlossenen Bereichen zu berücksichtigen.

In der Besoldungsgruppe R 3 ist die Fußnote 2 eingefügt worden, um die Amtszulage einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwaltes als Vertreterin oder Vertreter der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwaltes auszubringen. Auf die Begründung zur Besoldungsordnung R wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz führt in den §§ 2 bis 7 die aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neuen Besoldungsordnungen über. Da in der Besoldungsordnung A und in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die bisherige Tabellenstruktur nicht fortgeführt, sondern durch Tabellen mit einheitlich acht Stufen pro Besoldungsgruppe ersetzt wird, ist es erforderlich, eine neue Zuordnung dieser Besoldungsgruppen vorzunehmen.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 definiert den Geltungsbereich des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes.

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 bezieht in den Geltungsbereich zunächst den Personenkreis ein, der unter das Landesbesoldungsgesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes fällt. Darüber hinaus müssen auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen werden, weil die Höhe der Versorgung nach besoldungsrechtlichen Maßstäben (z. B. nach der Tabelle der Grundgehaltssätze) festgesetzt wird.

Von der Überleitung ist nur der Personenkreis betroffen, der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes bereits und auch am Tag des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch in einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt befindet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Personenkreis, der unter die §§ 11 ff. dieses Gesetzes fällt. Neben dem übergeleiteten Personenkreis sind dies auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die nach Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes ein Dienstverhältnis im Land eingehen. Ferner finden sich in den §§ 14 ff. Regelungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes.

Zu den §§ 2 bis 10

In den §§ 2 bis 10 finden sich Überleitungsregelungen anlässlich des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes sowie einige Besitzstands- und Rechtsstandswahrungsregelungen, die aus dem bisherigen Recht übernommen und fortgeführt werden.

Zu § 2 (Überleitung der Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung)

In Absatz 1 wird die Überleitung aus den Bundesbesoldungsordnungen A und B, W oder R sowie aus der bisherigen Landesbesoldungsordnung A und B in die entsprechenden Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes vollzogen. Einer Überleitung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C bedarf es dagegen nicht, weil diese sich kraft Überleitungsregelungen noch in der Besoldungsordnung C befinden (vgl. § 63 des Landesbesoldungsgesetzes).

Absatz 2 trifft für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 3 eine Sonderregelung, indem diese in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet werden. Die Besoldungsgruppe A 3 hat nur für den Bereich der Justiz (Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes) Bedeutung. Die damit verbundenen Tätigkeiten des einfachen Dienstes rechtfertigen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung eine direkte Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 4, ohne dass vorher eine niedrigere Besoldungsgruppe durchlaufen werden muss.

Zu § 3 (Überleitung der Beamtinnen und Beamten in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A)

Die Vorschrift enthält die Überleitungsregelungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung nach der Besoldungsordnung A.

Zu Absatz 1:

Die Regelung knüpft in Satz 1 an die Dienstaltersstufe an, die am Tag vor der Überleitung maßgeblich ist – sollte jedoch im Zeitpunkt der Überleitung der Stufenaufstieg vollzogen werden, so wird bereits auf der Basis der höheren Stufe übergeleitet (Satz 2).

Inhaltlich erfolgt die Überleitung auf der Grundlage der betragsmäßigen Überleitung. Dies bedeutet, dass die Empfängerinnen und Empfänger ihre Besoldung in gleicher Höhe wie nach bisherigem Recht erhalten. Dies verhindert einerseits Verluste in der Besoldung (bei den Empfängerinnen und Empfängern von Besoldung) und andererseits Mehrkosten für die Dienstherren.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verweist Absatz 1 auf die tabellarische Darstellung in der Anlage 1. In dieser Tabelle sind in der Spalte 1 die bisherige Dienstaltersstufe und in der Spalte 2 die neue Stufe (seltener Fall) oder Überleitungsstufe (häufiger Fall) aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit ist in der Spalte 3 das Grundgehalt der neuen Stufe oder Überleitungsstufe aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den weiteren Stufenaufstieg in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A. Für diesen Stufenaufstieg ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Beamtin oder der Beamte nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll dieser Zeitpunkt beibehalten werden.

Zu Absatz 3:

Bei einer bloßen betragsmäßigen Überleitung in die neue Tabelle wären in vielen Fallgestaltungen Verluste im Lebensarbeitseinkommen zu erwarten gewesen. Diese Expektanzverluste sollen zur besseren Akzeptanz bei den Beamtinnen und Beamten vermieden werden.

Zur Vermeidung der Expektanzverluste sind in Absatz 3 für viele Fallgestaltungen unter anderem die Aufstiege von den übergeleiteten Stufen oder Überleitungsstufen ergänzend zur Systematik des § 23 des Landesbesoldungsgesetzes mit folgenden Elementen geregelt worden:

- 1. Doppelsprung:** Ein Doppelsprung bewirkt, dass nach der Überleitung der Aufstieg nicht in die nächste, sondern bereits in die übernächste Stufe erfolgt.

Beispiel: Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 6 in der Dienstaltersstufe 3 wird der Überleitungsstufe 2a zugeordnet. Am Ersten des Monats, in dem nach bisherigem Recht der Aufstieg in die Dienstaltersstufe 4 erfolgt wäre, erfolgt der Aufstieg in die Stufe 4 nach neuem Recht (die Stufe 3 wird demnach übersprungen).

- 2. Verkürzung der Erfahrungszeit in der nächsten Stufe:** Die Verkürzung der Erfahrungszeit bewirkt, dass durch die kürzere Stufenlaufzeit die darauf folgende Stufe und damit die nächste Besoldungserhöhung schneller erreicht wird. Dadurch werden auch die folgenden Stufen und das Endgrundgehalt schneller als bei einem regulären Stufenaufstieg erreicht. Verkürzungen erfolgen entweder um ein Jahr oder um zwei Jahre.

Beispiel: Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 in der Dienstaltersstufe 10 wird der Überleitungsstufe 6a zugeordnet. Sie steigt in dem Zeitpunkt, in dem sie die Dienstaltersstufe 11 erreicht hätte, in die Stufe 7 auf. Die Stufe 7 sieht eine Erfahrungszeit von vier Jahren vor, bevor die Stufe 8 erreicht wird. Aufgrund der Ausnahmeregelung verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr, so dass der Aufstieg in die Stufe 8 bereits nach drei Jahren erfolgt.

3. Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe (unter Verbleib in der bisherigen Stufe):

Die Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe wirkt sich kurzfristig genauso aus wie die Verkürzung der Erfahrungszeit. Da die oder der Betroffene jedoch in der bisherigen Stufe verbleibt, werden die nächsten Stufen bzw. das Endgrundgehalt nicht schneller erreicht.

Beispiel: Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 11 in der Dienstaltersstufe 4 wird der Überleitungsstufe 1a zugeordnet. Sie steigt in dem Zeitpunkt, in dem sie die Dienstaltersstufe 5 erreicht hätte, in die Stufe 2 auf. Die Stufe 2 sieht eine Verweildauer von drei Jahren vor. Aufgrund der Ausnahmeregelung erhält die Beamtin jedoch ab dem zweiten Jahr in der Stufe 2 bereits die Bezüge in Höhe der Stufe 3.

In der Spalte 4 der Anlage 1 sind die Aufstiege in die nächste Stufe des Grundgehaltes aufgeführt.

Es sind auch mehrere Instrumente kombiniert worden, um Expektanzverluste auszuschließen:

Beispiel: Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 4 in der Dienstaltersstufe 3 wird der Stufe 3 zugeordnet. Am Ersten des Monats, in dem nach bisherigem Recht der Aufstieg in die Dienstaltersstufe 4 erfolgt wäre, erfolgt der Aufstieg in die Stufe 5 nach neuem Recht (die Stufe 4 wird demnach übersprungen). In der Stufe 5 wäre eigentlich eine Erfahrungszeit von vier Jahren abzuleisten (§ 23 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes). Um Expektanzverluste zu vermeiden, verkürzt sich neben dem bereits erfolgten Doppelsprung von der Stufe 3 in die Stufe 5 die Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre.

Die Überleitungsstufen wirken nur in einem begrenzten Zeitraum. Satz 2 macht davon für die Fälle der vorläufigen Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens eine Ausnahme. Durch den Verweis auf § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes, der einen Verbleib in den Stufen während der Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung vorsieht, wird dieser Verbleib in einer Überleitungsstufe ebenfalls für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung geregelt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 erklärt die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte für entsprechend anwendbar. Da Absatz 1 auf den Bezug von Dienstbezügen abstellt und die in Absatz 4 genannten Beamtinnen und Beamten gerade keine Dienstbezüge erhalten, war diese Ergänzung notwendig.

Zu Absatz 5:

Der in Absatz 5 aufgenommene Hinweis auf § 6 des Landesbesoldungsgesetzes dient der Klarstellung, dass die Regelungen zur Kürzung der Bezüge bei Teilzeitbeschäftigung auch während der Überleitung anzuwenden sind.

Zu § 4 (Überleitung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 der Besoldungsordnung R)

Die Vorschrift enthält die Überleitungsregelungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

Zu Absatz 1:

Die Regelung knüpft in Satz 1 an die Lebensaltersstufe an, die am Tag vor der Überleitung maßgeblich ist – sollte jedoch im Zeitpunkt der Überleitung der Stufenaufstieg vollzogen werden, so wird bereits auf der Basis der höheren Stufe übergeleitet (Satz 2).

Inhaltlich erfolgt die Überleitung auf der Grundlage der betragsmäßigen Überleitung. Dies bedeutet, dass die Empfängerinnen und Empfänger ihre Besoldung in gleicher Höhe wie nach bisherigem Recht erhalten. Dies verhindert einerseits Verluste in der Besoldung (bei den Empfängerinnen und Empfängern von Besoldung) und andererseits Mehrkosten für das Land als Dienstherrn.

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verweist Absatz 1 auf die tabellarische Darstellung in der Anlage 2. In dieser Tabelle sind in der Spalte 1 die bisherige Lebensaltersstufe und in der Spalte 2 entweder die neue Stufe (seltener Fall) oder die Überleitungsstufe (häufiger Fall) aufgeführt. Ebenso ist in der Spalte 3 das Grundgehalt der neuen Stufe oder Überleitungsstufe zur besseren Verständlichkeit aufgeführt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den weiteren Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.

Nach Satz 1 erfolgt grundsätzlich nach der Überleitung der weitere Aufstieg bereits gemäß den Regelungen des § 37 des Landesbesoldungsgesetzes (Aufstieg nach den abgeleisteten Erfahrungszeiten). Ausnahmen sind jedoch in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 für die Fälle geregelt worden, die bei einer bloßen betragsmäßigen Überleitung in die neue Tabelle Verluste im Lebensarbeitseinkommen zu erwarten hätten. Diese Expektanzverluste sollen zur besseren Akzeptanz bei den Betroffenen vermieden werden.

Zur Vermeidung der Expektanzverluste sind folgende Ausnahmen geregelt worden:

- 1. Dreifachsprung:** Ein Dreifachsprung bewirkt, dass nach der Überleitung der Aufstieg weder in die nächste noch in die übernächste, sondern in die der übernächsten Stufe folgenden Stufe erfolgt. Es werden demnach zwei Stufen übersprungen.

Beispiel: Ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 41 wird der Überleitungsstufe 3a zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 43. Lebensjahres steigt er bereits in die Stufe 6 auf (die Stufen 4 und 5 werden demnach übersprungen).

- 2. Doppelsprung:** Ein Doppelsprung bewirkt, dass nach der Überleitung der Aufstieg nicht in die nächste, sondern bereits in die übernächste Stufe erfolgt.

Beispiel: Ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 37 wird der Überleitungsstufe 2a zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 39. Lebensjahres steigt er bereits in die Stufe 4 auf (die Stufe 3 wird demnach übersprungen).

- 3. Verkürzung der Erfahrungszeit in der nächsten Stufe:** Die Verkürzung der Erfahrungszeit bewirkt, dass durch die kürzere Stufenlaufzeit die darauf folgende Stufe und damit die nächste Besoldungserhöhung schneller erreicht wird. Dadurch werden auch die folgenden Stufen und das Endgrundgehalt schneller als bei einem regulären Stufenaufstieg erreicht. Verkürzungen erfolgen entweder um ein Jahr oder um zwei Jahre.

Beispiel: Eine Richterin der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 33 wird der Überleitungsstufe 1c zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 35. Lebensjahres steigt sie regulär in die Stufe 2 auf. Die Stufe 2 sieht eine Erfahrungszeit von drei Jahren vor, bevor die Stufe 3 erreicht wird. Aufgrund der Ausnahmeregelung verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre, so dass der Aufstieg in die Stufe 3 bereits nach einem Jahr am Ersten des Monats der Vollendung des 36. Lebensjahres erfolgt.

4. Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe (unter Verbleib in der bisherigen Stufe):

Die Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe wirkt sich kurzfristig genauso aus wie die Verkürzung der Erfahrungszeit. Da die oder der Betroffene jedoch in der bisherigen Stufe verbleibt, werden die nächsten Stufen bzw. das Endgrundgehalt nicht schneller erreicht.

Beispiel: Eine Richterin der Besoldungsgruppe R 1 in der Lebensaltersstufe 37 wird der Überleitungsstufe 2b zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 39. Lebensjahres steigt sie mit einem Doppelsprung (Überspringen der Stufe 3) in die Stufe 4 auf. Nach einem Jahr in der Stufe 4 erhält sie unter Verbleib in der Stufe 4 bereits die Bezüge aus der Stufe 5.

Die Überleitungsstufen wirken nur in einem begrenzten Zeitraum. Satz 2 macht davon für die Fälle der vorläufigen Dienstenthebung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens eine Ausnahme. Durch den Verweis auf § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, der einen Verbleib in den Stufen während der Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung vorsieht, wird dieser Verbleib in einer Überleitungsstufe ebenfalls für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung geregelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erklärt die Regelungen der Absätze 1 und 2 für beurlaubte oder in Elternzeit befindliche Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für entsprechend anwendbar. Da Absatz 1 auf den Bezug von Dienstbezügen abstellt und der in Absatz 3 genannte Personenkreis gerade keine Dienstbezüge erhält, war diese Ergänzung notwendig.

Zu Absatz 4:

Der in Absatz 4 aufgenommene Hinweis auf § 6 des Landesbesoldungsgesetzes dient der Klarstellung, dass die Regelungen zur Kürzung der Bezüge bei Teilzeitbeschäftigung auch während der Überleitung anzuwenden sind.

Zu § 5 (Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2)

Die Vorschrift regelt die Folgen der Übertragung eines anderen Amtes während der Überleitungsphase, in der von den §§ 23, 37 des Landesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen (Dreifachsprung, Doppelsprung, Verkürzung der Erfahrungszeit oder vorzeitige Zahlung der Bezüge aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe) gelten. Sie soll die Durchlässigkeit zwischen den Besoldungsordnungen (z. B. Wechsel von der R-Besoldung in die A-Besoldung) fördern.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 trifft Regelungen, wenn entweder Beförderungen innerhalb der Besoldungsordnung A oder Wechsel aus einem Amt der Besoldungsordnung R in eines der Besoldungsordnung A (z. B. Wechsel von einem Richteramt in das eines Regierungsdirektors) erfolgen. In diesen Fällen „nimmt“ die oder der Betroffene ihre oder seine Stufe mit, in der sie oder er sich zum Zeitpunkt der Übertragung des neuen Amtes befindet (Satz 1).

Beispiel: Ein in die Stufe 5 übergeleiteter Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) wird zum Regierungsamtsinspektor (Besoldungsgruppe A 9) befördert. Auch nach der Beförderung bleibt die Zuordnung zur Stufe 5 in der Überleitungsphase bestehen.

Sollte das neue Amt übertragen werden, während sie oder er sich in einer Überleitungsstufe befindet, bleibt die Stufenzuordnung in der Überleitungsphase ebenfalls bestehen.

Beispiel: Ein in die Überleitungsstufe 5a übergeleiteter Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) wird zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) befördert.

Auch nach der Beförderung bleibt die Zuordnung zur Überleitungsstufe 5a in der Überleitungsphase bestehen.

Hat die neue Besoldungsgruppe keine entsprechende Überleitungsstufe, so wechselt die oder der Betroffene in die nächsthöhere „volle“ Stufe (Satz 4). In der Besoldungsordnung A betrifft dies

- die Besoldungsgruppe A 4 mit den Überleitungsstufen 4a, 5a und 6a (in der Besoldungsgruppe A 5 sind keine Überleitungsstufen 4a, 5a und 6a vorhanden),
- die Besoldungsgruppe A 7 mit der Überleitungsstufe 5b (in der Besoldungsgruppe A 8 ist keine Überleitungsstufe 5b vorhanden),
- die Besoldungsgruppe A 9 mit der Überleitungsstufe 4b (in der Besoldungsgruppe A 10 ist keine Überleitungsstufe 4b vorhanden) und
- in der Besoldungsgruppe A 14 mit den Überleitungsstufen 1a und 7a (in der Besoldungsgruppe A 15 sind keine Überleitungsstufen 1a und 7a vorhanden).

Beispiel: Ein in die Überleitungsstufe 5b übergeleiteter Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) wird zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) befördert. Da es in der Besoldungsgruppe A 8 keine Überleitungsstufe 5b gibt, erfolgt für die noch verbleibende Dauer der Überleitungsstufe die Zuordnung zur Stufe 6 als nächsthöhere Stufe.

Es werden auch nach einer Beförderung in der Besoldungsordnung A oder nach einem Wechsel von der Besoldungsordnung W in die Besoldungsordnung A die Überleitungsregelungen des Amtes fortgesetzt, das die oder der Betroffene zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes innehatte (Satz 2).

Beispiel: Bei einem in die Überleitungsstufe 4a übergeleiteten Regierungsobersekretär (Besoldungsgruppe A 7) verkürzt sich die Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr. Nach einer Beförderung zum Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) im Überleitungszeitraum bleibt für ihn diese Verkürzung der Erfahrungszeit um ein Jahr in der Stufe 5 aufgrund der Sonderregelung des Satzes 2 ebenfalls maßgebend, obwohl sich bei einem in die Überleitungsstufe 4a übergeleiteten Regierungshauptsekretär (Besoldungsgruppe A 8) die Erfahrungszeit in der Stufe 5 nicht verkürzt.

Hintergrund der Regelung des Satzes 2 ist, dass Beförderungen von leistungsstärkeren Beamtinnen und Beamten eher im Überleitungszeitraum erfolgen werden, während diese bei den weniger leistungsstarken Beamtinnen und Beamten häufig erst nach Auslaufen der Überleitungsregelungen vorgenommen werden. Es soll dadurch verhindert werden, dass die weniger leistungsstarken Beamtinnen und Beamten aufgrund von Sonderregelungen wie den Doppelsprung oder der Verkürzung der Erfahrungszeit eher eine höhere Stufenzuordnung und damit ein höheres Grundgehalt als die leistungsstärkeren Kolleginnen und Kollegen erreichen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 trifft Regelungen für Beförderungen innerhalb der Besoldungsordnung R. Die Rechtsfolgen entsprechen den Beförderungen innerhalb der Besoldungsordnung A, die in Absatz 1 geregelt sind. Auch hier gilt, dass bei einer Beförderung die Stufenzuordnung bestehen bleibt.

Beispiel: Einem in die Überleitungsstufe 4a übergeleiteten Richter am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1) wird ein Amt als Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter ei-

nes Direktors (Besoldungsgruppe R 2) übertragen. Auch nach der Übertragung des neuen Amtes bleibt die Zuordnung zur Überleitungsstufe 4a bestehen.

Hat die neue Besoldungsgruppe keine entsprechende Überleitungsstufe, so wechselt die oder der Betroffene in die nächsthöhere „volle“ Stufe (Satz 4). In der Besoldungsordnung R betrifft dies die Besoldungsgruppe R 1 mit den Überleitungsstufen 1c und 2c, denn in der Besoldungsgruppe R 2 sind keine Überleitungsstufen 1c und 2c vorhanden.

Beispiel: Einem in die Überleitungsstufe 2c übergeleiteten Richter am Sozialgericht (Besoldungsgruppe R 1) wird ein Amt als Richter am Sozialgericht als ständiger Vertreter eines Direktors (Besoldungsgruppe R 2) übertragen. Da es in der Besoldungsgruppe R 2 keine Überleitungsstufe 2c gibt, wird er für die noch verbleibende Dauer der Überleitungsstufe der Stufe 3 zugeordnet.

Es werden auch nach einer Beförderung von der Besoldungsgruppe R 1 in die Besoldungsgruppe R 2 die Überleitungsregelungen der bisherigen Besoldungsgruppe R 1 fortgesetzt (Satz 2). Hintergrund der Regelung des Satzes 2 ist, dass Beförderungen von leistungsstärkeren Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eher im Überleitungszeitraum erfolgen werden, während diese bei den weniger leistungsstarken Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten häufig erst nach Auslaufen der Überleitungsregelungen vorgenommen werden. Es soll dadurch verhindert werden, dass die weniger leistungsstarken Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aufgrund von Sonderregelungen wie den Dreifachsprung, Doppelsprung oder der Verkürzung der Erfahrungszeit eher eine höhere Stufenzuordnung und damit ein höheres Grundgehalt als die leistungsstärkeren Kolleginnen und Kollegen erreichen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 trifft Regelungen für einen Wechsel von einem Amt aus der Besoldungsordnung A in eines der Besoldungsordnung R während des Überleitungszeitraumes. Danach sollen diejenigen Überleitungsregelungen maßgeblich sein, die für die neue Richterin oder Staatsanwältin oder den neuen Richter oder Staatsanwalt gegolten hätten, wenn sie oder er bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Landesbesoldungsgesetzes das neue Amt innegehabt hätte. Dadurch wird im Überleitungszeitraum eine Gleichbehandlung wechselwilliger Beamtinnen und Beamter mit den übergeleiteten Amtsinhabern der R-Besoldung und damit die Durchlässigkeit zwischen den Ämtern der Besoldungsordnungen A und R sichergestellt.

Beispiel: Ein Regierungsrat (Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 5 mit 31 Jahren) wird der Überleitungsstufe 1a zugeordnet. Einen Monat nach der Überleitung erfolgt eine Ernennung zum Richter an einem Sozialgericht. Für die Besoldungsgruppe R 1 erfolgt die Zuordnung zur Überleitungsstufe 1b und das Erreichen der Stufe 2 am Ersten des Monats der Vollendung des 33. Lebensjahres, da der Richter im Zeitpunkt der Überleitung das 31. Lebensjahr vollendet hatte und nach der Regelung des Satzes 2 eine Überleitung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fingiert wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Regelungen zur Kürzung der Bezüge bei Teilzeitbeschäftigung auch nach einem Wechsel des Amtes während der Überleitung anzuwenden sind.

Zu § 6 (Ausgleichszulage aufgrund der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Absatz 1:

Die Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes kann in wenigen Einzelfällen dazu führen, dass durch die Neuregelung (z. B. durch eine Reduzierung einer Stellenzulage) die Dienstbezüge oder sonstigen Bezüge (Anwärterinnen und Anwärter) niedriger ausfallen als nach

altem Recht. Aus diesem Grund soll eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz gezahlt werden. Es handelt sich dabei um eine Besitzstandsregelung, so dass die folgenden Erhöhungen die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages vermindern.

Ausgeglichen werden nur Verminderungen der Besoldung, die durch die gesetzliche Neufassung verursacht worden sind. Veränderungen in der Höhe der Besoldung aus anderen Gründen (z. B. durch Wechsel von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung) werden nicht von der Besitzstandsregelung erfasst.

Zu Absatz 2:

Die Neufassung der Regelungen zum Auslandszuschlag und zum Auslandskinderzuschlag kann auch dazu führen, dass durch die Neuregelung diese Leistungen in verminderter Höhe zustehen. Diese Differenz wird durch eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz der Summe dieser Bezügebestandteile ausgeglichen (Satz 1). Folgende Erhöhungen dieser Bezügebestandteile vermindern ebenfalls die Ausgleichszulage um die Hälfte des Erhöhungsbetrages (Satz 2). Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Auslandsbesoldung (z. B. bei einer Rückkehr nach Sachsen-Anhalt) entfällt neben der Auslandsbesoldung auch die Ausgleichszulage.

Zu § 7 (Zuordnung zu den Stufen und Zwischenstufen des Grundgehaltes für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung)

Zu Absatz 1:

Auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind Überleitungsregelungen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 und die A-Besoldung erforderlich, weil nicht alle aus der Endstufe ihre Versorgung beziehen. Es gilt hier ebenfalls der Grundsatz, dass eine betragsmäßige Überleitung erfolgt. Im Gegensatz zu den aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern wird jedoch auf Überleitungsstufen verzichtet, denn diese sind als Provisorien gedacht, die nach einem bestimmten Zeitablauf wieder verlassen werden. In der Versorgung ändert sich jedoch die Stufe, aus der die Versorgung berechnet wird, nicht mehr. Aus diesem Grund erfolgt die Zuordnung an Stelle einer Überleitungsstufe zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes entspricht. Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, wird ein ruhegehaltfähiger und dynamischer Überleitungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundgehalt festgesetzt.

Zu Absatz 2:

Nach dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes erfolgt in den Besoldungsgruppen R 1, R 2 sowie in der A-Besoldung eine Zuordnung zu einer Überleitungsstufe. Ein Aufrücken aus dieser Überleitungsstufe ist erst zu dem Zeitpunkt vorgesehen, in dem nach altem Recht ein Stufenaufstieg erfolgt wäre. In diesem Zeitraum kann in Einzelfällen ein Eintritt in den Ruhestand erfolgen. Dieser wird entsprechend der Regelung in Absatz 1 derart gelöst, dass eine Zuordnung zu der nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes entspricht, erfolgt und ein ruhegehaltfähiger und dynamischer Überleitungsbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundgehalt festgesetzt wird.

Zu § 8 (Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes)

Durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurde die Tabellenstruktur der Besoldungsordnung A neu geordnet. Der zweijährige Stufenaufstieg wurde gestreckt und die Beamtinnen und Beamten in die neue Tabelle übergeleitet. In den Fällen, in denen das Grundgehalt sich durch die Überleitung verringerte, wurde eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Differenz zwi-

schen dem vorherigen Grundgehalt und dem damals neu festgesetzten Grundgehalt festgesetzt. Diese Zulage wurde für die aktiven Beamtinnen und Beamten abgebaut, so dass heute keine Zahlfälle mehr vorhanden sind. Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurde diese Zulage jedoch nicht verringert, sondern bei jeder allgemeinen Erhöhung wurde diese Überleitungszulage sogar dynamisiert. Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, wird diese Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes beibehalten.

Zu § 9 (Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998)

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wurde die Ruhegehaltfähigkeit der meisten Stellenzulagen aufgehoben und gleichzeitig eine Rechtsstandswahrung für die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen für einen Übergangszeitraum bis Ende 2010 (Besoldungsgruppen A 2 bis A 9) bzw. Ende 2007 (übrige Besoldungsgruppen) geregelt. Diese soll aus Gründen des Vertrauensschutzes mit lediglich redaktionellen Anpassungen fortgeführt werden.

Voraussetzung für die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist, dass sie vor dem 1. Januar 1999 zumindest einmal bezogen worden ist (Umkehrschluss aus Satz 2). Sie darf ferner nicht völlig entfallen sein (wie z. B. die Techniker- oder Programmierzulage mit Wirkung vom 1. Januar 1999).

Zu § 10 (Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes)

Die Vorschrift des § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu geregelt worden. Sie betrifft eine Ausgleichszulage aufgrund einer Verringerung der Dienstbezüge (z. B. Wegfall einer Stellenzulage aufgrund eines Verwendungswechsels). Diese Zulage war abbaubar, so dass jede Verbesserung der Bezüge bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte angerechnet wurde. Ab dem 1. Januar 2002 wurde sogar jede Verbesserung der Bezüge voll auf die Ausgleichszulage angerechnet, aber für die am 31. Dezember 2001 vorhandenen Ausgleichszulagen wurde in § 83 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt, dass die hälftige Anrechnung fortgeführt wird. Die Relevanz dieser Regelung ist durch Zeitablauf zwar eingeschränkt worden, aber noch nicht entfallen, denn vereinzelt wird diese Zulage noch gezahlt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll diese Regelung fortgeführt werden.

Zu den §§ 11 bis 13

Die §§ 11 bis 13 enthalten Regelungen, die im Sachzusammenhang mit der Besoldung oder Versorgung stehen, aber aus systematischen Gründen nicht in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen worden sind.

Zu § 11 (Übergang von Schadensersatzansprüchen)

Bei einer Körperverletzung oder dem Tod einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers, die oder den ein Dritter verursacht, verfügt die oder der Geschädigte über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, aber aufgrund der Alimentationspflicht des Dienstherrn werden die Dienst- und Versorgungsbezüge weiter geleistet, so dass es insoweit an einem Schaden fehlt. Um den Schädiger hiervon nicht zu entlasten und weil es an einer entsprechenden

Dienstleistung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters fehlt, enthält § 11 einen gesetzlichen Forderungsübergang auf den Dienstherrn (Satz 1) oder die Versorgungskasse, sofern diese die Versorgung gewährt (Satz 2).

Satz 3 enthält eine Schutzklausel zugunsten der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen. Sollte der Anspruch gegen den Dritten gemindert sein oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Dienstherrn und die weiter gehenden der oder des Verletzten zu decken, so haben die Ansprüche der oder des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen Vorrang.

Zu § 12 (Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Die Vorschrift ist in dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtengesetzes als § 119 des Landesbeamtengesetzes eingefügt worden. Auf die Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Neuordnung des Landesbeamtengesetzes wird verwiesen.

Die Vorschrift wird aus systematischen Gründen vom Landesbeamtengesetz in das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz verschoben.

Zu § 13 (Reise- und Umzugskosten):

Die Vorschrift ist in § 121 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts enthalten. Sie wird aus systematischen Gründen vom Landesbeamtengesetz in das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz verschoben.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 88 Abs. 1 des Beamtengesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102). Es wird weiterhin auf eine Vollregelung des Reise- und Umzugskostenrechts im Landesrecht verzichtet, sondern auf die Regelungen des Bundes mit Maßgaben verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 88 Abs. 3 des Beamtengesetzes LSA.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 88 Abs. 4 des Beamtengesetzes LSA.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 88 Abs. 5 des Beamtengesetzes LSA. Die Verordnungsermächtigung wird in Satz 1 derart präzisiert, dass ein Regelungsstatbestand, welcher die Herabsetzung materiell begründen könnte (Zweck der Ermächtigung) aufgenommen wurde. Der neue Satz 3 begrenzt vom Umfang die Regelungsbefugnis des Verordnungsgebers, indem die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses auf höchstens 20 v. H. begrenzt wird.

Zu den §§ 14 bis 20

Die §§ 14 bis 20 enthalten Regelungen, die ausschließlich die Beamtenversorgung betreffen. Eine Neuregelung des Versorgungsrechts wird mit diesem Gesetzentwurf noch nicht vorgelegt. Vielmehr gelten die bundesrechtlichen Vorschriften grundsätzlich als Landesrecht weiter (bisher § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung, jetzt § 15). In diesen Paragraphen werden Teilbereiche des Versorgungsrechts ersetzt.

Im Bereich der Beamtenversorgung besteht eine Regelungslücke zur Versorgung beim Wechsel von Professoren von der bisherigen Besoldungsordnung C in die neue Besoldungsordnung W.

Außerdem führt die Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichts, zu erforderlichen Änderungen beziehungsweise Klarstellungen.

Die Eingetragenen Lebenspartner werden den Ehegatten in der Versorgung gleichgestellt.

Zu § 14 (Jährliche Sonderzahlung)

Die Vorschrift regelt den Anspruch auf eine Jahressonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung aus dem Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetz. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro.

Zu § 15 (Weitergeltung der versorgungsrechtlichen Vorschriften)

Da eine landesrechtliche Vollregelung in der Beamtenversorgung noch fehlt, wird die Weitergeltung des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung (vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform) als Landesrecht angeordnet. Da in dieser Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, ordnet Satz 3 an, dass an Stelle einer Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz eine entsprechende Verweisung auf das Landesbesoldungsgesetz tritt. Die §§ 14a und 48 des Beamtenversorgungsgesetzes werden jedoch durch die §§ 17 und 18 ersetzt.

Zu § 16 (Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes)

Diese Regelung enthält einige Änderungen, Klarstellungen und Korrekturen. Insbesondere sind infolge der Rechtsprechung einige Korrekturen des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich, die nicht erst mit der Vollregelung erfolgen können. Um die praktische Arbeit mit dem Gesetz zu vereinfachen und bis zur Vollregelung innerhalb von kurzer Zeit nicht zu neuen Nummerierungen wechseln zu müssen und die bestehenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse weiterhin besser zuordnen zu können, werden die gewohnten Paragraphenbezeichnungen des Beamtenversorgungsgesetzes beibehalten.

Zu Nummer 1 (§ 5 BeamtVG)

Zu 1 a) und b)

Mit den Änderungen wird der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 20. März 2007 – 2 BvL 11/04) Rechnung getragen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verlängerung der Wartefrist des § 5 Absatz 3 Satz 1 auf drei Jahre durch Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 mit Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar ist. Damit ist die vor dem 1. Januar 1999 geltende Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 mit ihrer zweijährigen Wartefrist anwendbar. Die Zweijahresfrist ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 61, 43 (46, 61)) mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die mit dem Versorgungsreformgesetz auf drei Jahre verlängerten weiteren Regelungen zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in § 5 waren entsprechend ebenfalls zu ändern.

Zu 1 c)

In den Fällen des Wechsels eines Beamten aus einem Amt der Besoldungsordnung A, B oder C in ein Amt der Besoldungsordnung W können versorgungsrechtliche Nachteile entstehen, wenn die bisherigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bzw. W 3 übersteigen. Eine Überführung von Professoren in die neue W-Besoldung wird dadurch gehemmt. Mit der Neuregelung des Absatzes 6 wird dieses Umstellungshemmnis beseitigt und die auf der Grundlage des Professorenbesoldungsreformgesetzes erfolgende Umstellung der C-Besoldung auf die W-Besoldung gefördert. Satz 1 der Neuregelung bestimmt den Grundsatz, wonach bei einer wechselbedingten Verringerung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht diese, sondern die mindestens zwei Jahre bezogenen früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berechnung des Ruhegehalts zusammen mit der zum Zeitpunkt des Wechsels in die Besoldungsordnung W erreichten Grundgehaltsstufe zugrunde gelegt werden.

Satz 3 regelt, dass auf die Zweijahresfrist nach Satz 1 die Zeit angerechnet wird, in der Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen wurden. Dies gilt nach der Regelung des Satzes 4 über die Verweisung auf Absatz 5 Satz 2 und danach auf Absatz 3 Satz 3 auch für die in die Zweijahresfrist fallenden, als ruhegehaltfähig berücksichtigten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Der über Absatz 5 Satz 2 erfolgende Verweis auf die Regelung des Absatzes 4 stellt sicher, dass in Fällen der Dienstbeschädigung die Zweijahresfrist nicht anzuwenden ist. Durch den Verweis auf Absatz 5 Satz 3 gilt für die in Absatz 6 geregelten Fälle die dort bestimmte Obergrenze des Ruhegehalts entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 6 BeamtVG)

Die bisherige Quotelung von Ausbildungszeiten bei der Anrechnung auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit in Freistellungsfällen wird aufgehoben. Da entsprechende Zeiten nicht ruhegehaltfähig sind, stellt die Quotelung eine doppelte und damit nicht sachgerechte Kürzung der Versorgung dar.

Zu Nummer 3 (§ 10 BeamtVG)

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 25. Mai 2005 (2 C 20.04) zu der Frage der Anerkennung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung als Vordienstzeit nach den §§ 10 und 11 Beamtenversorgungsgesetz seine bisherige Haltung zur Frage des Tatbestandsmerkmals „hauptberuflich“ weiterentwickelt. Zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung „hauptberuflich“ musste bisher (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 1997 und Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz) die Tätigkeit zwingend mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten einnehmen. Nach den zum Zeitpunkt des vorgenannten Urteils geltenden Beamtengesetzen konnte die Dienstzeit nicht auf ein Maß unterhalb der Hälfte der vollen Arbeitszeit abgesenkt werden; es wurde damit als ausgeschlossen angesehen, eine Beschäftigung als Vordienstzeit Ruhegehalt erhöhend zu berücksichtigen, die wegen ihres „unterhältigen“ Umfangs bei einer Beamtin oder einem Beamten nicht vorkommen konnte und deshalb nicht ruhegehaltfähig sein durfte.

In seinem Urteil vom 25. Mai 2005 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass sich seit dem Urteil vom 18. September 1997 wesentliche Änderungen bei den Regelungen über Teilzeitbeschäftigung der Beamtinnen und Beamten ergeben haben (unterhältige Teilzeitbeschäftigung), die ein Festhalten an der bisherigen Praxis nicht mehr zulassen und damit auch Zeiten, die die Arbeitskraft der Beschäftigten nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen, von der Anerkennung als ruhegehaltfähige Vordienstzeit nicht ausgeschlossen werden können. Das Gericht hat im Hinblick darauf, dass es zu dem

Begriff Hauptberuflichkeit keine Legaldefinition im Beamtenversorgungsgesetz gibt, ausgeführt, dass der Begriff der Hauptberuflichkeit davon geprägt sei, dass die Tätigkeit entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und sie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder dem nahe kommt. Die Konsequenz aus der weiterentwickelten Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts kann daher nur darin bestehen, unter Beachtung der entwickelten Grundsätze zur Hauptberuflichkeit die Vordienstzeiten dann zu berücksichtigen, wenn im gleichen Zeitraum ein Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang nach den im Zeitpunkt der Zuruhestandsetzung geltenden Vorschriften zulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 12 BeamtVG)

Dies ist eine Folgeänderung zu Nummer 2. Auch hier soll keine Quotelung von Ausbildungszeiten mehr stattfinden. Zur Begründung wird auf Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 12a BeamtVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Abschaffung des Besoldungsdienstalters im Besoldungsrecht.

Zu Nummer 6 (§ 13 BeamtVG)

Dies ist eine Folgeänderung zu Nummer 2. Auch hier soll keine Quotelung von Ausbildungszeiten mehr stattfinden. Zur Begründung wird auf Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 14 BeamtVG)

Zu 7 a)

Der Betrag wird auf Euro umgestellt. Dies ist eine Folgeänderung zu den Regelungen des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306).

Zu 7 b)

Es handelt sich um die gesetzgeberische Klarstellung der Verwaltungspraxis. Versorgungssystematisch bezieht sich der Begriff „erdientes Ruhegehalt“ auf die Anwendung aller Elemente, aus denen sich das Ruhegehalt berechnet, somit auch auf die Versorgungsabschlagsregelungen des Absatzes 3.

Zu Nummer 8 (§ 31 BeamtVG)

Nach § 2 des Bundesreisekostengesetzes wird nicht mehr zwischen Dienstgängen und Dienstreisen unterschieden. Beides wird nunmehr einheitlich von dem letztgenannten Begriff erfasst.

Zu Nummer 9 (§ 62a BeamtVG)

Die Bundesregierung hat zu Beginn jeder Wahlperiode des Bundestags einen Bericht über die erbrachten und noch zu erwartenden Versorgungsleistungen im gesamten öffentlichen

Dienst vorzulegen. Der Versorgungsbericht dient als Hilfsmittel zur Übersicht über die im Bereich der Beamtenversorgung sowie im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sich voraussichtlich ergebende finanzielle Entwicklung.

Da die vorhandenen Bundesstatistiken nicht ausreichen, um eine Analyse der Dienstunfähigkeit zu erstellen, regelt § 62a des Beamtenversorgungsgesetzes die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Dienstunfähigkeit. Für die Erstellung der ersten drei Versorgungsberichte hat das Bundesministerium des Innern die entsprechenden Daten von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder erhoben. Die Versorgungsberichte haben sich auf die Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst des Bundes und der Länder bezogen.

Wegen der am 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wird der vom Bundesministerium des Innern zu erstellende Vierte Versorgungsbericht für die Länder über die Entwicklung der Versorgung bis zum 1. Januar 2007 nur noch nachrichtlich berichten. Die weiteren Versorgungsberichte der Bundesregierung werden sich ausschließlich auf die Entwicklung der Versorgung beim Bund beschränken.

Zu Nummer 10

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 – 2 BvL 6/07 – wird hiermit umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung in § 85 Absatz 4 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz für verfassungswidrig erklärt, soweit hierdurch die Anwendbarkeit des § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 in der Fassung und Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGB. I S. 1282) auf die Teilzeitbeschäftigung angeordnet wird (sog. „Versorgungsabschlag alter Art“). Die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten für Fälle der Beurlaubung ohne Dienstbezüge entsprechend. Die Wertungen treffen auf den Versorgungsabschlag alter Art ab erstmaliger Einführung im Jahre 1980 gleichermaßen zu.

Zu § 17 (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 4a des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung. Sie wurde durch das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291f.) eingefügt. Aus systematischen Gründen wird sie vom Landesbesoldungsgesetz in das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz verschoben und dabei lediglich redaktionell angepasst. Außerdem wird dynamisch an die Bestimmungen des Rentenrechts angeknüpft.

Zu § 18 (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 4b des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung. Sie wurde durch das Gesetz zur Einführung eines besonderen Altersteilzeitzuschlages für Polizeivollzugsbeamte und zur Änderung anderer beamtenrechtlicher und landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Regelungen vom 12. August 2008 (GVBl. LSA S. 290, 291f.) eingefügt. Aus systematischen Gründen wird sie vom Landesbesoldungsgesetz in das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz verschoben und dabei lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 19 (Gleichstellung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe)

Satz 1 stellt eine Eingetragene Lebenspartnerschaft versorgungsrechtlich einer Ehe gleich. Damit finden insbesondere auch für den Fall eines Ablebens einer verpartnerten Beamtin oder Richterin oder eines verpartnerten Beamten oder Richters die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung ebenso wie Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften Anwendung.

Satz 2 enthält eine Kollisionsregel für den Fall eines Zusammentreffens eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung aus einer Ehe und einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bis zur Neufassung des § 1306 BGB durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) war das Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis zum 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Eingetragener Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar, aber die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Für einen solchen Fall räumt Satz 2 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch der hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder des hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners ein. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, denn § 105a Abs. 1 Nr. 1 SGB VI schließt einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für einen eine überlebende Eingetragene Lebenspartnerin oder einen überlebenden Eingetragenen Lebenspartner aus, wenn für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

Zu § 20 (Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz)

Die Vorschrift entspricht § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung, welcher durch Artikel 1 § 2 Absatz 21 Nr. 2 des Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts eingefügt wurde. Das Beamtenversorgungsgesetz gilt mit Rechtsstand vom 31. August 2006 im Land weiter (§ 15). Es bezieht sich auf die bisherigen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. § 20 stellt generalklauselartig sicher, dass es in keinem Fall zu einer Ausdehnung oder Einschränkung von Bezahlungskomponenten im Bereich der Versorgung kommt.

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Vorschriften)

Artikel 3 enthält Folgeänderungen von Regelungen, welche insbesondere bisher auf bundesrechtliche Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts verwiesen haben und daher redaktionell anzupassen sind. Inhaltliche Änderungen dieser Rechtsvorschriften erfolgen nicht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Befristete Weitergeltung von Vorschriften)

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (Artikel 5) wird das im Bundesrecht geregelte Besoldungsrecht abgelöst.

Abweichend davon ordnet Artikel 4 die Weitergeltung von fünf Verordnungen des Bundes an, für deren Regelungsinhalt im Landesbesoldungsgesetz zwar eine Ermächtigung besteht, aber auf deren Grundlagen noch keine Verordnungen des Landes erlassen worden sind. Um

zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnungen keine Regelungslücken auftreten zu lassen, wurde diese befristete Weitergeltungsanordnung erlassen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten. Im gleichen Zeitpunkt treten die in Absatz 2 geregelten Gesetze und Verordnungen außer Kraft. Neben dem bisherigen Landesbesoldungsgesetz sind die Regelungen des Beamtenrechtlichen Sonderzahlungsgesetzes, der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit sowie die Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Artikel 1 dieses Gesetzes enthalten, so dass eine Weitergeltung dieser Vorschriften nicht erforderlich ist.